



**Bundeseinheitliche Richtlinie
für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)**

Stand: Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeines.....	3
2 Grundsätzliche Forderungen	6
3 ÜEA-Provider / Konzessionär	7
4 Errichtung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung	7
5 Alarmauslösung/Intervention	9
6 Haftung/Kosten.....	10

Anlagenübersicht

Anlage 1	Abkürzungen, Begriffe und Definitionen
Anlage 2	Aufbau einer ÜEA mit optionaler Bildübertragung (Abbildung)
Anlage 3	Antrag zur Errichtung, Erweiterung, Änderung einer ÜEA
Anlage 4	Antrag für die Abnahme einer ÜEA mit Abnahmeprotokoll und Anlagenbeschreibungen
Anlage 5a	Projektierungs- und Installationshinweise für ÜMA/EMA (PIH-ÜMA/EMA)
Anlage 5b	Projektierungs- und Installationshinweise für NGRS (PIH-NGRS)
Anlage 6	Anforderungen an die Bildübertragung und Bildsteuerung
Anlage 7a	Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten
Anlage 7b	Voraussetzungen für den Konzessionär/ÜEA-Provider und dessen Pflichten
Anlage 8	Merkblatt für Betreiber von ÜEA
Anlage 9	Überprüfungen von ÜEA
Anlage 10	Anforderungen an die Alarmübertragung und -bearbeitung zur bzw. an der EE-Pol
Anlage 11	Pflichtenheft für ÜEA-Provider
Anlage 11a	Antrag für ÜEA-Provider
Anlage 12	Länderspezifische Zusatzbestimmungen

1 Allgemeines

1.1 Überfall- und/oder Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA) bzw. Anlagen für polizeilich relevante Notfälle oder Gefahren - in dieser Richtlinie allgemein als Gefahrenmeldeanlagen (GMA) bezeichnet - mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) dienen im Rahmen eines umfassenden Sicherungskonzeptes dazu, bei entsprechenden Gefahrenlagen die Polizei direkt zu alarmieren, um polizeiliche Maßnahmen einleiten zu können. Hierbei soll auch die präventive Wirkung durch nachhaltige Verringerung des Tatanreizes berücksichtigt werden.

Automatische Alarmübertragungen an die Polizei aus Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. sonstigen, vergleichbaren Anlagen (z. B. Notfall- und Gefahrenreaktionssysteme (NGRS)) sind nur unter Einhaltung dieser Richtlinie zulässig. Können Anforderungen dieser Richtlinie für die sonstigen, vergleichbaren Anlagen nicht angewandt werden, sind die Forderungen sinngemäß umzusetzen. Zusätzlich sind die Regelungen der entsprechenden Normen für diese Anlagen einzuhalten.

Anlagen oder Anlageteile,

- die z. B. aufgrund einer Betätigung eines Tasters/Schalters an einer Sprechstelle bzw. eines Melders o. ä.,
- mit dem Ziel, in einem Notfall per automatischer Anwahl der Notrufnummer 110 oder einer anderen polizeilichen Rufnummer die Polizei zu erreichen, und
- lokal eine Alarmierung auslösen (z. B. über eine Sprachalarm- oder Lautsprecheranlage bzw. akustische Signalgeber),

sind als Notfall- und Gefahrenreaktionssystem einzuordnen. Daher müssen diese oder ähnlich gestaltete Anlagen oder Anlageteile die in dieser Richtlinie enthaltenen Vorgaben für NGRS (siehe insbesondere Anlage 5b) einhalten. Bereits bestehende Anlagen mit Alarmübertragung zur Polizei sind entsprechend nachzurüsten.

1.2 Diese ÜEA-Richtlinie regelt Planung, Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von ÜEA und legt die dafür notwendigen Mindestanforderungen fest.

Sie nennt die Voraussetzungen, unter denen ein Anschluss genehmigt oder abgeschaltet werden kann und regelt das Genehmigungsverfahren.

1.3 ÜEA bestehen aus:

- Gefahrenmeldeanlage (GMA)
- Übertragungsnetz/e (ÜN) mit Kommunikationsgeräten (KG)
- Alarmübertragungsanlage zur AES (AÜA-AES)
- Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) inkl. Alarmempfangsstelle nach DIN EN 50518 (AES)
- Alarmübertragungsanlage zur Polizei (AÜA-Pol), bestehend aus:
 - ÜE-Pol
 - Übertragungsnetze (ÜN) mit Kommunikationsgeräten bzw. Netzabschlüssen (KG/NA) bzw. Gateways

- Weitere erforderliche Geräte (z. B. für die Ver- und Entschlüsselung)
- Empfangseinrichtung bei der Polizei (EE-Pol) ggf. mit Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) als Rückfallebene.

Manuell oder automatisch ausgelöste Gefahrenmeldungen werden über die AÜA-AES, die AES und die AÜA-Pol zur EE-Pol übertragen (siehe Anlage 2), wobei ausschließlich Übertragungsprotokolle gemäß VdS-Richtlinie 2465 unter Einhaltung der DIN EN 50136, Teil 3, zu verwenden sind. Die Konformität der im Anwendungsfall verwendeten Schnittstellen müssen von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Zertifizierungsstelle anerkannt sein.

Die Anlageteile im überwachten Objekt Gefahrenmeldeanlage (GMA) einschließlich Übertragungseinrichtung (ÜE), dem Kommunikationsgerät (KG) und dem bei einem Netzprovider angemieteten Übertragungsnetz (ÜN) liegen grundsätzlich in der Zuständigkeit und Verantwortung des Betreibers. Daher ist nachhaltig darauf hinzuwirken, dass

- die ÜE entweder Eigentum des Betreibers oder angemietet ist und
- die Installation sowie Wartung/Instandhaltung der ÜE grundsätzlich durch den Errichter bzw. Instandhalter der GMA durchgeführt wird.

Möchte der Betreiber auf eigenen Wunsch zwischen ÜE und ÜZ ein vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider betriebenes Übertragungsnetz (siehe Anlage 2) nutzen, kann die ÜE auch durch den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider gestellt werden. In diesem Fall sind Installation, Betrieb und Wartung/Instandhaltung zwischen Betreiber und Konzessionär bzw. ÜEA-Provider entsprechend zu vereinbaren.

Weitere Anforderungen an die ÜE sind der Anlage 10 zu entnehmen.

1.4 Diese Richtlinie enthält Verweise auf folgende zz. erhältliche mitgeltende europäische und nationale Normen bzw. Richtlinien (Regelwerke), insbesondere der Reihen:

- DIN EN 16763
- DIN EN 50130
- DIN EN 50131
- DIN EN 50136
- DIN EN 62676
- DIN VDE 0833
- DIN VDE V 0827-1, 0827-2, 0827-11
- VdS 2135, 2311, 2364, 2366, 2463, 2465, 2466, 3138
- Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“

Sie gelten in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung bzw. von der Polizei anerkannten Entwurffassung. Darüber hinaus ist der sog. „Stand der Technik“ (siehe Anlage 1) einzuhalten.

Die in dieser Richtlinie zitierten Bezüge auf nationale Regelwerke (Normen, Vorschriften, Bestimmungen, Richtlinien) schließt die Anerkennung von vergleichbaren

Regelungen anderer EU-Staaten ein, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen wurde. Im Bedarfsfall erfolgt die Prüfung der Gleichwertigkeit anhand einer Übersetzung in die deutsche Sprache, deren Kosten der Antragsteller zu tragen hat.

1.5 Die Errichtung und der Betrieb von ÜEA können von der Polizei genehmigt werden, wenn im Einzelfall aufgrund polizeilicher Lagebeurteilungen zu erwarten ist, dass

- Personen wegen ihrer gesellschaftlichen Stellung (z. B. nach PDV 129 eingestufte gefährdete Personen),
- Personen, die aufgrund ihrer Funktion bzw. Tätigkeit (z. B. in raubgefährdeten Bereichen),
- Sachen wegen ihres bedeutenden Wertes oder wegen ihrer Eigenart,
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, Unternehmen, Einrichtungen oder Sachen wegen ihrer wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung

gefährdet sind und grundsätzlich ein öffentliches Interesse an ihrer Sicherheit besteht.

1.6 Die Polizei kann die Genehmigung widerrufen und die Abschaltung der Alarmübertragung zur Polizei durch den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider veranlassen, wenn

- die Voraussetzungen nach Nr. 1.5 entfallen,
- der Betreiber wechselt,
- der Instandhalter wechselt (insbesondere, wenn die Voraussetzungen nach Anlage 7 von diesem nicht erfüllt werden),
- der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider die entsprechenden Anforderungen nach dieser Richtlinie nicht mehr erfüllt,
- die Anlage ohne vorherige Genehmigung und erneute Abnahme wesentlich geändert (siehe Anlage 1 unter „Wesentliche Änderungen“) wurde,
- die Anlage entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinie betrieben wird,
- sich Mängel an der Anlage herausgestellt haben und diese trotz Aufforderung nicht abgestellt wurden oder
- mehr als drei Falschalarme (auch in Folge von Bedienungsfehlern) pro je 50 Meldern einer GMA innerhalb von jeweils vier Wochen oder regelmäßig auftretende Falschalarme ausgelöst wurden.

Der polizeilichen Forderung bezüglich einer Abschaltung hat der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider nach schriftlicher Aufforderung unter Beachtung der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes bzw. des jeweiligen Bundeslandes nachzukommen.

Ein entsprechender Widerrufsvorbehalt ist in der Genehmigung enthalten. Eine Ersatzpflicht der Polizei für Schäden, die aus einer Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

2 Grundsätzliche Forderungen

2.1 ÜEA müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (siehe Nr. 1.4 sowie Anlage 1) und den einschlägigen europäischen und nationalen Bestimmungen entsprechend

- projektiert,
- errichtet,
- betrieben und
- instand gehalten

werden.

Dabei sind grundsätzlich folgende Zielsetzungen zu berücksichtigen:

- zuverlässige, frühe Meldungsgabe,
- Minimierung von Falschalarmen,
- Möglichkeit der schnellen Verifikation nach Alarmauslösung und
- Unterstützung bei den Interventionsmaßnahmen.

Zur Vermeidung von Falschalarmen ist bei Einbruchmeldeanlagen die sogenannte Zwangsläufigkeit einzuhalten. Daher ist für die Scharfschaltung das Verfahren nach Nr. 4.2.3 und für die Unscharfschaltung das Verfahren nach Nr. 4.3.4 der DIN CLC/TS 50131-12 zu wählen. Die ansonsten in der DIN CLC/TS 50131-12 beschriebenen Verfahren sind nicht zulässig.

2.2 ÜEA müssen den polizeilichen Einsatzvorschriften, insbesondere den sich aus der Polizeidienstvorschrift 100 (PDV 100) ergebenden Forderungen (wird polizeiintern geprüft) sowie den Projektierungs- und Installationshinweisen für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. für Notfall- und Gefahrenreaktionssysteme (siehe Anlage 5a und 5b) und den entsprechenden mitgültigen Normen, entsprechen.

2.3 ÜEA sind so zu projektieren, zu installieren und zu betreiben, dass personell und technisch bedingte Falschalarme weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Nach einer technisch bedingten Falschalarmauslösung sind bestehende GMA mit Fristsetzung durch die Polizei vom Betreiber derart nachrüsten zu lassen, dass solche Auslösungen nahezu ausgeschlossen sind.

2.4 Alarme aus ÜEA müssen differenziert zur EE-Pol übertragen und dort angezeigt werden. Die Art der differenzierten Anzeige sowie auch die Meldungen aus der AÜA-AES und AÜA-Pol bzw. aufgrund von Störungen der Übertragungsnetze sind gemäß Anlage 10 durchzuführen.

Bei Überfallmeldungen sind im und am Objekt ein Externalarm sowie sonstige akustische Alarme grundsätzlich nicht zulässig.

Bei Einbruchmeldungen kann unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und unter Beachtung polizeilicher Einsatzvorschriften (siehe Nr. 2.2) neben der Fernalarmierung mit Genehmigung der Polizei auch ein Externalarm erfolgen.

Eine Alarmgabe über akustische Signalgeber an die anonyme Öffentlichkeit ist grundsätzlich zu unterlassen. Zur gewünschten Abschreckung von Tätern können akustische Signalgeber für den Externalarm im Objektinnern vorgesehen werden

(außer wenn von der Polizei anders gefordert). Ein optischer und akustischer Externalarm sollte jedoch nur dann ausgelöst werden, wenn die Übertragung des Fernalarms fehlschlägt.

- 2.5 Mit der Alarmmeldung an die EE-Pol kann die Übertragung weiterer alarmbezogener Informationen erfolgen (z. B. Bildübertragung gemäß Anlage 6).
- 2.6 Der Bund bzw. die Bundesländer können in der Anlage 12 zusätzliche Regelungen erlassen, die dann für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich mitgültig sind.

3 ÜEA-Provider / Konzessionär

- 3.1 Zur Alarmweiterleitung an die Polizei ist je nach Vorgabe des Bundes bzw. des jeweiligen Bundeslandes berechtigt, wer aufgrund eines besonderen Vertrags mit der Polizei hierzu ermächtigt wurde (Konzessionär bzw. ÜEA-Provider).

Dieser Vertrag schließt die Errichtung und Instandhaltung von Anlageteilen im überwachten Objekt nicht ein (siehe Anlage 2).

- 3.2 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider muss die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Aufgaben, Regelungen, Voraussetzungen und Anforderungen (siehe insbesondere Anlage 7b und Anlage 10) beachten und erfüllen. Die Polizei kann regelmäßig, bei Bedarf und berechtigten Zweifeln einen Nachweis, ob die Voraussetzungen und Anforderungen noch gegeben sind, verlangen.
- 3.3 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider muss zudem über die gemäß dieser Richtlinie geforderten Techniken zu Meldungsempfang, -verifikation und -weiterleitung (siehe insbesondere Anlage 10) verfügen. Fordert die Polizei aus zwingenden Gründen die Verlegung oder den Abbau von Anlageteilen des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers in einer Polizeiliegenschaft, gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers.

4 Planung, Errichtung, Anschluss, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung

- 4.1 ÜEA dürfen nur von leistungsfähigen, qualifizierten Fachunternehmen errichtet, geändert, erweitert und instand gehalten werden (gemäß Anlage 7).

Für die Instandhaltung von GMA ist ein Instandhaltungsvertrag abzuschließen und bei der Abnahme sowie bei Anforderung durch die Polizei vorzulegen. Dies gilt nicht für Körperschaften des öffentlichen Rechts, die über eigene geeignete Fachkräfte verfügen, die diese Arbeiten ganz oder teilweise selbst durchführen können.

- 4.2 Für die Errichtung und Instandhaltung von Anlagen, die dem Schutz von VS im Sinne der VSA dienen (vgl. Nr. 4.8), kommen nur Fachunternehmen in Betracht, die in der Geheimschutzbetreuung des Bundesministers für Wirtschaft bzw. der zuständigen Landesbehörde stehen und für die dieser beziehungsweise diese einen entsprechenden Sicherheitsbescheid erteilt hat. Die eingesetzten Kräfte müssen entsprechend den Geheimschutzvorschriften überprüft und ermächtigt sein.
- 4.3 Fachkräfte der Polizei sind zur Beratung bereits frühzeitig in der Planungsphase bzw. bei der Erarbeitung des Sicherheitskonzeptes hinzuzuziehen.
- 4.4 Vor der Errichtung einer GMA, die an die EE-Pol angeschlossen werden soll, ist im Auftrag des Anschlussbewerbers/Betreibers und Errichters/Instandhalters vom

- Konzessionär bzw. ÜEA-Provider rechtzeitig schriftlich ein Antrag zur Errichtung gemäß Anlage 3 an die Polizei zu stellen. Dies gilt auch bei Neuanschlüssen von GMA, die bisher noch nicht angeschlossen waren sowie nach einer Erweiterung oder wesentlicher Änderung von bereits angeschlossenen GMA. Mit der Installation/-Erweiterung/Änderung der Anlage darf grundsätzlich erst nach der Genehmigung durch die Polizei begonnen werden.
- 4.5 Nach der Errichtung einer GMA, die an die EE-Pol angeschlossen werden soll, ist im Auftrag des Anschlussbewerbers/Betreibers und Errichters/Instandhalters vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider rechtzeitig schriftlich ein Abnahmeantrag gemäß Anlage 4 an die Polizei zu stellen. Dies gilt auch nach einer Erweiterung oder wesentlicher Änderung von angeschlossenen GMA. Dem Antrag ist/sind eine/die komplette/n Anlagenbeschreibung/en beizufügen.
- 4.6 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider muss sich vor der Stellung des Abnahmeantrages vom Errichter/Instandhalter bestätigen lassen, dass die GMA gemäß der ÜEA-Richtlinie zugrunde zu legenden Projektierung vollständig installiert und betriebsbereit ist. Wird festgestellt, dass die Anlage nicht vollständig installiert und betriebsbereit ist, ist die Polizei berechtigt, die Überprüfung abzusagen oder abubrechen. In diesem Fall kann die Polizei dem Konzessionär bzw. ÜEA-Provider für den Mehraufwand ein Entgelt in Rechnung stellen (siehe Nr. 6.2).
- 4.7 Vor dem Anschluss an die EE-Pol wird die GMA durch Fachkräfte der Polizei stichprobenartig auf Einhaltung der ÜEA-Richtlinie überprüft. Art und Umfang der Abnahme wird durch die zuständige Fachkraft der Polizei festgelegt. Bei Erweiterung und Änderung entscheidet die Polizei, ob eine erneute Abnahme der ÜEA erforderlich ist. Die Prüfung erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse. Auf Anforderung der Polizei muss der Errichter bzw. Instandhalter sowie ggf. der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider auf eigene Kosten die Fachkräfte der Polizei bei den Überprüfungen unterstützen. Der Anschluss an die EE-Pol durch den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider darf erst nach Erteilung der Anschlussgenehmigung durch die Polizei erfolgen.
- 4.8 ÜEA/EMA, die zum Schutz von Verschlusssachen (VS) im Sinne der Verschlusssachenanweisung (VSA) oder aufgrund einer Beratung durch eine Verfassungsschutzbehörde zum Zweck des materiellen Sabotageschutzes errichtet werden, unterliegen zusätzlich besonderen Ausführungsbestimmungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bzw. der Verfassungsschutzbehörden. Diese Anlagen werden i. d. R. in Verbindung mit der Abnahme durch die Polizei einer Abnahmeprüfung durch das BSI, die zuständige Verfassungsschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unterzogen. Im militärischen Bereich tritt an die Stelle der oben genannten Behörden der Militärische Abschirmdienst, im Bereich der geheimhaltungsbedürftigen Wirtschaft der Bundesminister für Wirtschaft beziehungsweise die zuständige Landesbehörde.
- 4.9 Bei Arbeiten an der GMA (z. B. bei Wartung/Instandhaltung) hat der Betreiber unmittelbar vor Arbeiten an der GMA diese beim Konzessionär bzw. ÜEA-Provider mit dem vereinbarten, geeigneten Authentifizierungsverfahren (z. B. Betreiberkennwort) anzuzeigen.

Testmeldungen (Probealarme) dürfen nur vom Fachunternehmen ausgelöst werden und sind auf ein Minimum zu reduzieren. Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider übernimmt durch seinen Alarmdienst (AD) alle Testmeldungen und arbeitet diese ab.

Während dieser Zeit erfolgt grundsätzlich keine Weiterleitung über die AÜA-Pol und somit auch keine Anzeige an der Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) der EE-Pol bzw. im Einsatzleitsystem/-rechner (ELS/ELR) der Polizei. Die zuständige Polizeibehörde/-dienststelle ist nur im Bedarfsfall vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider zu beteiligen.

5 Alarmauslösung/Intervention

5.1 Um eine optimale Intervention zu gewährleisten, werden bei der zuständigen Polizeibehörde/-dienststelle Einsatzunterlagen (Karteien/Dateien) vorgehalten.

Diese sollten enthalten:

- Kennnummer der ÜEA
- Art der Anlage
- Name, Anschrift, Telefonnummer
- einheitlich getarnte Kennzeichnung der VS-Dienststellen
- Pläne (Lagepläne, Grundrisspläne, Objektskizzen) Anfahrtsweg
- Bilder des Objektes und der Liegenschaft
- Regelungen der Schlüsselaufbewahrung/-zuführung
- zuständige Polizeibehörde/-dienststelle
- besondere objekt-/personenbezogene Einsatzhinweise (z. B. Videoüberwachung)
- Alarmplan, Weitergabe von Meldungen
- Ausstellungsdatum (gegebenenfalls Datum der letzten Berichtigung)
- Sonstige Angaben (z. B. Durchwahlruffnummern der Auslöse-/Sprechstellen eines NGRS, erforderliche Unterlagen zu Videosystemen)

Für die Erstellung ist der Betreiber mit dem Errichter/Instandhalter der GMA verantwortlich. Die Unterlagen müssen durch den Konzessionär bzw. den ÜEA-Provider spätestens zur Abnahme an die Polizei übergeben werden. Um eine Aktualität der Daten sicher zu stellen, sind der Polizei Änderungen unverzüglich über den Konzessionär bzw. der ÜEA-Provider mitzuteilen. Diese Daten sind mindestens einmal pro Jahr (z. B. im Rahmen einer Wartung) auf Aktualität hin zu überprüfen.

5.2 Grundsätzlich werden keine Objektschlüssel bei der Polizei hinterlegt.

Die Polizei kann die Installation eines entsprechenden Schlüsseldepots (Polizeischlüsseldepot) empfehlen, z. B. um eine schnellere Intervention durch die Polizei zwecks Gefahrenabwehr zu ermöglichen.

5.3 Im Alarmfall muss der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider über seinen Alarmdienst die vom Betreiber benannte/n Person/en bzw. Dienstleister unverzüglich benachrichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen (siehe Nr. 8.7 der Anlage 10) durchgeführt werden.



Die Anlage darf erst dann wieder scharfgeschaltet werden, wenn die Ursache des Alarms festgestellt und beseitigt wurde. Die Alarmursache ist vom Betreiber dem Konzessionär bzw. ÜEA-Provider mitzuteilen, der diese an die Polizei weiterleitet.

Die Polizei ist nicht verpflichtet, so lange am Objekt zu verharren, bis die Anlage wieder in Betrieb genommen werden kann.

6 Haftung/Kosten

- 6.1 Die Polizei haftet gegenüber dem Betreiber der GMA, dem Errichter/Instandhalter und dem Konzessionär bzw. ÜEA-Provider nur für Schäden, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 6.2 Die jeweiligen Kosten richten sich nach dem Verwaltungskostenrecht des Bundes bzw. des jeweiligen Bundeslandes.

Anlage 1

Abkürzungen, Begriffe und Definitionen

der

Richtlinie

für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)

Stand: Juli 2017



Abkürzungen

AD	Alarmdienst
AES	Alarmempfangsstelle
AMS	Alarmmanagementsystem
AP	Alarmprovider
AÜA-AES	Alarmübertragungsanlage zwischen überwachtem Objekt und AES
AÜA-Pol	Alarmübertragungsanlage zwischen AES und Polizei
BE	Bedien- und Anzeigeeinrichtung (Rückfallebene)
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DP	Dual Path (Zweiwege-Übertragung)
EE-Pol	Empfangseinrichtung bei der Polizei
ELR	Einsatzleitreechner
ELS	Einsatzleitsystem
EMA	Einbruchmeldeanlage
GMA	Gefahrenmeldeanlage
GMS	Gefahrenmanagementsystem
GPRS	General Packet Radio Service
KG/NA	Kommunikationsgerät bzw. Netzabschluss
LTE	Long Term Evolution
NA	Netzabschluss
NGRS	Notfall- und Gefahrenreaktionssystem
NSL	Notruf- und Serviceleitstelle
ORÜA	optische Raumüberwachungsanlage
Pfh	Pflichtenheft für ÜEA-Provider
Pfk	Pflichtenkatalog der Polizei für Errichterunternehmen von ÜMA/EMA
PDV	Polizeidienstvorschrift
S _x	Schnittstelle
SP	Single Path (Einweg-Übertragung)
TD	Technische Dienstleistung
ÜE	Übertragungseinrichtung
ÜE-Pol	Übertragungseinrichtung in der AES zur Polizei
ÜEA	Überfall- und/oder Einbruchmeldeanlage bzw. Anlage für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei
ÜMA	Überfallmeldeanlage
UMTS	Universal Mobile Telecommunications System
ÜN	Übertragungsnetz/e
ÜZ	Übertragungszentrale
VS	Verschlussache/n
VSA	Verschlussachenanweisung
VSS	Video Surveillance System
VÜA	Videoüberwachungsanlage



Begriffe und Definitionen

(Teilweise aus einschlägigen Regelwerken, z. B.: EN, DIN, VdS, übernommen oder abgeleitet)

Abnahme (im Sinne dieser Richtlinie)

Stichprobenartige Sicht- und Funktionsprüfung der ÜEA-Anlageteile und deren Zusammenwirken unter Berücksichtigung des Sicherheitskonzeptes durch die zuständige Fachkraft der Polizei. Hierzu gehört auch die Prüfung der Einhaltung der in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen (siehe insbesondere Anlage 9).

Alarm

Warnung vor einer bestehenden Gefahr für Leben, Eigentum oder Umwelt.

Quelle: DIN EN 50131-1

Alarmbilder

Bilder, die zum Zeitpunkt einer Alarmauslösung für mindestens 5 Sekunden bei 1 Bild/Sekunde gespeichert werden. Somit wird die Situation bei Alarmauslösung festgehalten und die Alarmursache kann ggf. erkannt werden.

Alarmdienst (AD)

Sicherungsdienstleistung, die darin besteht, Alarme und Meldungen unter Berücksichtigung aktueller schutzobjektrelevanter Informationen zu bewerten und geplante, d. h. vertraglich mit dem Kunden vereinbarte (Sicherungs-)Maßnahmen zur schnellstmöglichen Wiederherstellung der Schutzobjektsicherheit einzuleiten, zu überwachen sowie die Ergebnisse aus diesen Tätigkeiten zu dokumentieren.

Anmerkung: Der Alarmdienst kann sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Räumlichkeiten einer Alarmempfangsstelle durchgeführt werden.

Quelle: VdS 2311

Alarmempfangsstelle (AES)

Eine ständig besetzte Stelle, an die Informationen über den Zustand einer oder mehrerer Alarmanlagen gemeldet werden.

Quelle: DIN EN 50518

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Ersetze Alarmanlage durch GMA.

Alarmmanagementsystem (AMS)

Siehe Gefahrenmanagementsystem (GMS)

Alarmplan

Teil des Maßnahmenplanes zur Dokumentation aller für einen ordnungsgemäßen Alarmdienst erforderlichen Informationen wie z. B. Name und Anschrift des Schutzobjektes, zu bearbeitende Meldungen und die hierzu vereinbarten Maßnahmen, Gefährungsgrad, schutzobjektspezifische Risiken bzw. Gefahrenstellen, zu benachrichtigende Personen.

Anmerkung: Der Alarmplan ist die wesentliche Handlungsgrundlage für den Alarmdienst. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend.

Quelle: VdS 2311

Alarmprovider (AP)

Alarmempfangsstelle (AES), die zusätzliche Anforderungen an die Verarbeitung, Überwachung und Weiterleitung von Signalen (z. B. Alarmer, Meldungen und Informationen) erfüllt.

Quelle: VdS 2311

Alarmübertragungsanlage (AÜA)

Einrichtungen und Netze, die zur Übertragung von Informationen von einer oder mehrerer EMA/ÜMA an eine oder mehrere Alarmempfangsstellen dienen.

Anmerkung: Alarmübertragungsanlagen schließen direkte örtliche Verbindungen aus, d. h. das Zusammenschalten von Teilen einer EMA/ÜMA, die keine Schnittstelle erfordern, um die Information der EMA/ÜMA in eine für die Übertragung geeignete Form umzuwandeln.

Quelle: DIN EN 50131-1

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Ersetze EMA/ÜMA durch GMA. Zudem wird eine AÜA auch zur Weiterleitung von Informationen aus einer AES zur EE-Pol genutzt.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

(Quelle: Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3., Neubearb. Aufl. 2008)

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen, und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.

Anmerkung: Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind für ÜEA das, was sich in den einschlägigen Fachkreisen aufgrund praktischer Erfahrung als technisch geeignet durchgesetzt hat (als Grundlage gelten für ÜEA zumindest die Festlegungen der Normenreihen DIN EN 50130, DIN EN 50131, DIN EN 50136 und DIN EN 62676, DIN VDE 0833 Teile 1 und 3, VdS 2311, VdS 2364, VdS 2366, VdS 2463, VdS 2465; VdS 2466, VdS 3138 sowie ggf. die Unfallverhütungsvorschriften, wie z. B. die DGUV Vorschrift 25 und 26 – Kassen. Im Rahmen dieser Richtlinie werden auch Vornomen hinzugezählt, da diese von entsprechenden Fachgremien (hier der DIN/DKE) gemeinsam erarbeitet und veröffentlicht wurden, wie z. B. DIN VDE V 0827 Teile 1, 2 und 11.

Amok

Gewalthandlung bei der ein Täter wahllos oder gezielt, insbesondere mittels Waffen, Sprengmitteln, gefährlichen Werkzeugen oder außergewöhnlicher Gewaltanwendung, eine in der Regel zunächst nicht bestimmbar Anzahl von Personen verletzt oder getötet hat bzw. wenn dies zu erwarten ist und er weiter auf Personen einwirken kann.

Quelle: DIN VDE V 0827-1

Amokalarm

Alarm aufgrund eines ausgelösten Melders eines Notfall- und Gefahrenreaktionssystems mit der Aufschrift „Polizei-Notruf“ (NGRS Melder) nach DIN VDE V 0827-1 in Folge eines Amok-Angriffs.

Anlageteil

Einzelne Einrichtungen, die zusammengeschaltet eine GMA bilden.

Quelle: VdS 2311

Anlageteile im überwachten Objekt

Zu den Anlageteilen im überwachten Objekt gehören:

- Überfall- und Einbruchmeldeanlage (ÜMA/EMA) bzw. sonstige, vergleichbare Anlage (z. B. Notfall- und Gefahrenreaktionssysteme (NGRS))
- Ggf. Videoüberwachungsanlage (VÜA)
- Übertragungseinrichtung
- Kommunikationsgerät
- Leitungsverbindungen/Netzwerk

Anmerkung: Im Sinne dieser Richtlinie werden diese Anlageteile allgemein unter dem Begriff Gefahrenmeldeanlage (GMA) zusammengefasst.

Auflösung/Auflösungsklasse

Die Auflösung von Bildern ergibt sich aus in der DIN EN 62676-4 definierten Detaillierungsgraden für die angegebenen Aktivitäten (Überprüfen, Identifizieren, Erkennen, Beobachten, Detektieren, Überwachen). Ob die definierten Anforderungen an die Auflösung erfüllt sind, muss mit Hilfe einer definierten Prüftafel im gesamten Überwachungsbereich (auch in den Randzonen) kontrolliert werden.

Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE)

Einrichtung, untergebracht in einer Alarmempfangsstelle, die den Alarmzustand oder den geänderten Alarmzustand von Alarmanlagen als Reaktion auf eingehende Alarmmeldungen ausgibt.

Anmerkung: Die Bedien- und Anzeigeeinrichtung ist kein Bestandteil der Alarmübertragungsanlage.

Quelle: DIN EN 50136-1

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Die BE bei der Polizei dient – soweit von der Polizei gefordert – als Rückfallebene, wenn die Alarme/Meldungen nicht ordnungsgemäß an das Einsatzleitsystem (ELS) bzw. den Einsatzleitrechner (ELR) übergeben werden kann.

Bedrohung

Gegenwärtige Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit anderer Personen, die sich in der Gewalt oder im Einwirkungsbereich von Tätern mit krimineller Energie oder Aggressivität, Bewaffnung bzw. der Verfügbarkeit brennbarer oder Explosivstoffe befinden bzw. von denen eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht.

Quelle: DIN VDE V 0827-1

Bedrohungsalarm

Alarm, der willentlich von Personen aufgrund einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit anderer Personen, die sich in der Gewalt oder im Einwirkungsbereich von Tätern mit krimineller Energie oder Aggressivität, Bewaffnung bzw. der Verfügbarkeit brennbarer oder Explosivstoffe befinden bzw. von denen eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, ausgelöst wurde.

Anmerkung zum Begriff: Der Bedrohungsalarm aufgrund einer Bedrohung nach DIN VDE V 0827-1 (NGRS) ist nicht mit der niederwertigen Bedrohungsmeldung nach DIN VDE V 0826-1 (GWA) zu verwechseln.

Bedrohungsmeldung

Meldung, die willentlich von Personen im akuten Fall einer Bedrohung (z. B. Einbruchgeräusche) ausgelöst werden kann und der EM-Funktion zugeordnet ist.

Quelle: DIN VDE V 0826-1

Anmerkung zum Begriff: Es handelt sich hierbei um die Auslösung eines Melders für Bedrohung bei Gefahrenwarnanlagen (GWA), der nicht ohne entsprechend vorgeschriebene, qualifizierte Alarmvorprüfung an die Polizei weitergemeldet und somit auch nicht durch eine ÜEA an die Polizei weitergeleitet werden darf.

Betreiber (im Sinne dieser Richtlinie)

Juristische oder natürliche Person, die von der Polizei die Genehmigung zur Errichtung/zum Betrieb einer ÜEA erhalten hat. Sie ist für den Betrieb der ÜEA verantwortlich. Im Einzelfall kann die Verantwortlichkeit übertragen werden (siehe Verantwortlicher).

Bildpunkt

Kleinster darstellbarer Teil eines Bildes.

Bildübertragung-/Bildsteuerung (im Sinne dieser Richtlinie)

Bildübertragung ist der Vorgang, Video- und Bilddaten zu der Empfangseinrichtung bei der Polizei (EE-Pol) zu übertragen oder von der Polizei die Videoüberwachungsanlage zu steuern.

Bildübertragungseinrichtung (BÜE)

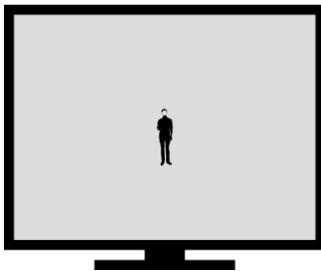
Einrichtung im inneren Sicherheitsbereich eines überwachten Objektes mit Schnittstellen zur Bildzentrale (S_{1B}) und zum Übertragungsnetz (S_{2B}). Die BÜE nimmt Bilddaten aus der Videoüberwachungsanlage auf und bereitet sie für die Übertragung vor. Weiterhin bereitet sie die von der Bildempfangszentrale abgegebenen Steuerbefehle auf und leitet sie an die angeschlossene Videoüberwachungsanlage weiter.

Bildzentrale (BZ)

Einrichtung im überwachten Objekt, die dem Anschluss der Videoerfassungseinheiten, der Überwachung und der Steuerung der Systemkomponenten dient.

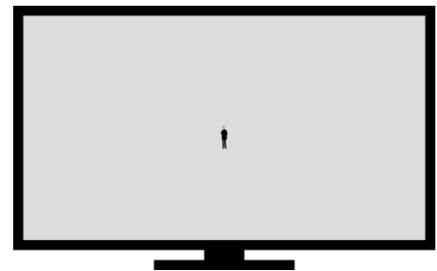
Beobachten

Festgelegte funktionelle Bestimmung einer Kamera, welche es ermöglicht, charakteristische Einzelheiten von Individuen, wie z. B. auffällige Kleidung, zu sehen, während eine Ansicht von Aktivitäten im Umfeld eines Vorfalls gewährt wird.



Anmerkung: Für PAL-Auflösung darf die Mindestgröße des Individuums nicht weniger als 25 % der Bildschirmhöhe betragen (bei 1080p: 10 %).

Ein Bildpunkt bildet max. 16 mm in natura ab.

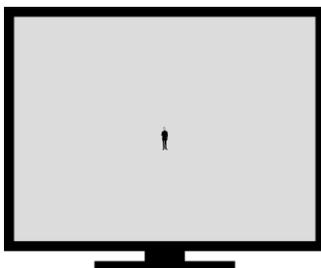


Quelle: DIN EN 62676-4

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Diese Auflösungsklasse mit 62,5 Pixel pro m soll der Bedienperson ermöglichen, ein Individuum (z. B. eine Person mit entsprechender Kleidung) aufgrund einer Livebildübertragung zu verfolgen. Die alte Bezeichnung für diese Auflösungsklasse war das „Wahrnehmen“, wobei jedoch ein Bildpunkt max. 20 mm in natura abbilden musste.

Detektieren (Erfassung)

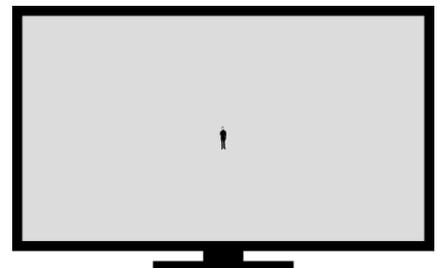
Festgelegte funktionelle Bestimmung einer Kamera, um der Bedienperson zu ermöglichen, zuverlässig und leicht zu ermitteln, ob irgendein Ziel, wie z. B. eine Person, anwesend ist oder nicht.



Anmerkung: Ab einer VGA-Auflösung und höher (also auch für PAL und 1080p) darf die Mindestgröße des Ziels nicht weniger als 10 % der Bildschirmhöhe betragen.

Ein Bildpunkt bildet max. 40 mm in natura ab.

Quelle: DIN EN 62676-4



Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Diese Auflösungsklasse mit 25 Pixel pro m soll der Bedienperson ermöglichen, Bildänderungen durch eine Person von anderen Einflüssen zu unterscheiden. Die alte Bezeichnung für diese Auflösungsklasse war das Wahrnehmen, wobei jedoch ein Bildpunkt max. 20 mm in natura abbilden musste.

DGUV-Vorschrift 25 und 26 - Kassen (im Sinne dieser Richtlinie)

Vorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) (früher Unfallverhütungsvorschrift), die Mindestschutzmaßnahmen der Kreditinstitute gegen Raubüberfälle festlegt.

Hierzu gehören auch folgende DGUV -Informationen:

- DGUV Information 215-611 (alte Bezeichnung: BGI 819-1 bzw. GUV-I 819-1)
„Hinweise für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zur Umsetzung der UVV Kassen i. V. m. §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz“
- DGUV Information 215-612 (alte Bezeichnung: BGI 819-2 bzw. GUV-I 819-2)
„Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausrüstung von Geschäftsstellen“
- DGUV Information 215-612 (alte Bezeichnung: BGI 819-3 bzw. GUV-I 819-3)
„Betrieb“

Dual Path (DP)

Siehe Zweiweg-AÜA.

Empfangseinrichtung bei der Polizei (EE-Pol)

Einrichtung bei der Polizei, die Gefahrenmeldungen von GMA und ggf. weitere Informationen (z. B. Video-/Bildübertragung) empfängt und zur Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) und zu einer Schnittstelle (S_{Pol}) in ein polizeiliches Intranet bzw. zu einem Einsatzleitrechner (ELR) oder einem Einsatzleitsystem (ELS) der Polizei weiterleitet.

Einbruchalarm

Alarm, ausgelöst durch eine extern scharfgeschaltete Einbruchmelderzentrale, die von einem angeschlossenen Einbruchmelder eine entsprechende Erkennung eines Einbruchversuchs/Einbruchs gemeldet bekommen hat.

Einbruchmeldeanlage (EMA)

Gefahrenmeldeanlage zum Erkennen und Anzeigen der Anwesenheit, des Eindringens oder versuchten Eindringens eines Einbrechers in überwachte Bereiche sowie zum automatischen Überwachen von Gegenständen auf unbefugte Wegnahme.

Quelle: VdS 2311 und in Anlehnung an DIN EN 50131-1

Einweg-AÜA (single path / SP)

Alarmübertragungsanlage mit einem Alarmübertragungsweg, um eine oder mehrere Alarmanlagen eines überwachten Objektes mit einer oder mehreren Anzeige- und Bedieneinrichtungen einer oder mehreren Alarmempfängsstellen zu verbinden.

Quelle: DIN EN 50136-1

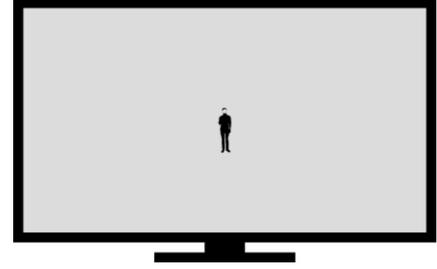
Erkennen

Festgelegte funktionelle Bestimmung einer Kamera, welche der Bedienperson das Erkennen eines Individuums ermöglicht.



Anmerkung: Für PAL-Auflösung darf die Mindestgröße des Individuums nicht weniger als 50 % der Bildschirmhöhe betragen (bei 1080p: 20 %).

Ein Bildpunkt bildet max. 8 mm in natura ab.



Quelle: DIN EN 62676-4

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Diese Auflösungsklasse mit 125 Pixel pro m soll der Bedienperson ermöglichen, ein offensichtlich bekanntes Individuum (z. B. eine Person) von anderen Individuen zu unterscheiden.

Externalarm

Alarm vor Ort zur Gefahrenabwehr.

Beispiel: Akustische und/oder optische Signale und/oder Sprachdurchsagen.

Quelle: DIN VDE 0833-1

Fachkraft (im Sinne dieser Richtlinie)

Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik besitzt, die einschlägigen Regelwerke (Normen, Richtlinien usw.) kennt sowie die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und sachgerecht ausführen kann.

Fachunternehmen (im Sinne dieser Richtlinie)

Konzessionär/Errichter/Instandhalter, welche insbesondere die in der Anlage 7 der ÜEA-Richtlinie geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Falschalarm

Alarm, dem keine Gefahr zugrunde liegt.

Quelle: DIN VDE 0833-1

Fernalarm

Alarm, der sich an eine nicht vor Ort befindliche beauftragte hilfeleistende Stelle richtet, z. B. Feuerwehr, Polizei oder Notruf- und Serviceleitstelle.

Anmerkung zum Begriff: Fernalarm wird in der Normenreihe EN 50131 als „Ausgabe über AÜA“ bezeichnet.

Quelle: DIN VDE 0833-1

Fernauslösen einer GMA bzw. eines NGRS

Funktion zur Initiierung einer Bildübertragung, sofern ein Verdacht einer Straftat, aber kein Alarm aus der ÜEA vorliegt.

Geiselnahmealarm

Als Fernalarm zu übertragener Alarm, ausgelöst durch eine Eingabe eines entsprechenden Codes an einer Codetastatur bei der Unscharfschaltung einer Einbruchmeldeanlage durch eine Person, die durch einen Täter in ihrer Willens- und Handlungsfreiheit beeinflusst ist.

Gefahrenmanagementsystem (GMS)

Ein Softwaresystem zur Übernahme, Eingabe, Erzeugung, Speicherung, Weiterleitung, Verarbeitung und Anzeige von Meldungen und Daten sowie zur Steuerung von verschiedenen sicherheitstechnischen Systemen von einer oder mehreren Anlagen.

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Das GMS ist ein unterstützendes Werkzeug für

- *Bediener in Alarmempfangsstellen nach DIN EN 50518,*
- *Bediener bei Alarm Providern,*
- *die Einsatzleitung in einer Notruf- und Service-Leitstelle sowie*
- *externe Stellen im Rahmen der Durchführung von Alarm- und Interventionsdienstleistungen.*

Gefahrenmanagementsysteme erfüllen oftmals auch die Anforderungen an Einsatzleitsysteme, können durch diese aber auch unterstützt werden.

Gefahrenmeldeanlage (GMA) (im Sinne dieser Richtlinie)

Überfall-/Einbruchmeldeanlage (ÜMA/EMA) bzw. Anlage für polizeilich relevante Notfälle/Gefahren, die aus selbsttätig erfassten oder von Personen veranlassten Informationen Gefahrenmeldungen erzeugt und Störungen erfasst.

Historienbilder (im Sinne dieser Richtlinie)

Bilder, die in einem definierten Zeitabschnitt z. B. gemäß „DGUV Vorschrift 25 und 26 – Kassen“ vor einer Alarmauslösung in einem Speicher aufgezeichnet werden. Sie sollen gewährleisten, dass z. B. tatvorbereitende Maßnahmen erkennbar werden und ggf. eine Täteridentifikation ermöglicht wird.

Identifikationsmerkmal (IM)

Information, die vom Benutzer direkt oder über ein Identifikationsmittel der Eingabeeinrichtung eingegeben wird.

Identifizieren

Festgelegte funktionelle Bestimmung einer Kamera zur Ermöglichung der zweifelsfreien Identifizierung eines Individuums.



Anmerkung: Für PAL-Auflösung darf die Mindestgröße des Individuums nicht weniger als 100 % der Bildschirmhöhe betragen (bei 1080p: 40 %).

Ein Bildpunkt bildet max. 4 mm in natura ab.



Quelle: DIN EN 62676-4

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Diese Auflösungsklasse mit 250 Pixel pro m soll ermöglichen, ein abgebildetes Individuum (z. B. eine Person) dem Original mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit zuzuordnen. Insofern ist die vorstehende Definition der Norm bezüglich dem Verb „zweifelsfrei“ nicht immer erfüllbar. Die alte Bezeichnung für diese Auflösungsklasse war das „Erkennen“, wobei jedoch ein Bildpunkt max. 5 mm in natura abbilden musste.

Individuum (lateinisch für „unteilbares“ oder „Einzelding“) (im Sinne dieser Richtlinie)

Zu erfassendes Zielobjekt, wie Ding, Etwas, Gegenstand, Merkmal oder Wesen (z. B. Person, Kleidungsstück, Aufschrift/Abbildung/Text/Logo auf einem Kleidungsstück, Leberfleck bei einer Person).

Instandhaltung

Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus einer Gefahrenmeldeanlage zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustands oder der Rückführung in diesen, so dass diese die geforderte Funktion erfüllen kann [in Anlehnung an DIN 31051:2003-06, 4.1.1, bzw. DIN EN 13306:2001-09, 2.1].

Anmerkung: Die Instandhaltung wird in die Grundmaßnahmen Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung unterteilt.

Quelle: DIN VDE 0833-1

Kennwort (im Sinne dieser Richtlinie)

Ein zwischen Betreiber und Polizei und/oder Konzessionär vereinbartes Identifikationsmerkmal (Code-Wort) zur Autorisierung/Identifizierung bei besonderen Maßnahmen.

Kommunikationsgerät/e (KG)

Einrichtungen innerhalb der Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen, die nicht zu Netzen gehören. Dazu gehören z. B. Multiplexer, Konzentratoren, Verarbeitungsknoten, Diensteübergänge. KG können sich im Besitz des Netzbetreibers, des Betreibers der Alarmübertragungsanlage, des Betreibers der GMA oder Dritten befinden.

Quelle: VdS 2311



Konzessionär

Fachunternehmen, das aufgrund eines besonderen Konzessionsvertrages mit der Polizei berechtigt ist, die erforderlichen technischen Einrichtungen zum Empfang und zur Weiterleitung entsprechender Meldungen, Bilder und Alarme an die Polizei zu errichten und zu betreiben.

Kryptogerät

Gerät (sogenanntes Sub-Control-Center mit Protocol-Adaption-Controller), das bei älteren Anwendungen mit Anforderungen aus dem Geltungsbereich der Verschlusssachenanweisung (VSA) als Übertragungszentrale eingesetzt wird und die Entschlüsselung der mit dem vom BSI vorgegebenen Algorithmus verschlüsselten Daten vornimmt.

Livebilder

Bilder, die zum Zeitpunkt der Betrachtung von einer Kamera aufgenommen und übertragen werden.

Meldebereich

Bereich eines überwachten Objektes, in dem Einbrüche und Einbruchversuche oder das Auslösen eines Überfallmelders durch die EMA/ÜMA erkannt werden können.

Anmerkung: Obwohl ein Meldebereich nur einen Melder enthalten kann, ist der Begriff „Meldebereich“ nicht identisch mit einem Eingang für Melder. Ein Meldebereich darf eine beliebige Anzahl von Meldern beinhalten. Beispiele für Meldebereiche sind Geschosse in Gebäuden, die Außenhaut eines Gebäudes, ein Anbau.

Quelle: DIN EN 50131-1

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Ersetze EMA/ÜMA durch GMA und Überfallmelder durch Überfallmelder bzw. NGRS-Melder.

Meldung

Reihe von Signalen, die über Verbindungen gesandt werden und Identifizierung, Funktionsdaten und die verschiedenen Mittel einschließen, die für ihre eigene Integrität, Immunität und den ordnungsgemäßen Empfang zur Verfügung stehen.

Quelle: DIN EN 50131-1

Netzabschluss (NA)

Elektrische (Schnittstelle) und mechanische Verbindung (z. B. Steckverbindung), die der Netzbetreiber zur Verfügung stellt und als Endpunkt seines Verantwortungsbereiches gilt.

Anmerkung: Der NA kann auch Elektronik und/oder eine Energieversorgung enthalten.

Notfall- und Gefahrenreaktionssystem (NGRS)

System, das dem Schutz von Leib und Leben des Personals und aller im Gebäude befindlicher Personen dient und Ereignisse (Notfall- und Gefahrenmeldungen) aufnimmt, an einen technischen Empfänger weiterleitet und in geeigneter Weise bei einer hilfeleistenden Stelle darstellt.



Notruf- und Service-Leitstelle (NSL)

Eine Organisation, die durch eine überwachte Sicherungskette technische Dienstleistungen und Sicherungsdienstleistungen zur Gefahrenabwehr für Schutzobjekte aufgrund vertraglicher Vereinbarungen und Maßnahmenpläne anbietet.

Anmerkung: Die Organisation kann aus mehreren Kooperationspartnern bestehen.

Quelle: VdS 2311

Nutzer

Zum Bedienen einer Alarmanlage berechtigte Person.

Quelle: DIN EN 50131-1

Pläne (Lagepläne, Grundrisspläne, Objektskizzen)

Schematisierte Darstellungen/Bilder des überwachten Objekts aus denen u.a.

- Art, Lage, Größe, Stockwerkanzahl
- Zu-/Abfahrten, Ein-/Ausgänge
- Räume und deren Lage
- Überwachungsbereiche, Melder, Kamerastandorte
- Wichtige Bedieneinrichtungen (z. B. Entrauchung bei Nebelgeräten, Stromabschaltung und Gas-Abstellhähne bei NGRS)

entnommen werden können, so dass eine Führung der Interventionskräfte sowie ggf. die Steuerung von Anlageteilen - auch ohne Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten - von der Ferne her durchführbar ist. Die Bezeichnungen müssen so gewählt werden, dass diese den im Alarmfall übertragenen Texten eindeutig zuzuordnen sind.

Anmerkung: Es sind die einschlägigen EMA-/ÜMA-/NGRS-/Videosymbole zu verwenden (z. B. nach BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V. bzw. VdS Schadenverhütung GmbH).

Polizeilich relevante Sachverhalte

Polizeilich relevante Sachverhalte im Sinne dieser Richtlinie sind alle Vorkommnisse und Zustände, die die Integrität von Personen oder eines Objektes beeinträchtigen oder gefährden.

Qualifiziertes Bild

Bild, das aufgrund

- des Sicherungskonzepts,
- der festgelegten Auflösungsklasse und
- seiner technischen Qualität

dazu geeignet ist, beim Empfänger die geforderte Verifikation aktuell durchführen zu können und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ermöglichen bzw. zu unterstützen.

Anmerkung: Das qualifizierte Bild ist die Voraussetzung, um eine konkrete Situation bewerten zu können. Dies geht über das Beobachten hinaus. Je nach Sicherungskonzept ist zumindest ein Erkennen, Identifizieren bzw. Überprüfen erforderlich



Quittierung

Handlung eines Bedieners, um anzuzeigen, dass eine Nachricht angenommen wurde.

Schnittstelle (S_x)

Gedachter oder tatsächlicher Übergang an der Grenze zwischen zwei Funktionseinheiten mit den vereinbarten Regeln für die Übergabe von Daten und Signalen. Schnittstellen sind in der Regel standardisierte Übergabestellen innerhalb eines Systems oder Netzwerkes, das der Kommunikation dient.

Anmerkung: Der mit dem Kürzel S verwendete Index x steht für eine Ziffernfolge oder Zahl mit der die Schnittstelle eindeutig zugeordnet wird.

Sicherungsbereich

Umfasst die Überwachung in sich abgeschlossener Objekte, abgeschlossener Teilbereiche von Objekten und abgegrenzter Räume auf eine Gefahrenart, um bei Meldungen geeignete Maßnahmen treffen zu können.

Anmerkung 1: Eine Gefahrenmeldeanlage darf einen oder mehrere Sicherungsbereiche enthalten.

Anmerkung 2: Ein Sicherungsbereich darf nur einer Gefahrenmeldeanlage angehören.

Anmerkung 3: Ein Sicherungsbereich darf mehrere Meldebereiche umfassen.

Anmerkung 4: Sicherungsbereiche für unterschiedliche Gefahrenarten müssen nicht identisch sein.

Quelle: DIN VDE 0833-1

Sicherungskonzept

Gesamtheit der festgelegten organisatorischen, personellen, technischen und baulichen Maßnahmen zur Sicherung eines Objektes und zur Abwehr von Gefahren.

Anmerkung 1: Das Sicherungskonzept muss mindestens Angaben enthalten über die Gebäudenutzung, das Risiko für das Objekt, zu den Schutzziele der Gefahrenmeldeanlage wie Personen- und/oder Sachschutz, den mit automatischen Meldern zu überwachenden Bereichen, den von Personen zu betätigenden nichtautomatischen Meldern, zu gegebenenfalls vorhandenen Steuerfunktionen, Personenschutzmaßnahmen, Alarmierungseinrichtungen und Alarmierungsbereichen und zu hilfeleistenden Stellen.

Quelle: DIN VDE 0833-1

Anmerkung 1 im Sinne dieser Richtlinie: Die Festlegung der Maßnahmen soll durch den Betreiber (z. B. Bauherr, ausschreibende Stelle o. ä.) in Abstimmung mit der Polizei erfolgen.

Anmerkung 2 im Sinne dieser Richtlinie: Unter „Objekt“ sind im Sinne der Projektierung von ÜEA die sicherungstechnisch relevanten Räume, Einzelobjekte und Bereiche zu verstehen, die überwacht werden sollen (Beispiel: Soll lediglich ein Wertschutzraum überwacht werden, ist das umfassende Sicherungskonzept für diesen Raum zu erstellen). Der Kosten/Nutzen-Aspekt sollte hierbei zwar berücksichtigt werden, es darf jedoch nicht zu gravierenden sicherungstechnisch zu fordernden Abstrichen kommen.

Single Path (SP)

Siehe Einweg-AÜA.

Stand der Technik (Quelle: Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3., Neubearb. Aufl. 2008)

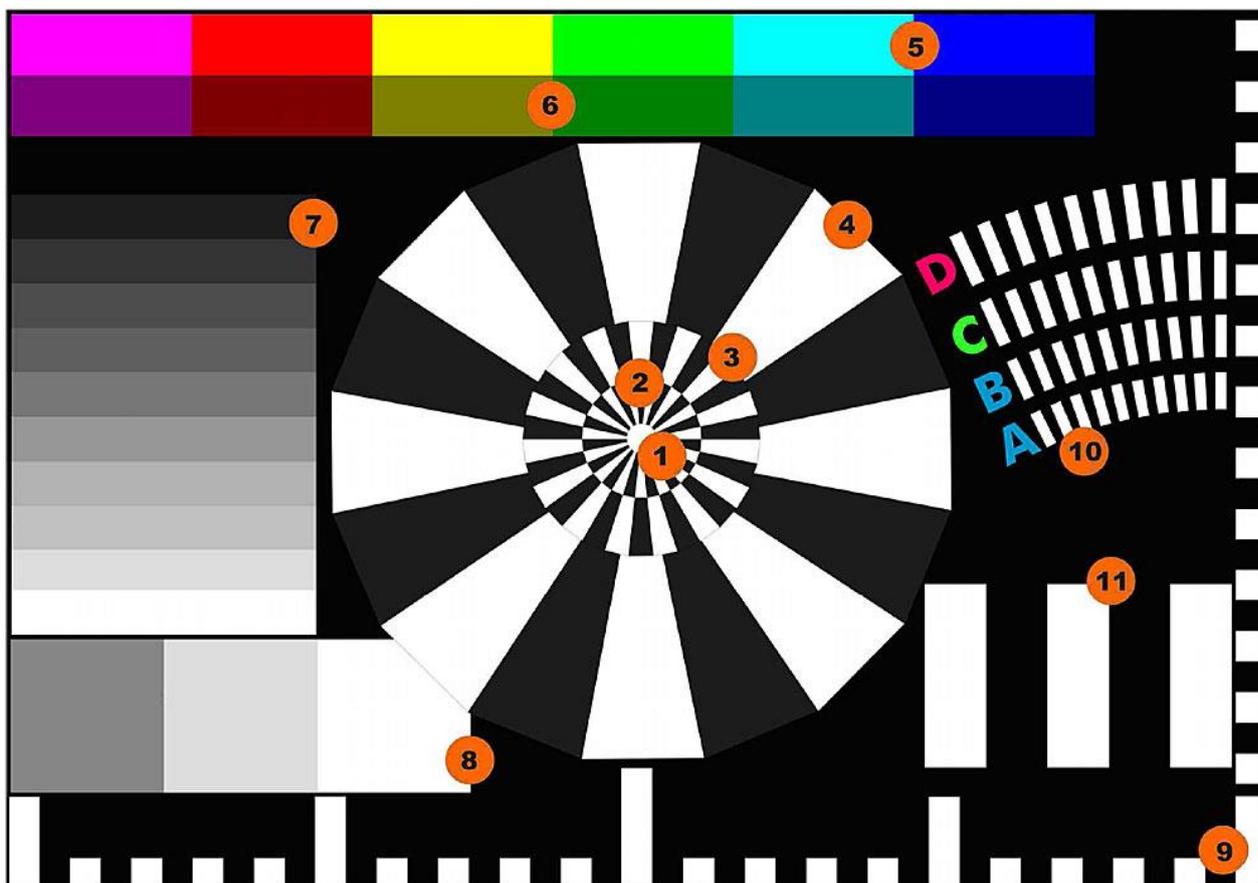
Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt. Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen oder vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen müssen sich in der Praxis bewährt haben oder sollten – wenn dies noch nicht der Fall ist – möglichst im Betrieb mit Erfolg erprobt worden sein.

Im Recht der Europäischen Union wird auch die Formulierung „die besten verfügbaren Techniken“ verwendet. Dies entspricht weitgehend der Generalklausel „Stand der Technik“.

Anmerkung: Stand der Technik ist für ÜEA das, was technisch möglich, in der Praxis erfolgreich angewandt, aktuell am Markt verfügbar und von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle geprüft und zertifiziert ist.

Prüftafel (Prüfbild)

Prüfbild nach DIN EN 62676-4 zur Überprüfung der Bildqualität. Hiermit kann die Auflösung der Bilder in Abhängigkeit von dem Überwachungsziel und der vorgegebenen Auflösungsklasse im gesamten Überwachungsbereich (auch in den Randzonen) kontrolliert werden.



Anmerkung: Das hier dargestellte verkleinerte Format dient nur der Information und darf aufgrund der Verkleinerung nicht für die Prüfungen eingesetzt werden.



Wenn eine Unterscheidung der 1 mm breiten schwarzen und weißen Abschnittsspitzen möglich ist, ist das Qualitätsniveau „Überprüfen“ erreicht.



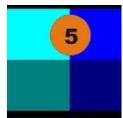
Wenn eine Unterscheidung der 4 mm breiten schwarzen und weißen Abschnittsspitzen möglich ist, ist das Qualitätsniveau „Identifizieren“ erreicht.



Wenn eine Unterscheidung der 8 mm breiten schwarzen und weißen Abschnittsspitzen im mittleren Kreis möglich ist, ist das Qualitätsniveau „Erkennen“ erreicht.

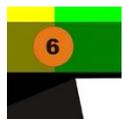


Wenn eine Unterscheidung der 40 mm breiten schwarzen und weißen Abschnittsspitzen im äußeren Kreis möglich ist, ist das Qualitätsniveau „Detektieren“ erreicht.



6 Farben können unterschieden werden: normale Farbtauglichkeit

Anmerkung: Pink: Pantone 237 (Cyan 5 %, Magenta 50 %); Rot: Pantone 485 (Magenta 95 %, Yellow 100 %); Gelb: (Yellow 100 %); Grün: Pantone 360 (Cyan 60 %, Yellow 80 %); Türkis: Pantone 311 (Cyan 65 %, Yellow 15 %); Blau: Pantone 285 (Cyan 90 %, Magenta 45 %).

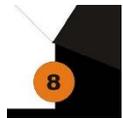


6 Farben können unterschieden werden: erhöhte Farbtauglichkeit

Anmerkung: Anwenden eines 50%-Schwarzfilters auf jede Farbe von der ersten Linie an.



11 Graustufenwerte, tiefes Schwarz (Hintergrund der Prüftafel) und reines Weiß.



3 Graustufenwerte, tiefes Schwarz (Hintergrund der Prüftafel) und reines Weiß.



Zentimeter-Lineal für die Bestimmung des Sichtfeldes.



4 Auflösungen nach DGUV Information 215-612 zum Erkennen des Täters/Tatverdächtigen.

Anmerkung: Die Auflösung reicht aus, wenn bei einer Aufnahmebreite von 1,5 m das Muster „C“ und besser „B“ und noch besser „A“ erkennbar ist.



Erforderliche Mindestauflösung nach DGUV Information 215-612 zum Erfassen der wesentlichen Phasen eines Überfalls.

Anmerkung: Die Auflösung reicht aus, wenn bei einer Aufnahmebreite von 6 m das Muster erkennbar ist.

Testmeldung

Meldung, der keine Nutzinformationen (z. B. Gefahrenmeldung) zugrunde liegt und die zur Überprüfung des Übertragungsweges und der Verfügbarkeit dient.

Überfallalarm

Aufforderung zum Herbeiruf von Hilfe bei einer durch Überfall bestehenden Gefahr für Personen.

Quelle: DIN VDE V 0833-3

Anmerkung zum Begriff: Es handelt sich hierbei um die Auslösung eines Überfallmelters, der willentlich von einer Person ausgelöst wurde,

Überfallmeldeanlage (ÜMA)

Alarmanlage, die dem Nutzer die Mittel zur Verfügung stellt, mit denen er absichtlich einen Überfallalarmzustand erzeugen kann.

Quelle: DIN EN 50131-1

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Er darf sich dabei nur um einen willentlich von einer Person ausgelösten Alarm handeln.

Überfall-/Einbruchmeldeanlage bzw. Anlage für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

Überfall- und/oder Einbruchmeldeanlage (ÜMA/EMA) bzw. Anlage für polizeilich relevante Notfälle/Gefahren im Sinne der einschlägigen Normen (DIN EN) (siehe Richtlinienteil Nr. 1.1 und 1.4), deren Alarme und Meldungen über die entsprechend den Bestimmungen der ÜEA-Richtlinie geforderten Einrichtungen und Bestandteile zur EE-Pol weitergeleitet werden.

Übertragungseinrichtung (ÜE)

Einrichtung beim überwachten Objekt einschließlich der Schnittstellen zur Alarmanlage und zum Alarmübertragungsnetz.

Quelle: DIN EN 50131-1

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: ÜE werden auch in der AES zur Übertragung an die EE-Pol genutzt.

Übertragungsweg

Übertragungsweg zwischen einer individuellen Alarmanlage und ihrer/ihren zugehörigen Alarmempfangsstelle(n).

Quelle: DIN EN 50131-1

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Zu den Übertragungswegen zählen auch die äußeren Verbindungen von Anlagenteilen einer GMA. Zudem werden Übertragungswege auch zwischen AES und EE-Pol genutzt.

Übertragungszentrale (ÜZ)

Empfangseinrichtung in Alarmübertragungsanlagen, die Meldungen aus Gefahrenmeldeanlagen empfängt, auswertet, ggf. speichert und Steuersignale an die Übertragungseinrichtung (ÜE) weiterleitet.

Quelle: VdS 2311

Überwachungsbereich

Bereich, der von einem automatischen Melder erfasst oder von einer Person überwacht wird.

Quelle: DIN VDE 0833-1

ÜEA-Gateway (im Sinne dieser Richtlinie)

Einrichtung des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers zum Empfangen und Weiterleiten von Meldungen und ggf. Bildern an die Polizei bzw. an das überwachte Objekt.

ÜEA-Provider

Fachunternehmen, das die von der Polizei geforderten Voraussetzungen und Kriterien erfüllt, die geforderten Pflichten einhält, die erforderlichen technischen Einrichtungen errichtet und betreibt sowie aufgrund eines Vertrags mit der Polizei berechtigt ist, entsprechende Meldungen, Bilder und Alarmer im Sinne dieser Richtlinie an die Polizei weiterzuleiten.

Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kassen“ (alte Bezeichnung)

Infolge der Fusion der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zur Deutschen Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat sich die Bezeichnung der Unfallverhütungsvorschrift seit 1. Mai 2014 geändert (siehe DGUV-Vorschrift 25 und 26).

Verantwortlicher (im Sinne dieser Richtlinie)

Natürliche Person, die vom Betreiber die Verantwortung für den Betrieb der GMA übertragen bekommen hat und die der Polizei als solche benannt wurde. Die Bedienung der Anlage kann an weitere Nutzer übertragen werden.

Verbindung

Verbindungen von Anlageteilen einer GMA. Sie dienen der Übertragung von Informationen bzw. Meldungen in einer Gefahrenmeldeanlage.

Anmerkung: Es wird unterschieden zwischen exklusiven Verbindungen, bei denen die Verantwortung für die Verbindung in einer Zuständigkeit liegt und nicht exklusiven Verbindungen, auf die auch Dritte Zugriff haben.

Videoüberwachungsanlage (VÜA) / Video Surveillance Systems (VSS)

Gesamtheit aller im überwachten Objekt installierten, aufeinander abgestimmte technische Anlageteile zur Bilderzeugung, Bildübertragung, Bildsteuerung, Bilddokumentation, Bildspeicherung, Bilddarstellung und Bildbewertung.

Voralarmbilder

Bilder, die mindestens 5 Sekunden vor Alarmauslösung bei 1 Bild/Sekunde in einem Speicher aufgezeichnet werden. Sie sollen gewährleisten, dass tatvorbereitende Maßnahmen erkennbar werden und ggf. eine Täteridentifikation ermöglicht wird.

Überprüfen

Festgelegte funktionelle Bestimmung einer Kamera zur Befähigung der Bedienperson zum Erhalt von Informationen bezüglich eines Individuums.



Anmerkung: Ein Beispiel für ein Individuum kann einen Text oder ein Logo auf Kleidungsstücken einschließen. Für PAL-Auflösung darf die Mindestgröße des Individuums nicht weniger als 400 % der Bildschirmhöhe betragen (bei 1080p: 150 %).



Ein Bildpunkt bildet max. 1 mm in natura ab.

Quelle: DIN EN 62676-4

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Diese Auflösungsklasse mit 1.000 Pixel pro m soll ermöglichen, abgebildete Merkmale (z. B. an Personen oder Kleidungsstücken) dem Original mit einer hohen bis hin zur an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zuzuordnen. Die alte Bezeichnung für diese Auflösungsklasse war das „Identifizieren“.

Überwachen

Festgelegte funktionelle Bestimmung einer Kamera, um das Anschauen der Anzahl, Ausrichtung und Geschwindigkeit von Bewegungen von Menschen über einen großen Bereich zu ermöglichen, vorausgesetzt, ihre Anwesenheit ist der Bedienperson bekannt.



Anmerkung: Ab einer VGA-Auflösung und höher (also auch für PAL und 1080p) darf die Mindestgröße der Menschenmasse nicht weniger als 5 % der Bildschirmhöhe betragen.

Ein Bildpunkt bildet max. 80 mm in natura ab.

Quelle: DIN EN 62676-4



Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Diese Auflösungsklasse mit 12,5 Pixel pro m soll der Bedienperson ermöglichen, eine Personengruppe aufgrund einer Livebildübertragung zu verfolgen.

Wesentliche Änderungen

Änderungen, bei dem der Aufbau bzw. Umfang der GMA verändert wird sowie bei Austausch wesentlicher Anlageteile mit zentralen Funktionen (z. B. Zentrale, ÜE) und Überfallmeldern gegen Anlageteile anderen Typs oder bei Änderungen in der Konfiguration.

Zwangsläufigkeit

Maßnahme, die verhindert, dass eine nicht in allen Teilen funktionsfähige EMA scharfgeschaltet werden kann oder bei einer scharfgeschalteten EMA versehentlich Externalalarm durch den Betreiber ausgelöst wird (z. B. Begehung der Räume ohne vorherige Unscharfschaltung).

- **Bauliche Zwangsläufigkeit:** Alle baulichen Maßnahmen zur Einhaltung der Zwangsläufigkeit, z. B. Sperrschlösser, einseitige Schließbarkeit von Außentüren.
- **Elektrische Zwangsläufigkeit:** Alle elektrischen Maßnahmen zur Einhaltung der Zwangsläufigkeit, z. B. Verschlussüberwachung von Außentüren, elektrische Verriegelung von Sperrelementen bei scharfgeschalteter EMA, Blockierung der als Blockschloss ausgeführten Schalteinrichtung bei nicht voll funktionsfähiger EMA.
- **Organisatorische Zwangsläufigkeit:** Alle organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der Zwangsläufigkeit, z. B. Zugangs-, Anwesenheits- und Abgangsüberwachung von Personen.

Quelle: VdS 2311

Zweiwege-AÜA (dual path / DP)

Alarmübertragungsanlage mit einem Erst-Alarmübertragungsweg und einem unterschiedlichen alternativen Alarmübertragungsweg mit zwei Schnittstellen zum Übertragungsnetz in der ÜE, um eine oder mehrere Alarmanlagen eines überwachten Objektes mit einer oder mehreren Anzeige- und Bedieneinrichtungen einer oder mehreren Alarmempfängsstellen zu verbinden.

Quelle: DIN EN 50136-1

Anlage 2

Aufbau einer ÜEA mit optionaler Bildübertragung

der

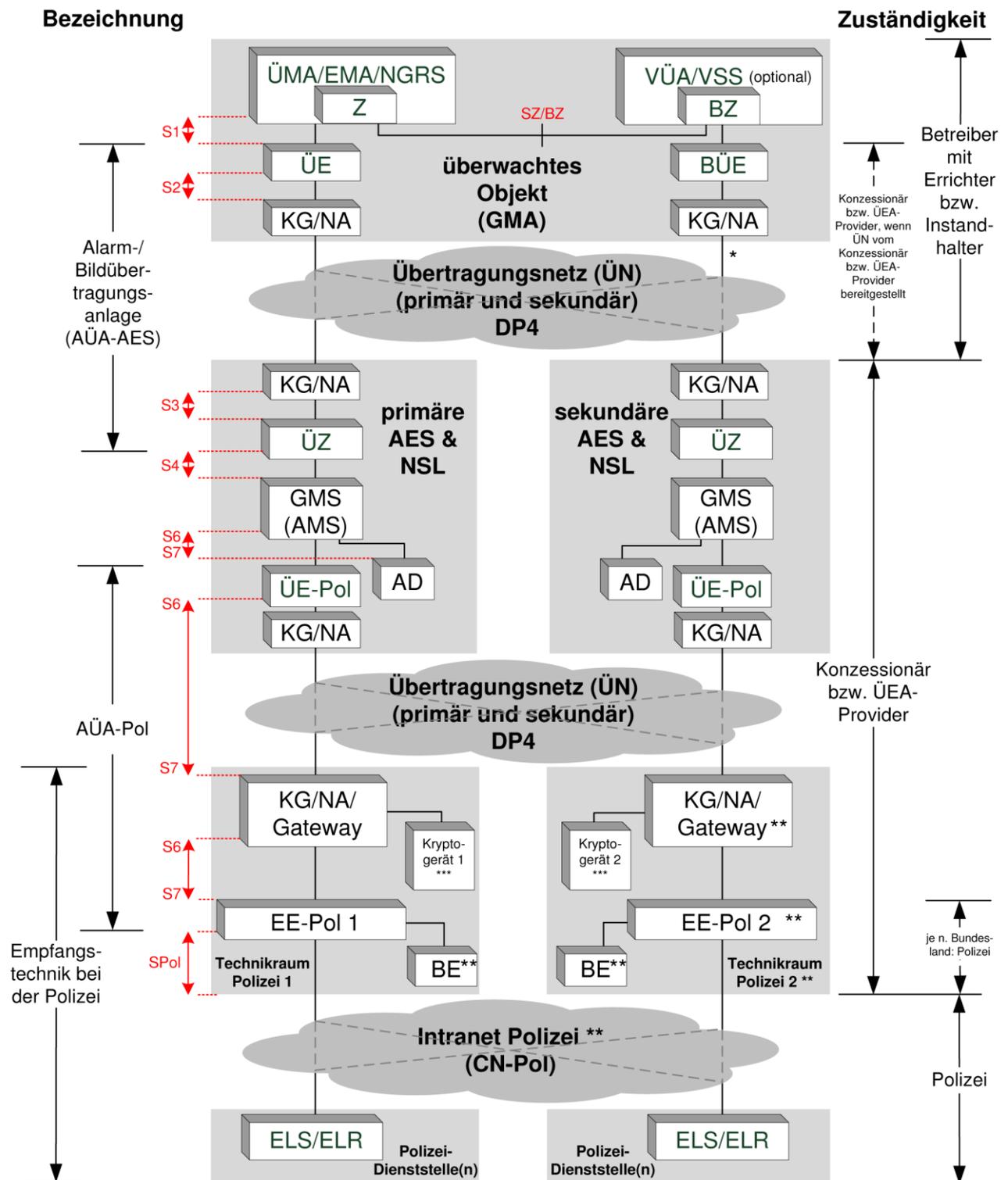
Richtlinie

für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)

Stand: Juli 2017



Aufbau einer ÜEA mit optionaler Bildübertragung



- * Für die Bildübertragung reicht anstatt einer DP4- auch eine Single-Path-Verbindung aus.
- ** Je nach Bundesland nicht vorhanden.
- *** Nur bei älteren Anlagen gemäß Verschlusssachenanweisung (VSA) des BSI erforderlich.

Legende: siehe Anlage 1 der ÜEA-Richtlinie

Anlage 3

Antrag zur Errichtung, Erweiterung, Änderung einer ÜEA

der

Richtlinie

für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)

Stand: Juli 2017



Antragsformular (Muster)

Briefkopf des
Konzessionärs/ÜEA-Providers

Ort, Datum

An

.....
.....
.....

(Anschrift Polizeibehörde)

Antrag zur Errichtung / Erweiterung / wesentlichen Änderung* einer Überfall-/Einbruchmeldeanlage* bzw. Anlage für Notfälle/Gefahren* mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

Für folgendes Objekt beantragt der Konzessionär/ÜEA-Provider im Namen/Auftrag der Mitunterzeichner die Errichtung / Erweiterung / Änderung* einer ÜEA bei(m)

..... :

Angaben zum Anschlussbewerber (Betreiber):

Name:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

Angaben zum überwachten Objekt (Nutzer):

Name / Bezeichnung:

Ansprechpartner

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

Angaben zum Fachunternehmen (Errichter der GMA):

Firma:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

Angaben zum Fachunternehmen (Instandhalter der GMA):

(nur bei Erweiterung / Änderung erforderlich)

Firma:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:



Angaben zur GMA (kurze technische Beschreibung - Planungsstand):	
Art der Anlage (ÜMA/EMA/NGRS):	
Fabrikat/Typ der GMA-Zentrale:	
Art/Fabrikat/Typ der Übertragungseinrichtung:	
Genutzte Übertragungsnetze:	
Anzahl und Art der Melder	
Anzahl und Aufteilung der Meldergruppen	
Video-Überwachung (VÜA)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (wenn ja, Kurzbeschreibung auf gesondertem Blatt beigefügt)
Projektierungsskizze	auf gesondertem Blatt beigefügt

Die Unterzeichner erkennen die „Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie)“ an und verpflichten sich, diese in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die Polizei kann die Genehmigung gem. Nr. 1.6 der ÜEA-Richtlinie widerrufen und die Abschaltung der Alarmübertragung zur Polizei durch den Konzessionär/ÜEA-Provider veranlassen. Eine Ersatzpflicht der Polizei für Schäden, die aus einer Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

Alle Unterzeichner erklären sich mit der Speicherung der objekt- und personenbezogenen Daten in Karten/Dateien des Konzessionärs/ÜEA-Providers und der Polizei sowie dem gegenseitigen Datenabgleich gem. der Zweckbestimmung der o. a. Richtlinie einverstanden. Gleichlautende Erklärungen der ansonsten benannten Verantwortlichen liegen dem jeweiligen Unterzeichner vor.

Wir bitten um Genehmigung.

..... (Errichter) (Instandhalter)
 (Konzessionär/ÜEA-Provider) (Anschlussbewerber/Betreiber)

Briefkopf der
Polizeidienststelle/Az.

....., den
 Ort Datum

An

.....

 (Konzessionär/ÜEA-Provider)

Die Errichtung / Erweiterung / Änderung* der Anlage wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass sie der ÜEA-Richtlinie entspricht und störungsfrei arbeitet. Die Alarmer sind gemäß Absprache differenziert

nach Melderguppe bzw. bis zum einzelnen Melder zu übertragen. Nach der Fertigstellung ist zum Anschluss ein Abnahmeantrag zu stellen. Die Genehmigung erfolgt nach der daraufhin vereinbarten Überprüfung/Abnahme der Anlage durch die Polizei. Diese Genehmigung kann gemäß Nr. 1.6 der ÜEA-Richtlinie widerrufen werden.

Im Auftrag

.....
 (Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4

Antrag für die Abnahme einer ÜEA mit Abnahmeprotokoll und Anlagenbeschreibungen

der

Richtlinie

für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)

Stand: Juli 2017



Abnahmeantrag (Muster)

Briefkopf des
Konzessionärs/ÜEA-Providers

Ort, Datum

An

.....
.....
.....
.....

(Anschrift Polizeibehörde)

Abnahme einer Überfall-/Einbruchmeldeanlage* bzw. Anlage für Notfälle/Gefahren* mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

Die mit Schreiben vom, Az.: zur Errichtung / Erweiterung / Änderung* genehmigte ÜEA bei(m)/in wird hiermit zur Abnahme beantragt.

Als Anlage ist die zugehörige Anlagenbeschreibung vollständig ausgefüllt und unterschrieben beigelegt.

Alle **Fachunternehmen** bestätigen, dass sie die in der „Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie)“ enthaltenen Voraussetzungen und Pflichten erfüllen und die Regelungen beachten werden.

Das **Errichterunternehmen** bestätigt, dass die errichtete / erweiterte / geänderte Anlage der ÜEA-Richtlinie und der/den Anlagenbeschreibung/en entspricht. Die Anlage entspricht/entspricht nicht* der technischen Beschreibung des Antrages/der Genehmigung* vom Die zugehörige/n Anlagenbeschreibung/en ist/sind beigelegt.

Vom **Konzessionär/ÜEA-Provider** wird bestätigt, dass die Anlage nach den in der zz. gültigen ÜEA-Richtlinie enthaltenen Regelungen anschlussbereit ist.

Betreiber und **Instandhalter** bestätigen, dass die Anlage nach den in der ÜEA-Richtlinie enthaltenen Regelungen betrieben bzw. instand gehalten wird.

Es ist bekannt, dass die Polizei die Genehmigung gem. Nr. 1.6 der ÜEA-Richtlinie widerrufen und die Abschaltung der Alarmübertragung zur Polizei durch den Konzessionär/ÜEA-Provider veranlassen kann. Eine Ersatzpflicht der Polizei für Schäden, die aus einer Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

Alle Unterzeichner

- stellen sicher, dass der prüffähige Zustand der Anlage und der Zugang zu allen Sicherheitsbereichen durch Anwesenheit der Schlüssel-/Kombinationsträger gewährleistet ist.
- erklären sich mit der Speicherung der objekt- und personenbezogenen Daten in Karteien/Dateien des Konzessionärs/ÜEA-Providers und der Polizei sowie dem gegenseitigen Datenabgleich gem. der Zweckbestimmung der o. a. Richtlinie einverstanden. Gleichlautende Erklärungen der ansonsten benannten Verantwortlichen liegen dem jeweiligen Unterzeichner vor. Sie verpflichten sich, bei der Erhebung, Speicherung, Bearbeitung und Übermittlung von Daten und sonstigen Informationen die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Wir bitten um Abnahme der Anlage.

.....
(Errichter)

.....
(Instandhalter)

.....
(Konzessionär/ÜEA-Provider)

.....
(Anschlussbewerber/Betreiber)

* Nichtzutreffendes streichen



Abnahmeprotokoll (Muster)

der Polizeibehörde/-dienststelle _____

Abnahmeprotokoll einer Überfall-/Einbruchmeldeanlage* bzw. Anlage für Notfälle/Gefahren* mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

Objekt:

Kennnummer der ÜEA: EE-Pol:

Neuanschluss Erweiterung Änderung

Bei der/dem heute überprüften

EMA ÜMA NGRS VÜA (VSS)

wurden keine Abweichungen von der ÜEA-Richtlinie und der/den Anlagenbeschreibung/en festgestellt.

wurden folgende Abweichungen von

der ÜEA-Richtlinie

der Anlagenbeschreibung ÜMA/EMA Nr. vom

der Anlagenbeschreibung VÜA (VSS) Nr. vom

der Anlagenbeschreibung NGRS Nr. vom

festgestellt:

.....
.....
.....
.....

Die Beanstandung/en ist/sind zu beheben bis

Eine erneute Überprüfung ist: nicht erforderlich erforderlich

Das Merkblatt wurde dem Betreiber: übergeben noch nicht übergeben

Die Genehmigung zur Anschaltung wird: erteilt nicht erteilt

mit nachfolgenden Auflagen erteilt:

.....
.....
.....

Der Anschluss an die EE-Pol ist geplant am

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen



Copyright by: BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V., Polizei, VdS Schadenverhütung GmbH, Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

<input type="checkbox"/> VdS-Attest¹⁾	ÜMA/EMA mit Übergabe-/Abnahmeprotokoll	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:		Seite 1/5
<input type="checkbox"/> Anlagenbeschreibung				
A - Die Anlage entspricht folgenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Bestimmungen:				
<input type="checkbox"/> VdS 2311, Klasse (A,B,C) ¹⁾ _____ <input type="checkbox"/> Pflichtenkatalog (Polizei), Klasse (A,B,C) _____ <input type="checkbox"/> Sonstige: _____				
<input type="checkbox"/> DIN VDE 0833-1/-3 Grad (1,2,3,4) _____ <input type="checkbox"/> ÜEA-Richtlinie (Polizei), Klasse (B,C) _____				
Anschluss an <input type="checkbox"/> Polizei <input type="checkbox"/> NSL				
Betriebsart(en)/Art des Haushaltes: _____				
Sicherungsklasse(n) nach VdS 2559: _____ Ausgeführte Sicherungsklasse(n) nach VdS 2311: _____				
Anmerkung: _____				
B - Betreiber/Auftraggeber			C – Errichterunternehmen/Auftragnehmer	
Name/Firma: _____			Name/Firma: _____	
Straße: _____			Straße: _____	
PLZ, Ort: _____			PLZ, Ort: _____	
Installationsort (falls abweichend):			Telefon: _____	
Straße: _____			Email: _____	
PLZ, Ort: _____			VdS Anerkennungs-Nr.: _____	
Auftragsnummer (falls vorhanden): _____			BHE Zertifizierungs-Nr.: _____	
			DIN EN 16763 Zertifizierungs-Nr.: _____	
D - Bestätigung des Errichterunternehmens zu den Projektierungsangaben				
Wir bestätigen, dass die ÜMA/EMA unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nach den unter Abschnitt A angekreuzten Normen/Richtlinien/Vorschriften/Bestimmungen sowie den Vorgaben des zugrundeliegenden Sicherheitskonzeptes (Anlage) entsprechend den Projektierungsangaben im Abschnitt G bis auf die nachfolgend aufgeführten – mit dem Versicherer abgestimmten ²⁾ – Abweichungen projektiert wurde.				
Abweichungen: _____				
Begründung: _____				
(Datum)	(Stempel)	(Name)	(Unterschrift)	
Bestätigung des Betreibers				
Die Einbruchmeldeanlage ist Bestandteil eines Versicherungsvertrages <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Angaben in E nicht erforderlich)				
Die oben aufgeführten Abweichungen von den Regelwerken sowie die ggf. entstehenden Folgen wurden mir vom Errichterunternehmen im Detail erklärt und mit dem Versicherer ²⁾ abgestimmt.				
(Datum)	(Name)			(Unterschrift)
E - Bestätigung des Versicherers²⁾				
Wir sind mit dem Sicherheitskonzept und den vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der eventuell vereinbarten Abweichungen einverstanden.				
(Datum)	(Stempel)	(Name)	(Unterschrift)	

¹⁾ Nur zulässig bei VdS-anerkannten Errichterunternehmen

²⁾ Der Bezug auf den Versicherer ist nur relevant, wenn die Einbruchmeldeanlage Bestandteil eines Versicherungsvertrages ist.

Gemeinsame(s) VdS-Attest/Anlagenbeschreibung der Verbände BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V., Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. (ZVEI), der Polizei und VdS Schadenverhütung GmbH (VdS).



Copyright by: BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V., Polizei, VdS Schadenverhütung GmbH, Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

<input type="checkbox"/> VdS-Attest	ÜMA/EMA mit Übergabe-/Abnahmeprotokoll	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:	Seite 2/5
<input type="checkbox"/> Anlagenbeschreibung			

F - Übergabe-/Abnahmeprotokoll Wohnobjekt Gewerbeobjekt Öffentliche Einrichtung

Betreiber/Auftraggeber Name/Firma: _____ Straße: _____ PLZ, Ort: _____ Installationsort: Straße: _____ PLZ, Ort: _____ Auftragsnummer (falls vorhanden): Teilnehmer: _____	Errichterunternehmen/Auftragnehmer Name/Firma: _____ Straße: _____ PLZ, Ort: _____ Telefon: _____ Email: _____ VdS Anerkennungs-Nr.: BHE Zertifizierungs-Nr.: DIN EN 16763 Zertifizierungs-Nr.: Teilnehmer: _____
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

F.1 Bestätigung des Errichterunternehmens/Auftragnehmers

Die Anlage wurde entsprechend den Projektierungsangaben in Abschnitt G gebaut und dem Betreiber in funktionsfähigem Zustand einschließlich der folgenden Unterlagen/Dokumente übergeben:

Anlagendokumentation (z. B. Meldergruppenverzeichnis, Belegungspläne d. Verteiler, Übersichtsschaltplan/Blockdiagramm)
 Inbetriebsetzungsprotokoll Betriebsbuch Bedienungsanleitungen Zugangscodes
 Datei/Datenträger mit der aktuellen Anlagenparametrierung Schlüssel/Transponder zur Scharf-/Unscharfschaltung
 Merkblatt für Gefahrenmeldeanlagen mit Hinweisen und Pflichten für Betreiber von Überfall-/Einbruchmeldeanlagen

Der Betreiber und alle für die Bedienung der ÜMA/EMA verantwortlichen Personen wurden in die Funktion der Anlage sowie in die betreiberseitig bestehenden Prüfmöglichkeiten eingewiesen. Dabei wurde auf die Vermeidung von Falschalarmen hingewiesen und die möglichen Konsequenzen von Falschalarmen aufgezeigt.

Die unter Abschnitt G.5 aufgeführte NSL wurde darüber informiert, dass es sich um eine normen- und richtlinienkonforme ÜMA/EMA handelt und somit die Sicherungskette¹⁾ einzuhalten ist und ein Alarmdienst- und Interventionsattest ausgestellt werden soll.

Der Betreiber wurde darüber informiert, dass die Instandhaltung (Inspektion, Wartung) der ÜMA/EMA normativ gefordert ist.

(Datum)
(Stempel)
(Name)
(Unterschrift)

F.2 Bestätigung des Betreibers/Auftraggebers

Die Anlage wurde nach erfolgter ausführlicher Einweisung der verantwortlichen Personen einschließlich der oben aufgeführten Unterlagen/Dokumente übernommen. Ich bestätige die ordnungsgemäße Installation gemäß Auftrag sowie die fehlerfreie Funktion der ÜMA/EMA und nehme die Anlage als vertragsmäßig erstellt ab.

Eingewiesene Person(en): _____

Ein Instandhaltungsvertrag wurde am _____ angeboten²⁾ abgeschlossen³⁾ nicht abgeschlossen

Ich bin damit einverstanden, dass eine Kopie dieses Dokumentes an folgende berechnete Dritte übergeben wird:

Polizei³⁾ Versicherer VdS Schadenverhütung sonstige _____

Ich bin damit einverstanden, dass

die ÜMA/EMA ggf. durch Fachkräfte der Polizei stichpunktartig überprüft wird, wobei die Überprüfung ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgt und hieraus keine Rechtsansprüche begründet werden können.³⁾
 die ÜMA/EMA ggf. durch Fachkräfte von VdS Schadenverhütung stichpunktartig überprüft wird. Hieraus können keine Rechtsansprüche begründet werden.⁴⁾

(Datum)
(Name)
(Unterschrift)

Ggf. noch auszuführende Restarbeiten: _____

¹⁾ Die Sicherungskette gemäß VdS 3138 beinhaltet die Technischen Dienstleistungen einer AES gemäß DIN EN 50518, den Alarmdienst sowie den Interventionsdienst
²⁾ bei ÜMA/EMA nach Pflichtenkatalog der Polizei zwingend erforderlich
³⁾ bei ÜEA mit Anschluss an die Polizei zwingend erforderlich
⁴⁾ bei ÜMA/EMA gemäß VdS 2311

Copyright by: BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V., Polizei, VdS Schadenverfütung GmbH, Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

Lageplan	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:		Seite 4/5
<input type="checkbox"/> Lageplan siehe beigefügte Anlage			
Anmerkung: Im Lageplan sind die aufgeführten Anlageteile und die vor Ort durch Gehtest ermittelten Überwachungsbereiche von Bewegungsmeldern einzuzichnen. Abhängigkeiten und Verknüpfungen der Sicherungsbereiche sind deutlich zu kennzeichnen oder grafisch darzustellen. Für die Darstellung der Überwachungsmaßnahmen sind die einschlägigen ÜMA-/EMA-Symbole (z. B. gemäß VdS 2135) zu verwenden.		Lageplan Maßstab:	

Sicherungskonzept schon vorhanden (siehe Anlage: _____)
 Liegt betreiberseitig (noch) kein Sicherungskonzept vor, ist ein solches vom Betreiber mit allen Beteiligten (z. B. Errichter, Versicherer, Polizei) zu erstellen.

Bedrohungsanalyse, Schutzzielefestlegung, Sicherungskonzept | Diese Tabelle bezieht sich auf das gesamte Objekt Teilbereich (ggf. mehrere Tabellen/Anlagen verwenden)

Identifizierte Bedrohungen	Schutzziele		Schwachstellen ²⁾	Maßnahmen ³⁾	Bemerkungen ⁴⁾
	Tat/Ereignis frühzeitig erkennen	Tat/Ereignis vermeiden bzw. erschweren			
<input type="checkbox"/> Einbruch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Überfall/Geiselnahme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> ¹⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> ¹⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> ¹⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> ¹⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

¹⁾ sonstige Bedrohungen (z. B. Diebstahl, Wasser, Gas, Brand, Betriebs-Sabotage, Vandalismus, Brandstiftung, Anschläge, Betriebsspionage)

²⁾ über das normale Maß hinausgehende Schwachstellen, für die zusätzliche Maßnahmen festgelegt werden; vgl. dazu auch die unten aufgelisteten, typischen Schwachstellen

³⁾ z. B. folgende Maßnahmen:

- baulich-mechanische Maßnahmen zum Erreichen eines hinreichenden Widerstandszeitwertes
- elektronische Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung von Einbruchversuchen
- organisatorische Maßnahmen zur Unterstützung des sicheren Betriebes und zur situationsgerechten Reaktion im Alarm- oder Störfall

⁴⁾ ggf. Differenzierung nach Ort/Raum/Tageszeit etc.

Typische Schwachstellen

Einbruch
 Bauliche Schwachstellen, z. B. Leichtbauwände // nicht einbruchhemmend ausgeführte Fenster, Türen // besonders gefährdete Einstiegsmöglichkeiten (z. B. nicht einsehbare Zugänge und Fenster, Dachluken) // Flucht- und Rettungswege // Kletterhilfen, z. B. Mülltonnen, Rankgitter, Gerüste, Balkone, Dachleitern, Nachbargebäude, Klimageräte, Wärmepumpen, Feuerleitern, Bäume // Abgelegenheit des Objektes // anonyme Umgebung, z. B. Gewerbegebiet // Gebäudenutzung (z. B. längere Zeit ungenutzt) // schlecht einzusehendes Objekt (z. B. Bewuchs, Beleuchtung, Bebauung, Umfriedung) // Anfälligkeit für Blitzeinbrüche // lange Interventionszeiten

Überfall/Geiselnahme
 Besonderer Anreiz durch hohe Wertkonzentration (z. B. Juwelier, Kreditinstitut) // Einsehbarkeit (Anzahl anwesender Personen, Aufenthaltsort) // leichte Zugänglichkeit (z. B. während der Geschäftszeiten)

Diebstahl
 Leichte Zugänglichkeit der Waren // hohe Wertkonzentration // leicht und unauffällig zu transportierende Waren // unbeobachtete Bereiche

1.1 Wände, Fußböden, Decken bzw. Dächer¹⁾

Bezeichnung gemäß Lageplan	Überwachung*		
	auf Durchbruch	Anzahl	Anerk. Nr.
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G

Bezeichnung gemäß Lageplan	Überwachung*		
	auf Durchbruch	Anzahl	Anerk. Nr.
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G

1.2 Türen, Tore¹⁾

Bezeichnung gemäß Lageplan	Überwachung*								
	auf Verschluss	An- zahl	Anerk. Nr.	auf Öffnen	An- zahl	Anerk. Nr.	auf Durchbruch	An- zahl	Anerk. Nr.
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G

1.3 Fenster, Fenstertüren, Oberlichter, Lichtkuppeln¹⁾

Bezeichnung gemäß Lageplan	Überwachung*								
	auf Verschluss	An- zahl	Anerk. Nr.	auf Öffnen	An- zahl	Anerk. Nr.	auf Durchbruch	An- zahl	Anerk. Nr.
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G

* Melderkurzbezeichnung (siehe z. B. VdS 2135) einsetzen
¹⁾ Alternativ können diese Angaben in einer Liste (z. B. Angebot, Liste der Anlageteile gemäß DIN VDE 0833-3) als zusätzliche Anlage dokumentiert werden. Hierbei muss die Zuordnung der Anlageteile auf die jeweilige Position im Lageplan erkennbar sein.

1.4 Räumliche / fallenmäßige Überwachung¹⁾

Bereich	Melder* DU ²⁾ / Str. ³⁾	Anzahl	Anerk. Nr.	Bereich	Melder* DU ²⁾ / Str. ³⁾	Anzahl	Anerk. Nr.
	□ / □		G		□ / □		G
	□ / □		G		□ / □		G
	□ / □		G		□ / □		G
	□ / □		G		□ / □		G
	□ / □		G		□ / □		G
	□ / □		G		□ / □		G
	□ / □		G		□ / □		G
	□ / □		G		□ / □		G
	□ / □		G		□ / □		G
	□ / □		G		□ / □		G
	□ / □		G		□ / □		G
	□ / □		G		□ / □		G
	□ / □		G		□ / □		G
	□ / □		G		□ / □		G
	□ / □		G		□ / □		G
	□ / □		G		□ / □		G
	□ / □		G		□ / □		G
	□ / □		G		□ / □		G
	□ / □		G		□ / □		G
	□ / □		G		□ / □		G
	□ / □		G		□ / □		G

Die tatsächlichen Überwachungsbereiche der Melder sind im Lageplan eingezeichnet.

1.5 Wertbehältnisse¹⁾

Bezeichnung	Überwachung*											
	Ver-schluss	An-zahl	Anerk. Nr.	Öffnen	An-zahl	Anerk. Nr.	Durch-bruch	An-zahl	Anerk. Nr.	Weg-nahme	An-zahl	Anerk. Nr.
			G			G			G			G
			G			G			G			G
			G			G			G			G
			G			G			G			G
			G			G			G			G
			G			G			G			G
			G			G			G			G
			G			G			G			G
			G			G			G			G
			G			G			G			G
			G			G			G			G
			G			G			G			G
			G			G			G			G
			G			G			G			G
			G			G			G			G
			G			G			G			G
			G			G			G			G
			G			G			G			G
			G			G			G			G

1.6 Objektüberwachung¹⁾

Objekt	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.	Objekt	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G

1.7 Überfallmelder¹⁾

Bereich	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.	Bereich	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G

1.8 Sonstiges (z. B. Technische Melder, Nebelgeräte)¹⁾

Bereich	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.	Bereich	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G
			G				G

* Melderkurzbezeichnung (siehe VdS 2135) einsetzen
¹⁾ Alternativ können diese Angaben in einer Liste (z. B. Angebot, Liste der Anlageteile gemäß DIN VDE 0833-3) als zusätzliche Anlage dokumentiert werden. Hierbei muss die Zuordnung der Anlageteile auf die jeweilige Position im Lageplan erkennbar sein.
²⁾ Dual-/Mehrkriterienmelder
³⁾ Streckenmelder



E. Abweichungen

Hier sind alle Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik sowie der unter Abschnitt A angekreuzten Normen/Bestimmungen/Regelwerken/Richtlinien im Detail und mit Begründung aufzuführen. Der Betreiber ist über die Notwendigkeit, Sinn und Zweck sowie über die ggf. vorhandenen Nachteile im Detail aufzuklären.

Begründung:

Im Bedarfsfall zusätzliche Blätter als Anlage beifügen, Anzahl

F. Gesamtblattanzahl

Der Lageplan besteht aus

Referenzbilder der kompletten VÜA

Diese Anlagenbeschreibung besteht aus insgesamt

<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>

Blatt/Blättern

Anzahl

Blatt/Blättern

ausgedruckt

auf Datenträger

G. Bestätigung des Errichterunternehmens

Es wird bestätigt, dass die VÜA nach erfolgter ausführlicher Einweisung durch das Errichterunternehmen am

ohne Abweichungen

mit den in Abschnitt E genannten Abweichungen

incl. Instandhaltungsunterlagen und Betriebsbuch an den Betreiber übergeben wurde.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Errichterunternehmens

H. Bestätigung des Betreibers

Die VÜA wurde nach erfolgter ausführlicher Einweisung durch das Errichterunternehmen am in allen Teilen funktionsfähig incl. Instandhaltungsunterlagen und Betriebsbuch übernommen.

Die unter Abschnitt E aufgeführten Abweichungen von den Regelwerken sind mir bekannt. Die ggf. entstehenden Folgen wurden mir im Detail erklärt.

Ich wurde auf die monatlich durchzuführende Funktionsprüfung hingewiesen.

Einen Instandhaltungsvertrag habe ich abgeschlossen:

ja, mit:

nein

Inspektion

viermal

zweimal

einmal im Jahr

jährliche Wartung

Ich bestätige, dass ich eine Durchsicht dieser Anlagenbeschreibung erhalten habe.

Mir ist bekannt, dass der Polizei bei ÜEA- bzw. BÜNSL-Übertragung an die Polizei eine Kopie dieser Anlagenbeschreibung zur Verfügung gestellt wird und dass die VÜA ggf. durch Fachkräfte der Polizei stichpunktartig überprüft wird. Diese Überprüfung erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse und kann keine Rechtsansprüche gegen die Polizei begründen.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Betreibers



Beiblatt mit Erläuterungen zur Anlagenbeschreibung zu einer Videoüberwachungsanlage (VÜA)

Abschnitt	Erläuterungen
A	Hier sind u.a. die entsprechenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Bestimmungen einzutragen bzw. anzukreuzen, welche bei der Projektierung und Installation beachtet wurden.
B	Eintrag der Objektdaten.
C	Eintrag der Errichterdaten. Im Feld „Anerkennungs-/Zertifizierungsnummer“ können die entsprechenden Zertifikatsnummern der Verbände (z.B. VdS / BHE / ZVEI) eingetragen werden.
D1	<p>Eintrag des Anwendungsbereiches und des/der Rechtsrahmen/s. Mehrfachnennungen sind hier möglich.</p> <p>Eine Vielzahl von Gesetzen definiert, wer Videoüberwachung unter welchen Rahmenbedingungen einsetzen darf. Die Zulässigkeit der Videoüberwachung ist speziell davon abhängig, wer diese einsetzt. Generell wird zwischen privater und staatlicher Videoüberwachung unterschieden.</p> <p>Vor der Installation ist entsprechend zu prüfen, welche rechtlichen Bestimmungen zugrunde zu legen sind und ob diese eingehalten werden können. Hierzu gibt es Ausführungen auf der Website des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BFDI):</p> <p>http://www.bfdi.bund.de/</p> <p>Staatliche Videoüberwachung:</p> <p>Spezielle Befugnisse der Polizei zur Gefahrenabwehr und Kriminalitätsbekämpfung sowie Vernichtungsfristen und Verarbeitungsverbote werden in den Landespolizeigesetzen geregelt. Die Bundespolizei darf nach dem Bundespolizeigesetz Videoüberwachung nutzen.</p> <p>Private Videoüberwachung:</p> <p>Die private (nicht staatliche) Videoüberwachung wird meist in folgende 3 Bereiche aufgeteilt: Öffentlich zugänglicher Bereich, Bereich Arbeitsleben sowie persönlichen und familiärer Bereich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentlich zugänglicher Bereich: Die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume wird durch § 6b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist sie nur zulässig, wenn sie zur Wahrnehmung des Hausrechts oder anderer berechtigter Interessen für zuvor konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Der Einsatz von Videokameras und die hierfür verantwortliche Stelle sind erkennbar zu machen, etwa durch Piktogramme. • Bereich Arbeitsleben: Für den Einsatz der Videoüberwachung im Arbeitsleben gelten die allgemeinen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts stellt sie einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer dar und ist nur unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig, wobei die Gesamtumstände, insbesondere aber die Intensität des Eingriffs maßgeblich zu beachten sind. Eine Vollüberwachung von Arbeitnehmern ist deshalb unzulässig.



	<ul style="list-style-type: none"> • Persönlicher und familiärer Bereich: Der Einsatz von Videobeobachtung im persönlichen und familiären Bereich richtet sich nach dem Zivilrecht. Privatleute können diese Technik in der Regel im Rahmen ihres Hausrechts und zum Schutz ihres Eigentums nutzen, soweit sie sich auf ihren privaten Bereich und ihr privates Grundstück beschränken und unbeteiligte Dritte nicht erfasst werden.
D2	Schutzziele gemäß VdS 2366: 2004_05 Kapitel 6 eintragen. Ggf. sonstige Ziele (z.B. biometrische Erkennungen) angeben.
D3	Hier eintragen, ob die VÜA permanent oder nur an/zu bestimmten Tagen/Zeiten aktiviert ist.
D4	Hier die überprüften Möglichkeiten der Kameras eintragen. Definition Spalte Auflösung (alte Bezeichnungen): K = keine Anforderungen; W = Wahrnehmen; E = Erkennen; I = Identifizieren. Definition Spalte Auflösung (neue Bezeichnungen gemäß DIN EN 62676-4): ÜW = Überwachen; DN = Detektieren; BN = Beobachten; EN = Erkennen; IN = Identifizieren; ÜP = Überprüfen Die hier eingetragene Auflösung muss mittels Testbild nach VdS 2366 bei üblicher schlechtester Beleuchtung auch in den Randbereichen des definierten Überwachungsbereiches nachgewiesen werden. Falls die Kamera eine Zoomfunktion hat, ist hierbei in den Weitwinkelbereich zu zoomen.
D5a D5b	Angaben zur Bildspeicherung in der Kamera bzw. in einem Speichersystem getrennt nach Permanent- und/oder Ereignisaufzeichnung sowie Speicherzeiten eintragen.
D6	Angaben zur Bildübertragung an externe Stelle eintragen. Bei der Angabe zur Übertragungsrates (Mindestanzahl der Bilder / sec) ist in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Übertragungsweges die unter D4 angegebene höchste Auflösung zugrunde zu legen.
D7	Angaben zur automatischen Übertragung von Störungsmeldungen eintragen.
D8	Es ist eine Liste aller Anlageteile mit Anzahl, Hersteller, Bezeichnung, Zertifizierungsnummer und Prüfinstitut beizufügen.
E	Hier sind alle Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik sowie der unter Abschnitt A angekreuzten Normen/Bestimmungen/Regelwerken/ Richtlinien im Detail und mit Begründung aufzuführen. Der Betreiber ist über die Notwendigkeit, Sinn und Zweck sowie über die ggf. vorhandenen Nachteile im Detail aufzuklären.
F	Angaben zur Gesamtblattanzahl eintragen. Für jede Kamera ist mind. 1 Referenzbild zu dokumentieren.
G	Ordnungsgemäße Einweisung und Übergabe bestätigen. Das Betriebsbuch muss mindestens folgende Eintragungen mit Datum, Uhrzeit und eintragende Person beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> • Einweisungen • Übergabe der Anlage • Alle Betriebsereignisse mit Ursache und ggf. Verursacher • Instandhaltungsmaßnahmen • Änderungsmaßnahmen Siehe auch VdS 3425 - Betriebsbuch für Videoüberwachungsanlagen.
H	Ordnungsgemäße Übernahme und die unter E aufgeführte Abweichungen durch den Betreiber bestätigen lassen sowie Angaben zum Instandhaltungsvertrag eintragen.

Anlage 5a

Projektierungs- und Installationshinweise für ÜMA/EMA

der

Richtlinie

für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)

Stand: Juli 2017

Projektierungs- und Installationshinweise für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA)

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise legen Mindestanforderungen an Projektierung, Installation, Betrieb und Instandhaltung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA) fest. Sie gelten jeweils in Verbindung mit den gültigen Fassungen des/der

- „**Pflichten**katalog der Polizei für Errichterunternehmen von ÜMA/EMA (**Pfk**)“ für die aufgeführten Klassen A, B und C (gilt für ÜMA/EMA ohne Anschluss an die Polizei)
- „Richtlinie für **Ü**berfall-/**E**inbruchmeldeanlagen bzw. sonstige **A**nlagen für Notfälle/Gefahren (**ÜEA**)“ für die aufgeführten Klassen B und C,

sowie mit den jeweils neuesten veröffentlichten Fassungen bzw. von der Polizei anerkannten Entwurffassungen

- der einschlägigen europäischen Normen für den Grad 2 (ausschließlich im Rahmen des Pfk) sowie für die Grade 3 und 4 (im Rahmen des Pfk sowie auch für ÜEA),
- der DIN VDE Bestimmungen, insbesondere der DIN VDE 0833, Teile 1 und 3 für den Grad 2 (ausschließlich im Rahmen des Pfk) sowie für die Grade 3 und 4 (im Rahmen des Pfk sowie auch für ÜEA),
- der Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

1.2 Voraussetzung für die Anerkennung und IT-Sicherheit

Voraussetzung für die Anerkennung einer ÜMA bzw. einer EMA der Klasse A, B oder C ist, dass

- die Anlage unter Verwendung von geprüften und zertifizierten Anlageteilen (durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Produktzertifizierungsstelle, z. B. VdS), die auf funktionsmäßiges Zusammenwirken abgestimmt sind und
- unter Beachtung der im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie aufgeführten allgemein anerkannten Regeln der Technik

errichtet worden ist.

Zusatzeinrichtungen mit nicht zertifizierten Teilen, z. B. zusätzliche Anzeigen, sind nur zulässig, wenn keine nachteiligen Rückwirkungen auf die ÜMA/EMA auftreten können.

Bei Projektierung, Installation, Betrieb, Instandhaltung sowie bei der Alarm- bzw. Meldungsübertragung sind die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere auch das zeitnahe Einspielen sicherheitsrelevanter Patches und Updates.

1.3 Anmerkungen zur Anwendung

Die den Überschriften vorangestellten Großbuchstaben geben jeweils an, für welche Klasse/n **A** und/oder **B** und/oder **C** der jeweilige Abschnitt Gültigkeit besitzt.

Grundlage dieser Hinweise sind die gemeinsam von Polizei und VdS Schadenverhütung GmbH erarbeiteten Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311 (Version 2010-11), der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Die Richtlinien des VdS zielen in erster Linie darauf ab, die Sicherung und den Schutz von Sachwerten zu gewährleisten. Dem gegenüber steht bei der Polizei primär der Schutz von Personen im Vordergrund. Wegen dieses unterschiedlichen konzeptionellen Ansatzes ergeben sich in Teilbereichen anders gewichtete Zielrichtungen und damit spezifische Anforderungen.



Damit Anwender die Unterschiede zur VdS 2311 besser erkennen können, werden diese hier dargestellt, in Einzelfällen polizeilich besonders wichtige Regelungen bekräftigt und ansonsten auf die VdS 2311 verwiesen. Es handelt sich hier somit im Wesentlichen um ein sogenanntes "Delta-Papier".

Soweit der Verweis auf die VdS 2311 pauschal erfolgt, sind die nachfolgenden in der Tabelle enthaltenen Formulierungen entsprechend zu ersetzen:

Formulierung in VdS 2311:	ersetzen durch:
VdS anerkannt	von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik anerkannten Produktzertifizierungsstelle geprüft und zertifiziert
VdS-anerkannte Errichterfirma	Im Adressennachweis benanntes Errichterunternehmen (Wenn kein Adressennachweis herausgegeben wird: Fachunternehmen für ÜEA/EMA, das in der Handwerksrolle eingetragen sein muss und die Anforderungen der DIN EN 16763 erfüllt)
Attest bzw. VdS-Attest bzw. Installationsattest	Anlagenbeschreibung nach ÜEA-Rili bzw. Pfk oder Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest (siehe Formblatt „Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest“ im Anhang A.2)
Zustimmung bzw. Genehmigung des Versicherers	In Absprache mit Betreiber bzw. dem Versicherer
Sicherungsklassen (SH/SG)	entfallen – die entsprechende Klasse (A, B oder C) ist zugrunde zu legen

2 Normative Verweisungen

Diese Hinweise enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekanntgegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung. Die nachfolgende Aufzählung enthält die zz. für die Anwendung des Pfk und der ÜEA-Rili wichtigsten Regelwerke:

ÜEA-Richtlinie	Bundeseinheitliche Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
Pflichtenkatalog (Pfk)	Bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen
DIN VDE 0833-1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0833-3	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen
DIN EN 16763	Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen
DIN EN 50130-X	Alarmanlagen
DIN EN 50131-X	Alarmanlagen, Einbruchmeldeanlagen
DIN EN 50136-X	Alarmanlagen, Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen
DIN EN 50518	Alarmempfangsstelle
DIN EN ISO/IEC 17065	Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren



DGUV Vorschrift 23	Spielhallen, Spielcasinos und Automatensäle von Spielbanken“ inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen (vorher: BGV C3 - Unfallverhütungsvorschrift (UVV))
DGUV Vorschrift 25 / 26	Kassen inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen (vorher: BGV C9 - Unfallverhütungsvorschrift (UVV))
VdS 2311	Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau

Weitere siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH unter Nr. 2.

3 Begriffe und Abkürzungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

4 Klassifizierung

4.1 ABC Allgemeines

Die Klassifizierung richtet sich nach den in den DIN EN und DIN VDE-Bestimmungen für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen festgelegten Grade bzw. nach den Klassen A, B, C gemäß VdS 2311.

Keine Einbruchmeldeanlagen im Sinne dieser Hinweise sind Gefahrenmeldeanlagen des Grades 1 nach DIN VDE bzw. DIN EN. Der Grund hierfür ist die niedrige Überwindungssicherheit und insbesondere die Anfälligkeit solcher Anlagen für Falschalarme infolge von nicht geforderter Zwangsläufigkeit.

4.1.1 ABC Leistungsmerkmale

EMA gemäß Sicherheitsgrad 1 nach DIN EN bzw. DIN VDE werden von der Polizei nicht empfohlen, da die hierfür geforderten Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen aus polizeilicher Sicht nicht ausreichend sind. Insbesondere ist mit einer erhöhten Auslösung von Falschalarmen zu rechnen, da beim Sicherheitsgrad 1 auf die Forderung der Zwangsläufigkeit verzichtet wird.

Einbruchmeldeanlagen der Klasse A

Diese EMA sollen dem niedrigen bis mittleren Sicherheitsgrad 2 nach DIN EN bzw. DIN VDE entsprechen.

EMA der Klasse A verfügen über einen einfachen Schutz gegen Überwindungsversuche im scharfen bzw. unscharfen Zustand. Die Melder verfügen über eine mittlere Ansprechempfindlichkeit.

EMA der Klasse A sind bei ÜEA nicht zulässig. Sie dürfen jedoch im Rahmen der im Pflichtenkatalog niedergelegten Anforderungen eingesetzt werden.

Einbruchmeldeanlagen der Klasse B

Diese EMA sollen dem mittleren bis hohen Sicherheitsgrad 3 nach DIN EN bzw. DIN VDE entsprechen.

EMA der Klasse B verfügen über einen mittleren Schutz gegen Überwindungsversuche im scharfen sowie im unscharfen Zustand. Die Melder verfügen über eine mittlere Ansprechempfindlichkeit.

Einbruchmeldeanlagen der Klasse C

Diese EMA sollen dem hohen Sicherheitsgrad 4 nach DIN EN bzw. DIN VDE entsprechen.



EMA der Klasse C verfügen über einen erhöhten Schutz gegen Überwindungsversuche im scharfen sowie im unscharfen Zustand. Die Melder verfügen über eine erhöhte Ansprechempfindlichkeit. Eine weitgehende Überwachung der sicherheitsrelevanten Funktionen ist vorhanden.

Überfallmeldeanlagen

ÜMA (ohne EMA-Teil) müssen mindestens analog zu EMA der Klasse B aufgebaut sein. Die in diesen Hinweisen enthaltenen Regelungen sind dabei sinngemäß anzuwenden. Die Regelungen für die Sabotagesicherheit, insbesondere für Zentrale, EV und ÜE, sind in jedem Fall zu beachten (z. B. Einschleifen der Sabotagekontakte in die Überfallmeldegruppe). Es entfallen lediglich die Anlageteile der Einbruchmeldetechnik (z. B. Schalteinrichtung, Bewegungsmelder zur Überwachung der Zentrale, EV und ÜE), wobei folgende Ersatzmaßnahmen zur Sicherung von Zentrale, EV und ÜE umgesetzt werden müssen:

- Als Verschluss müssen Zuhaltungsschlösser oder Zylinderschlösser, die über mindestens 5⁴ Variationsmöglichkeiten verfügen oder gleichwertige Schlösser oder Einrichtungen (z. B. Codeschloss) verwendet werden. Ein Öffnen muss durch Speicherung im Hintergrundspeicher nachvollziehbar sein.
- Das Öffnen der Geräte (Zentrale, EV und ÜE) muss erkannt und gemeldet werden, wenn dadurch sicherheitsrelevante Funktionen zugänglich sind.
- Das Innere der Geräte (Zentrale, EV und ÜE) und die Öffnungsüberwachung müssen solange zugriffsgeschützt sein, bis die Überwachung angesprochen hat.
- Das Ansprechen der Öffnungsüberwachung muss an die zuständige Alarmempfangsstelle als Sabotage- bzw. Überfallalarm übertragen werden.

Bei ÜEA sind daher die entsprechenden Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig vor der Installation mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Polizei abzustimmen.

4.1.2 ABC Vergleich zu DIN EN 50 131-1, DIN VDE 0833-3 und VdS 2311

EMA nach Pflichtenkatalog (Pfk) und ÜEA-Richtlinie müssen grundsätzlich die Festlegungen in den Normen DIN VDE 0833-1 und -3 sowie der Normenreihe DIN EN 50 131 erfüllen.

Die Tabelle 4.01 enthält im Sinne dieser Projektierungs- und Installationshinweise eine Gegenüberstellung der jeweiligen Klassen (bedeutet jedoch keine formale Gleichstellung).

Polizei		Klasse (Grad) nach DIN EN 50131-1	Klasse (Grad) nach DIN VDE 0833-3	VdS-Klasse
Pfk	ÜEA-Rili			
--	--	1	1	--
A ¹⁾	--	2	2	A ¹⁾
B ²⁾	B ²⁾	3	3 ²⁾	B ²⁾
C ³⁾	C ³⁾	4	4 ³⁾	C ³⁾

-- Keine Entsprechung. Solche Anlagen sind gemäß den Polizeirichtlinien nicht zulässig (Grad 1 gemäß Pfk bzw. Grad 1 und 2 gemäß ÜEA-Richtlinie).

1) Es sind grundsätzlich für den Grad 2 zertifizierte Melder einzusetzen.

2) Es sind grundsätzlich für den Grad 3 zertifizierte Melder einzusetzen.
Wenn durch geeignete Planung und Errichtung sichergestellt ist, dass dem Risikopotenzial entsprochen wird, ist auch der Einsatz von Meldern zulässig, welche die Anforderungen der VdS Klasse B erfüllen. Hierbei sind jedoch Maßnahmen vorzusehen, die das Umgehen der Melder von innerhalb des Sicherungsbereiches erschweren.

3) Es sind grundsätzlich für den Grad 4 zertifizierte Melder einzusetzen.
Wenn durch geeignete Planung und Errichtung sichergestellt ist, dass dem Risikopotenzial entsprochen wird, ist auch der Einsatz von Meldern des Grades 3 bzw. Meldern, welche die Anforderungen der VdS Klasse C erfüllen, zulässig.

Tabelle 4.01: Gegenüberstellung der Klassen



4.1.3 ABC Zuordnung

Die erforderliche Klasse der Überfall- und Einbruchmeldeanlage muss durch den Betreiber (z. B. Bauherr, ausschreibende Stelle o.ä.) nach einer vorzugsweise durch eine (Kriminal-)Polizeiliche Beratungsstelle durchgeführten, objektbezogenen Beratung und/oder in Absprache mit dem Sachversicherer bzw. den sonstigen Fachkräften im Rahmen eines Sicherungskonzeptes vorgegeben werden.

Die nachfolgende Übersicht soll eine Zuordnung erleichtern:

Klasse	Zuordnung
A	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Personen • Wohnobjekte
B	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Personen mit erhöhter Gefährdung <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbeobjekte • Öffentliche Objekte • Wohnobjekte mit erhöhter Gefährdung
C	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Personen mit hoher Gefährdung • Gewerbeobjekte mit hoher Gefährdung • Öffentliche Objekte mit hoher Gefährdung • Wohnobjekte mit hoher Gefährdung

Tabelle 4.02: Klassenzuordnung

4.2 ABC Umweltverhalten

Da ÜMA/EMA je nach Standort unterschiedlichen Umwelteinflüssen ausgesetzt werden, müssen die eingesetzten Anlagenteile für die jeweilige Umweltklasse zugelassen sein. Weitere Angaben zu den vier Klassen siehe DIN EN 50131-1.

5 Projektierungsgrundlagen

5.1 ABC Allgemeines

Einbruchmeldeanlagen (EMA) sind so zu konzipieren, dass Einbrüche/Einbruchsversuche möglichst frühzeitig erkannt und gemeldet werden. Dabei müssen mechanische Sicherungseinrichtungen und die Überwachung durch die EMA unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Interventionszeiten grundsätzlich so aufeinander abgestimmt werden, dass die Interventionskräfte nach einer Meldung den Einsatzort möglichst schon erreichen können, bevor der Täter sein Tatziel erreicht bzw. die mechanischen Sicherungseinrichtungen überwunden hat (siehe Bild 5.02). Das Zusammenwirken von Elektronik und Mechanik muss jedoch so ausgeführt werden, dass Falschalarme so weit wie möglich ausgeschlossen sind.

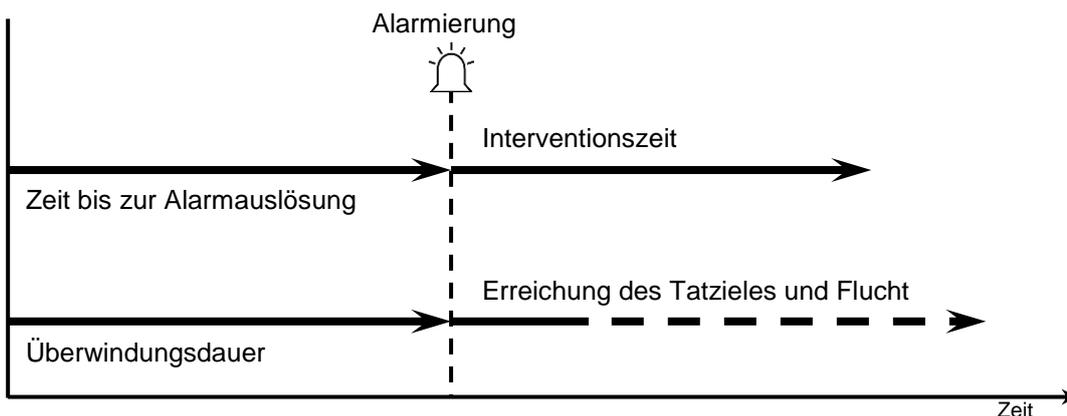


Bild 5.01 Herkömmlicher Ablauf ohne aufeinander abgestimmtes Zusammenwirken von mechanischen und elektronischen Sicherungseinrichtungen

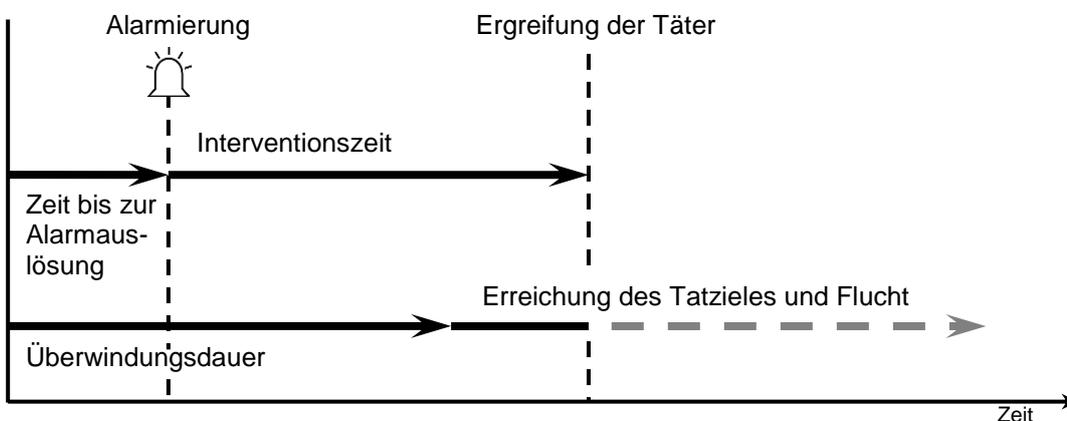


Bild 5.02 Verbesserter Ablauf mit aufeinander abgestimmtem Zusammenwirken von mechanischen und elektronischen Sicherungseinrichtungen

Bei der Festlegung der Überwachungsmaßnahmen sind insbesondere zu berücksichtigen:

- der Gefährdungsgrad für Personen und Sachen
- bauliche Schwachstellen (z. B. Leichtbauwände)
- besonders gefährdete Einstiegsmöglichkeiten (z. B. nicht einsehbare Zugänge und Fenster, Dachluken)
- Bereiche, die Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit betreten
- Interventionszeiten
- Vermeidung von Falschalarmen
- Rettungswege (einschl. Fluchtwege, Angriffswege für Rettungskräfte, Feuerwehr)

EMA sind immer mit Überfallmeldern zu ergänzen,

- wenn sie auch dem Personenschutz dienen sollen
- in Sonderobjekten, z. B. Geldinstitute, Juweliers.



5.2 ABC Überwachungsmaßnahmen

5.2.1 A Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse A

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver-schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt-mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	X	X				
Sonstige Zugänge	X	O				
Fenster einschließlich OL und LK feststehend						
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	4) 5)					
Sonstige durchstiegsfähige Öffnungen, z. B. Lichtschächte	4) 5)					
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise						
Außenwände, Decken und Böden in fester/ besonders fester Bauweise						
Räume					O	X
Einzelobjekte, z. B. Kunstgegenstände, Vitrinen		O 2)				O 3)
Wertbehältnisse - Türen - Korpus		O				O
Schutz von Personen	Wenn eine Personengefährdung besteht, darf die EMA mit Überfallmeldern ergänzt werden.					
<p>X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist. 3) Je nach Objektart, z. B. durch Bildermelder. 4) Werden Fenster bzw. sonstige Öffnungen auf Öffnen überwacht, müssen diese ebenfalls auch auf Verschluss überwacht werden. 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung).</p>						

Tabelle 5.01: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse A



5.2.2 B Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit Außenhautüberwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver-schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt-mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	X	X	X ^{6) 7)}			
Sonstige Zugänge	X	X	X ^{6) 7)}			
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben feststehend einschließlich OL			X ⁷⁾			
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben be-weglich einschließlich OL	X ⁵⁾	X	X ⁷⁾			
Fenster einschließlich OL und LK feststehend			X ⁷⁾			
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ⁵⁾	X	X ⁷⁾			
Sonstige durchstiegsfä-hige Öffnungen, z. B. Lichtschächte	X ^{2) 5)}	X ²⁾	X ⁷⁾			
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise			X ⁷⁾			
Außenwände, Decken und Böden in fester/be-sonders fester Bauweise						
Räume					X	O
Einzelobjekte, z. B. Kunst-gegenstände, Vitrinen		O ²⁾				O ³⁾
Wertbehältnisse - Türen - Korpus	O	O		O ⁷⁾ O ⁷⁾		
Schutz von Personen	Wenn eine Personengefährdung besteht, soll die EMA mit Überfallmeldern er-gänzt werden.					
<p>X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist. 3) Je nach Objektart, z. B. durch Bildermelder. 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung). 6) Sofern die Zugänge über Glaseinsätze oder mechanisch schwache Ausfachungen (z. B. Hohlkonstruktionen, einfache Rahmentüren mit ungesicherten Füllungen) verfügen. 7) Inwieweit in Einzelfällen (z. B. Objektlage im schwer erreichbaren Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg- bzw. Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z. B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden.</p>						

Tabelle 5.02: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit Außenhautüberwachung



5.2.3 B Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver-schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt-mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	X	X				O 6) 8)
Sonstige Zugänge	X	X				O 6) 8)
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben feststehend einschließlich OL			O 7) 8)			
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben be-weglich einschließlich OL	X 5) 9)	O 8)	O 7) 8)			
Fenster einschließlich OL und LK feststehend						
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X 5) 9)	O				
Sonstige durchstiegsfä-hige Öffnungen, z. B. Lichtschächte	X 2) 5) 9)	O				
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise						X
Außenwände, Decken und Böden in fester/be-sonders fester Bauweise						
Räume					X	X
Einzelobjekte, z. B. Kunst-gegenstände, Vitrinen		O 2)				O 3)
Wertbehältnisse - Türen - Korpus	O	O		O 7) O 7)		
Schutz von Personen	Wenn eine Personengefährdung besteht, soll die EMA mit Überfallmeldern er-gänzt werden.					
<p>X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln</p> <p>2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist. 3) Je nach Objektart, z. B. durch Bildermelder. 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung) 6) Sofern die Zugänge über Glaseinsätze oder mechanisch schwache Ausfachungen (z. B. Hohlkonstruktionen, einfache Rahmentüren mit ungesicherten Füllungen) verfügen. 7) Inwieweit in Einzelfällen (z. B. Objektlage im schwer erreichbarem Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg- bzw. Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z. B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden 8) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich. 9) Kann entfallen, wenn durch den Wegfall keine Falschalarme ausgelöst werden, z. B. wenn das Element selbst nicht mit einem Einbruchmelder und auch der zugehörige Raum nicht mit einem Bewegungsmelder überwacht werden.</p> <p>Tabelle 5.03: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung</p>						



5.2.4 C Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit Außenhautüberwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver-schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt-mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	X	X	X ⁷⁾	O ⁸⁾		
Sonstige Zugänge	X	X	X ⁷⁾	O ⁸⁾		
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben feststehend einschließlich OL				X		
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben be-weglich einschließlich OL	X ⁵⁾	X		X		
Fenster einschließlich OL und LK feststehend			X ⁷⁾	O ⁸⁾		
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ⁵⁾	X	X ⁷⁾	O ⁸⁾		
Sonstige durchstiegsfä-hige Öffnungen, z. B. Lichtschächte	X ^{2) 5)}	X ²⁾	X ⁷⁾	O ⁸⁾		
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise			X ⁷⁾			
Außenwände, Decken und Böden in fester/be-sonders fester Bauweise			O ^{7) 8)}			
Räume					X	O ⁸⁾
Einzelobjekte, z. B. Kunst-gegenstände, Vitrinen	O ^{2) 8)}	O ^{2) 8)}				O ^{3) 8)}
Wertbehältnisse - Türen - Korpus	X ¹⁰⁾	X ¹⁰⁾		X ⁷⁾ X ⁷⁾		O
Schutz von Personen	Wenn eine Personengefährdung besteht, soll die EMA mit Überfallmeldern er-gänzt werden.					
<p>X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist. 3) Je nach Objektart, z. B. durch Bildermelder. 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung). 7) Inwieweit in Einzelfällen (z. B. Objektlage im schwer erreichbarem Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg- bzw. Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z. B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden. 8) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich. 10) Entfällt bei Überwachung durch Feldänderungsmelder.</p>						

Tabelle 5.04: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit Außenhautüberwachung



5.2.5 C Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver-schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt-mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	X	X	O ⁷⁾			X
Sonstige Zugänge	X	X	O ⁷⁾			X
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben feststehend einschließlich OL				X ⁷⁾		
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben be-weglich einschließlich OL	X ^{5) 9)}	X ⁷⁾		X ⁷⁾		
Fenster einschließlich OL und LK feststehend						O ⁸⁾
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ^{5) 9)}	O ⁸⁾				O ⁸⁾
Sonstige durchstiegsfä-hige Öffnungen, z. B. Lichtschächte	X ^{2) 5) 9)}	O ^{2) 8)}				O ⁸⁾
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise						X
Außenwände, Decken und Böden in fester/be-sonders fester Bauweise						O ⁸⁾
Räume					X	X
Einzelobjekte, z. B. Kunst-gegenstände, Vitrinen	O ^{2) 8)}	O ^{2) 8)}				O ^{3) 8)}
Wertbehältnisse - Türen - Korpus	X ¹⁰⁾	X ¹⁰⁾		X ⁷⁾ X ⁷⁾		O
Schutz von Personen	Wenn eine Personengefährdung besteht, soll die EMA mit Überfallmeldern er-gänzt werden.					
<p>X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist. 3) Je nach Objektart, z. B. durch Bildermelder. 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung). 7) Inwieweit in Einzelfällen (z. B. Objektlage im schwer erreichbarem Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg- bzw. Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z. B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden. 8) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich. 9) Kann entfallen, wenn durch den Wegfall keine Falschalarme ausgelöst werden, z. B. wenn das Element selbst nicht mit einem Einbruchmelder und auch der zugehörige Raum nicht mit einem Bewegungsmelder überwacht werden. 10) Entfällt bei Überwachung durch Feldänderungsmelder.</p>						

Tabelle 5.05: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung



5.2.6 **BC** Überwachungsmaßnahmen bei Geldinstituten, Juwelieren etc.

5.2.6.1 **BC** Überwachung allgemeine Geschäftsräume und Schutz gegen Raubüberfälle

Die allgemeinen Geschäftsräume können durch eine separate EMA der Klasse B oder durch einen Teil der EMA (z. B. eigener Sicherungsbereich) der Klasse C nach Nr. 5.2.6.2 oder 5.2.6.3 zusätzlich überwacht werden. Die Überwachungsmaßnahmen für diese Geschäftsräume müssen mindestens Klasse B entsprechen.

Diese EMA sollte so konzipiert werden, dass auch ein Eindringen in die Geschäftsräume außerhalb der Geschäftszeiten zur Vorbereitung eines Raubüberfalles (so genannter atypischer Raubüberfall) erkannt, gemeldet und an geeigneter Stelle (z. B. dem Personal vor Betreten der Geschäftsräume) angezeigt wird.

Hinweis: Für die allgemeinen Geschäftsräume wird empfohlen, die Scharf-/Unscharfschaltung der Klasse-B-EMA durch eine Schalteinrichtung mit geistigem IM mit einer Auslösemöglichkeit für Überfallmeldungen zu ergänzen. Bei der EMA der Klasse C muss die Schalteinrichtung mit geistigem IM über eine Auslösemöglichkeit für Überfallmeldungen verfügen.

Zusätzlich sollte an jedem Personaleingang die Möglichkeit bestehen, einen Geiselnahmealarm als Fernalarm abzusetzen (z. B. über eine Schalteinrichtung mit geistigen Identifizierungsmerkmal oder eine Zutrittskontrollanlage mit jeweils einer entsprechenden Zusatzeinrichtung).

Hinweis: Überfallalarm darf keinesfalls als Externalarm (Signalgeber) erfolgen, sondern muss als stiller Überfallalarm weitergemeldet werden. Ein vorhandener Internalarm sowie sonstige gleichbedeutende Anzeigen dürfen für einen Täter nicht wahrnehmbar sein. Siehe auch „DGUV Vorschrift 25 und 26 – Kassen“ inkl. der zugehörigen DGUV-Informationen.

Eine optische Raumüberwachungsanlage (ORÜA) muss bei Betätigung der Überfallmelder grundsätzlich angesteuert werden. Diese ORÜA muss von einem für solche Anlagen akkreditierten Prüfinstitut (z. B. VBG) zertifiziert sein.

Falls keine eigenständige Überfallmeldeanlage (ÜMA) vorhanden ist, muss die vorhandene EMA der Klasse C durch Überfallmelder ergänzt werden. Die Überfallmelder sind an geeigneten Stellen (siehe Abschnitt 11) zu installieren.

5.2.6.2 **C** Wertschutzschränke einschließlich Geldautomaten, Geldautomatensysteme, Depositsysteme und Tag-/Nacht-Tresoranlagen

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Verschluss	Öffnen	Durchgriff	Wegnahme	fallenmäßig	schwerpunktmäßig
Wertschutzschränke - Korpus - Tür	X ¹⁰⁾	X ¹⁰⁾	X X	X ¹¹⁾		
Räume, in denen Wertschutzschränke, Geldautomaten oder Geldautomatensysteme stehen					X ¹²⁾	
X Erforderlich 10) Entfällt bei der Überwachung durch Feldänderungsmelder, siehe Anhang E. 11) z. B. mit Abreißmeldern; nur bei Wertschutzschränken, die für eine Verankerung vorgerüstet sind. 12) Wenn eine Gefahr durch "Einschließetäter" besteht.						

Tabelle 5.06: Mindestüberwachungsmaßnahmen für Wertschutzschränke, Geldautomaten, Geldautomatensysteme, Depositsysteme und Tag-/Nacht-Tresoranlagen bei Geldinstituten bzw. Juwelieren o.ä.



5.2.6.3 C Wertschutzräume

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Verschluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt- mäßig
Wände, Decken, Sohle Türen	X	X	X	X		
Raum					X ¹²⁾	

X Erforderlich
12) Wenn eine Gefahr durch "Einschließstäter" besteht.

Tabelle 5.07: Mindestüberwachungsmaßnahmen für Wertschutzräume bei Geldinstituten bzw. Juwelieren o.ä.

5.2.7 ABC EMA mit mehreren Sicherungsbereichen

EMA können in mehrere Sicherungsbereiche unterteilt sein. Dabei können die Sicherungsbereiche auch unterschiedlichen Klassen zugeordnet werden (z. B. Lagerbereich gemäß Klasse C und Bürobereich gemäß Klasse B). Hierbei ist zu beachten, dass alle Anlageteile eines Sicherungsbereiches mindestens der geforderten Klasse entsprechen müssen. Gemeinsam genutzte Anlageteile (z. B. Einbruchmelderzentrale, Übertragungseinrichtung) müssen für die höchste vorkommende Klasse zertifiziert sein.

5.3 ABC Scharf-/Unscharfschaltung (extern)

Für die Unscharfschaltung können - je nach Klasse - die in nachfolgender Tabelle 5.08 gekennzeichneten Möglichkeiten gewählt werden.

Für die Scharfschaltung ist nur ein IM erforderlich.

EMA-Klasse	Scharf-/Unscharfschaltung											
	ausschließlich mit			Verknüpfung mindestens von								
	geist. IM	biol. IM	mat. IM	biol. IM <u>und</u> zeitg. SE	mat. IM <u>und</u> zeitg. SE	biol. IM <u>und</u> geist. IM	biol. IM <u>und</u> mat. IM	mat. IM <u>und</u> geist. IM	biol. IM <u>und</u> geist. IM <u>und</u> zeitg. SE	biol. IM <u>und</u> mat. IM <u>und</u> zeitg. SE	mat. IM <u>und</u> geist. IM <u>und</u> zeitg. SE	
A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
B	--	--	X	--	X	X	X	X	X	X	X	X
C	--	--	--	--	--	X	--	X	X	X	X	X

X Zulässig
-- Nicht zulässig
biol. IM biologisches Identifikationsmerkmal
geist. IM geistiges Identifikationsmerkmal
mat. IM materielles Identifikationsmerkmal
zeitg. SE zeitgesteuerte Schalteinrichtung

Tabelle 5.08: Unscharfschaltung bei EMA der Klassen A, B oder C

5.4 ABC Alarmierung und Intervention

5.4.1 ABC Alarmierung

Abhängig von der EMA-Klasse ist - unter Berücksichtigung der angegebenen Randbedingungen - eine in Tabelle 5.10 als "zulässig" gekennzeichnete Alarmierungsmöglichkeiten zu wählen. Im Anhang D sind weitere Alternativen für die Alarmierung, grafisch dargestellt. Die Übertragungswege müssen gemäß den Richtlinien VdS 2471 anerkannt sein. Anerkannte Übertragungsnetze sind dem Webauftritt der VdS Schadenverhütung GmbH zu entnehmen.



Bei einer Fernalarmierung über eine AÜA nach SP4 ist je nach Vereinbarung zwischen Betreiber und Alarmempfangsstelle eine Störung des Übertragungsweges erst dann an den Instandhaltungsdienst zu übermitteln, wenn die Störung länger als 30 Minuten ansteht.

Bei einer Fernalarmierung über eine AÜA nach DP4 müssen die beiden IP-Übertragungswege im Bereich des überwachten Objektes jeweils über eine separate Trasse geführt werden, sodass eine einzelne Sabotagehandlung auf dem Übertragungsnetz nicht zum gleichzeitigen Ausfall beider Übertragungswege führt (siehe Abschnitt 9.4.6.1).

Als separate Trassen liegen z. B. vor:

- Draht/Draht: Zwei physikalisch getrennte drahtgebundene IP-Übertragungswege von verschiedenen Netzbetreibern, die räumlich getrennt in das Gebäude eingeführt werden.
- Draht/Funk bzw. Funk/Draht: Eine Übertragung erfolgt über eine Datenfunkverbindung (GPRS, UMTS, LTE) und die andere über einen drahtgebundenen IP-Übertragungsweg.
- Funk/Funk: Zwei Datenfunkverbindungen mit unterschiedlichen Frequenzbändern (z. B. GPRS/UMTS, GPRS/LTE, UMTS/LTE) und räumlich voneinander getrennten Antennen (gilt nur für außerhalb des Sicherungsbereiches montierte Antennen).

Bei einem Ausfall der Energieversorgung muss bei AÜA nach SP4 sowie für mindestens einen IP-Übertragungsweg bei AÜA nach DP4 der dauernd uneingeschränkte Betrieb der ÜE, sowie der innerhalb des gesicherten Objektes vorhandenen Kommunikationsgeräte, die Bestandteil des Übertragungsweges sind, für die geltende Überbrückungszeit der EMA sichergestellt sein.

Fernalarm mit Anschluss an die Polizei oder an eine geprüfte und zertifizierte Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) und Externalarm wie folgt:		EMA-Klasse		
		A	B	C
Externalarm	ohne Fernalarm	--	--	--
Fernalarm über eine IP-AÜA	SP4 und Externalarm über einen akustischen Externsignalgeber <u>innerhalb</u> des Sicherungsbereiches	X	--	--
	DP4 und Externalarm über einen akustischen Externsignalgeber <u>innerhalb</u> des Sicherungsbereiches	X	X	X

X Zulässig
-- Nicht zulässig

Hinweis 1: Auf die Auslösung der Extern-Signalgeber kann verzichtet werden, wenn innerhalb von 240 s die Alarmmeldung von der Alarmempfangsstelle quittiert wird. Wird bei der Alarmübertragung eine Störung im Alarmübertragungsweg erkannt, hat die Ansteuerung des externen Signalgebers sofort zu erfolgen. Bei Anlagen mit Anschluss an die Polizei ist mit dieser der Einsatz eines Externalarms abzustimmen.

Hinweis 2: Durch die Installation der akustischen Externsignalgeber innerhalb des Sicherungsbereiches sollen die Täter zusätzlich psychisch „unter Druck gesetzt“ werden. Zusätzliche akustische Externsignalgeber außerhalb des Sicherungsbereiches sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. abgelegenes Objekt, Defizite in der Alarmübertragungssicherheit) zulässig.

Hinweis 3: An die Polizei können nur Anlagen der Klassen B und C angeschlossen werden.

Hinweis 4: Zusätzlich zum akustischen Externalarm dürfen optische Signalgeber vorgesehen werden.

Hinweis 5: Ein Überfallalarm muss aufgrund nicht vorhersehbarer Täterreaktionen ausschließlich als Fernalarm weitergemeldet werden.

Tabelle 5.10: Anforderungen an die Alarmierung



5.4.2 **ABC** Zulässige Kombinationen von Übertragungswegen (ÜW) bei AÜA mit Ersatzweg

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

5.4.3 **ABC** Interventionsmaßnahmen

Der Errichter muss darauf hinwirken, dass die ÜMA/EMA über eine nach DIN EN 50518 zertifizierte Alarmempfangsstelle (AES) erfolgt und dass bei ÜMA/EMA ohne Anschluss an die Polizei entsprechende Interventionsmaßnahmen zwischen Betreiber der EMA und einer zertifizierten Interventionsstelle (IS) in Verbindung mit einer geprüften und zertifizierten Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) vereinbart werden.

Die NSL und die IS sollen von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Produktzertifizierungsstelle für den Bereich Notruf- und Serviceleitstellen und Sicherungsdienstleistungen auf Grundlage der DIN 77200 Leistungsstufe 2 oder 3 (für die IS) geprüft und zertifiziert sein. Die den Alarm empfangende Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) für die angeschlossenen ÜMA/EMA soll hierbei auf unweit der überwachten Objekte stationierte Interventionsstellen (IS) (eigene Stellen oder Vertragsunternehmen) für die Überprüfung und Intervention vor Ort, zurückgreifen können.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Intervention eine qualifizierte technische oder personelle Vorprüfung (Verifikation) durchzuführen ist. Die Polizei ist nur bei begründeten Verdachtsmomenten zu informieren/alarmieren. Bei Überfallalarmen ist eine Vorprüfung nicht erforderlich.

Dies bedeutet, dass die Polizei in der Regel erst dann informiert wird, wenn durch eine NSL- oder Interventionskraft

- aufgrund einer Alarmvorprüfung vor Ort oder
- durch Hineinsehen per Video von der Ferne her mit ausreichender Videobildauflösung

eindeutige Handlungen oder Unterlassungen (z. B. Nichtentfernen aus umfriedetem/umbauten Besitztum trotz Aufforderung) von Personen erkennbar sind, die mindestens einen gesetzlichen Straftatbestand erfüllen oder wenn deren Handlung oder Unterlassung auch im Versuch strafbar ist.

Wenn dies der Fall ist, handelt es sich um eine ausreichende Verifikation und die Polizei kann ohne weitere Vorprüfung des Alarms entsprechend informiert werden. Alle Feststellungen, auch die aufgrund weiterer Beobachtung des Szenarios, können für die polizeiliche Alarmverfolgung zum Zweck der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung relevant sein und sind daher der Polizei mitzuteilen.

Sämtliche Festlegungen/Interventionsmaßnahmen sind von der Alarmempfangsstelle (z. B. zertifizierte NSL) zu dokumentieren (siehe auch Musterbeispiel im Anhang A.4).

Die vorstehenden Interventionsmaßnahmen gelten nur bei Anlagen ohne Anschluss an die Polizei, Bei ÜMA/EMA mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) ergeben sich die Interventionsmaßnahmen aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

5.5 **BC** Störungsmeldungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Bei ÜEA sind die Störmeldungen an der BE der EE-Pol grundsätzlich nicht anzuzeigen, sondern an den Störungsdienst des Instandhalters weiterzuleiten.

5.6 **BC** Zustandsmeldung EMA-Scharf/Unscharf

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Bei ÜEA sind Zustandsmeldungen der GMA an der BE der EE-Pol grundsätzlich nicht anzuzeigen. Sie dürfen jedoch an einen entsprechenden Dienstleister weitergegeben werden.

5.7 BC Zustandsanzeigen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

6 Aufbau der Einbruchmeldeanlage

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Zusätzlich zu Nr. 6.1.1 gelten die in den zugehörigen polizeilichen Regelwerken niedergelegten allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Hinweis zu Tabelle 6.01 in 6.2.1 der VdS 2311: Wenn kein Schutz gegen das Ersetzen von Signalen und Meldungen in EMA/ÜMA der Klasse B (Grad 3) vorhanden ist, müssen gemäß EN 50131-1:2010, Tabelle 12 auch Verteiler auf Sabotage überwacht werden.

7 EMA mit nicht-exklusiven Übertragungswegen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

8 Scharf-/Unscharfschaltung

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Abweichend zu Nr. 8.3.4.1 gilt die Anforderung nach DIN VDE 0833, dass eine SE mit biologischem IM als alleinige SE bei EMA der Klasse B nicht zulässig ist. Eventuelle Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und müssen in der Anlagenbeschreibung als Abweichung beschrieben werden (siehe auch Nr. 5.3).

9 Alarmierung

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Abweichend gelten bezüglich des Fernalarms und der Art und Anzahl sowie der Anbringungsorte der Signalgeber die in Nr. 5.4 aufgeführten Regelungen.

Zudem sollen soweit zulässig, Externsignalgeber möglichst nur innerhalb von Sicherheitsbereichen installiert werden.

Bei ÜEA ist der Einsatz von Externsignalgebern vorher mit der Polizei abzustimmen.

Die Laufzeit der akustischen Signalgeber muss entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und Regelungen (z. B. Lärmschutzverordnung) eingestellt werden. Sie soll nicht mehr als 180 s betragen.

Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 9.4.4.3 in der VdS 2311 gilt:

Das automatische Herstellen einer Notrufverbindung ohne unmittelbares Tätigwerden eines Menschen ist an die nach Landesrecht zuständigen Notrufabfragestellen (Notrufnummern 110 und 112) nach § 108 TKG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) nicht zulässig. Dies gilt auch für Überfall- und/oder Einbruch- bzw. Brandmeldeanlagen.

10 Melder für die Überwachung

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

11 Überfallmelder

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Die Auslösungseinrichtungen für Überfallalarme sind vorzugsweise so zu installieren, dass diese für einen Täter nicht erkennbar ausgelöst werden können.

Um eine Auslösung über die Tastatur eines Beschäftigtenbedienten Bankautomaten (BBA) zu erkennen, ist der Meldezusatz separat an eine eigene Meldergruppe anzuschließen. Ist dies nicht der Fall, muss das Auslösen über ein entsprechendes Tableau o. ä. (Einzelmelderkennung) angezeigt werden.

Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 11 in der VdS 2311 gilt für Funk-Überfallmelder:

11.11.4 **ABC** Nicht-ortsgebundene Funk-Überfallmelder

Tragbare, nicht-ortsgebundene Funk-Überfallmelder dürfen nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen (z. B. bei Juwelieren, Schlüsselträger von Geldinstituten, besonders gefährdeten Personen) unter Abwägung aller Nachteile (siehe unten) und in Absprache mit allen Beteiligten eingesetzt werden. Um eine örtliche Zuordnung zu gewährleisten muss die Auslösung eines jeden Melders an der Zentrale oder an einem Tableau einzeln identifizierbar sein (siehe Nr. 11.6 der VdS 2311) sowie bei Fernalarm auch differenziert und mit der Kennzeichnung „Funk-Überfallmelder“ übertragen werden.

Der Einsatz von nicht-ortsgebundenen Funk-Überfallmeldern ist in der Anlagenbeschreibung unter Nr. 8 oder unter dem Punkt Abweichungen gesondert aufzuführen. Zudem müssen die ermittelten Empfangszonen der/den Interventionsstelle/n mitgeteilt werden, damit diese in die Einsatzunterlagen aufgenommen werden.

Insbesondere ergeben sich folgende Nachteile/Probleme, die mit dem Betreiber zu erörtern und in die Entscheidung des Einsatzes von nicht-ortsgebundenen Funk-Überfallmeldern einzubeziehen sind:

- Der Aufenthaltsort der auslösenden Person ist nicht festgelegt. Daher muss die auslösende Person von den Interventionskräften auch gefunden werden können und zwar so, dass durch die Tätigkeit der Interventionskräfte keine zusätzliche Gefährdung der Person entsteht. Dies ist nur möglich, wenn das Umfeld des Auslöseortes bekannt ist. Daher muss der Einsatz von nicht-ortsgebundenen Funk-Überfallmeldern auf dieses Umfeld beschränkt sein (z. B. Reichweitenbegrenzung, Zellenbildung).
- Unerwünschte Auslösung durch ungeeignete Trageweise (z. B. in einer Tasche mit Gegenständen, wobei ein auf den Auslöseknopf drückender Gegenstand den Melder auslösen könnte).
- Weil die Ausbreitungsbedingungen für Funkwellen von den örtlichen Gegebenheiten abhängig ist, kann nicht immer mit einer sicheren Funkverbindung zwischen Funk-Überfallmelder und der Zentrale gerechnet werden. Die Folge kann sein, dass eine Auslösung des Melders nicht immer zu 100% erkannt wird. Daher ist die Erwartungshaltung des Nutzers eines Funk-Überfallmelders „Bei Auslösung wird mir geholfen“ nicht sicher erfüllbar.

Der Betreiber ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass nicht-ortsgebundene Funk-Überfallmelder nur innerhalb der jeweils für den Melder festgelegten Meldebereiche benutzt werden dürfen und dass in Folge der Technik „Funk“ nicht von einer 100%igen Erkennung einer ausgelösten Meldung ausgegangen werden kann. Er ist auch auf die nachstehend aufgeführten Nachteile/Probleme, insbesondere die Problematik der Falschalarmauslösung beim Tragen von Funk-Überfallmeldern aufzuklären und darauf hinzuweisen, dass keine weiteren Gegenstände zusammen mit dem Funk-Überfallmelder in einer Tasche etc. mitgeführt werden dürfen.

Folgende technischen Einrichtungen müssen über die Anforderungen der VdS 2311 hinaus bei Funk-Überfallmeldern vorhanden sein:

- Maßnahmen gegen versehentliche Auslösung



- Meldungsquittierung von der Zentrale (Erkennung der Auslösung, z. B. Vibrator, bei Ausbleiben der Meldungsquittierung soll die Meldung automatisch bis zum Empfang der Quittung wiederholt werden, jedoch begrenzt auf eine maximale Zeit von 3 Minuten)
- Reichweitenwarnung beim Verlassen des Sende-/Empfangsbereiches (z. B. optisch, Vibrator)
- Überwachung der Energieversorgung

Bei ÜEA gilt zusätzlich:

Zum Betreiben von nicht-ortsgebundenen Funk-Überfallmeldern muss von der Polizei eine Genehmigung eingeholt werden. Erforderlichenfalls ist ein von Funk-Überfallmeldern ausgelöster Überfallalarm differenziert zur Polizei zu übertragen und dort entsprechend als tragbarer Funk-Überfallmelder anzuzeigen.

11.11.4.1 ABC Begrenzung der Reichweite

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Wenn die Empfangsreichweite für Funk-Überfallmelder um das überwachte Objekt allerdings zu groß ist und die Gefahr besteht, dass die auslösende Person nicht gefunden wird, sind Alarme von tragbaren Funk-Überfallmeldern bei extern scharfgeschalteter Einbruchmeldeanlage zu unterbinden. Als Ersatz kann unabhängig von der ÜMA/EMA der Umstieg auf andere Alarmierungseinrichtungen (z. B. Mobilfunktelefon mit Notrufauflöse- und Ortungsmöglichkeit, z. B. GPS) sinnvoll sein.

11.11.4.2 ABC Verlassen des Funkbereiches

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

12 Besondere Geräte und Einrichtungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 12 in der VdS 2311 gilt für die Nr. 12.4:

12.4 BC Nebelgeräte/Reizmittelsprühgeräte

Der Einsatz von Reizmittelsprühgeräten in Verbindung mit Überfall- und Einbruchmeldeanlagen ist nicht zulässig. Für Nebelgeräte (NG) gilt zusätzlich:

- Ansteuerung von NG nur über hochwertige EMA der Klasse B oder C mit Fernalarmierung an eine Notruf- und Serviceleitstelle (NSL).
- Grundsätzlich kein Einsatz von NG in Objekten, die von mehreren Mietern/Eigentümern genutzt werden oder gar in Objekten mit mehreren Stockwerken oder in Objekten, die vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden (z. B. Geschäfte in größeren Wohnblocks. Es besteht u. a. die Gefahr der Annahme eines Brandes und Sprung aus einem Fenster).
- Es macht bei einer Reihe von Schutzobjekten Sinn, die Auslösung von NG, die von einer EMA angesteuert werden sollen, von einer zusätzlichen manuellen Freigabe nach der Übertragung von Video-Bildern aus dem Objekt in eine NSL über einen Schaltbefehl von dort abhängig zu machen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Auslösung der EMA erfolgt, bevor Täter die durch NG geschützten Bereiche erreichen können und das Bedienpersonal der NSL die Örtlichkeiten gut kennt, über Video ausreichend einsehen und das System ordnungsgemäß bedienen kann.



13 Betrieb

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 13 in der VdS 2311 gilt für die Nrn. 13.6, 13.10 bzw. 13.11:

13.6 ABC Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen

Bei ÜEA ist die Polizei zu informieren, wenn es sich um wesentliche Änderungen im Aufbau bzw. Umfang der EMA/ÜMA/ÜE handelt sowie bei Austausch wesentlicher Anlageteile mit zentralen Funktionen (z. B. Zentrale, ÜE) und Überfallmeldern gegen Anlageteile anderen Typs.

13.10 ABC Anlagenbeschreibung

Siehe entsprechende Regelungen im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie.
Als Alternative kann bei einer VdS-attestierten ÜMA/EMA auch das VdS-Installationsattest mit dem entsprechenden Beiblatt (siehe Formblatt „Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest“ im Anhang A.2 der VdS 2311) verwendet werden.

13.11 ABC Abweichungen

Siehe entsprechende Regelungen im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie.

Anhänge

Soweit nachfolgend keine ergänzenden Angaben aufgeführt sind, gelten die in den Anhängen der aktuellen Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH aufgeführten Regelungen.

Anhang A (Informativ) Installationsatteste

Anhang A.1: Nicht relevant

Anhang A.2 und A.3: Zulässig, wenn zusätzlich das Formblatt „Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest“ ausgefüllt wird.

Anhang A.4: Beachte zusätzlich Nr. 5.4.3 dieser Projektierungs- und Installationshinweise.

Anhang B (Informativ) Muster-Instandhaltungsunterlagen

Anhang C (Normativ) Verzeichnis der Symbole

Anhang D (Normativ) Alternativen für die Alarmierung

Beachte zusätzlich Nr. 5.4.1 dieser Projektierungs- und Installationshinweise, insbesondere in Bezug auf die Anbringungsorte der Signalgeber (in der Regel innen).

Anhang E (Normativ) Überwachung von Wertbehältnissen

Anhang F (Informativ) Hinweise zur Vermeidung von Falschalarmen zur Realisierung der Zwangsläufigkeit bei Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen sowie Brandschutztüren und Mitteilungen über Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen

Anhang G (Informativ) Abweichung von den Richtlinien

Nicht relevant – siehe entsprechende Regelungen im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie.

Anhang H (Normativ) Nebelgeräte

Beachte zusätzlich Nr. 12.4 dieser Projektierungs- und Installationshinweise.

Anhang I (Informativ) Stichwortverzeichnis

Anlage 5b

Projektierungs- und Installationshinweise für NGRS

der

Richtlinie

für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)

Stand: Juli 2017



Projektierungs- und Installationshinweise für Notfall- und Gefahrenreaktionssysteme (NGRS)

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise legen Mindestanforderungen an Projektierung, Installation, Betrieb und Instandhaltung von Notfall- und Gefahrenreaktionssystemen (NGRS) fest. Sie gelten in Verbindung mit der gültigen Fassung der

- „Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. sonstige Anlagen für Notfälle/Gefahren (ÜEA)“ für die aufgeführten Klassen B und C,

sowie mit den jeweils neuesten veröffentlichten Fassungen bzw. von der Polizei anerkannten Entwurfsfassungen

- der DIN VDE Bestimmungen, insbesondere der DIN VDE V 0827-1 bzw. für Notfall- und Gefahren-Sprechanlagen (NGS) zusätzlich die DIN VDE V 0827-2 für die Grade 2 und 3.

1.2 Voraussetzungen für den Anschluss und IT-Sicherheit

Voraussetzung für den Anschluss eines NGRS an die Polizei ist, dass

- die Anlage unter Verwendung von geprüften und zertifizierten Anlageteilen (durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Produktzertifizierungsstelle, z. B. VdS), die auf funktionsmäßiges Zusammenwirken abgestimmt sind und unter Beachtung
- der in der ÜEA-Richtlinie aufgeführten allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie
- der entsprechenden, vom jeweiligen Bundesland herausgegebenen Sicherungsempfehlungen

errichtet worden ist.

Zusatzeinrichtungen mit nicht zertifizierten Teilen, z. B. zusätzliche Anzeigen, sind nur zulässig, wenn keine nachteiligen Rückwirkungen auf die NGRS auftreten können.

Hinweis: Die vorstehende Forderung, zertifizierte Anlageteile zu verwenden, wird so lange außer Kraft gesetzt, bis entsprechende Prüfverfahren zur Verfügung stehen.

Bei Projektierung, Installation, Betrieb, Instandhaltung sowie bei der Alarm-, Bild- und Meldungsübertragung sind die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere auch das zeitnahe Einspielen sicherheitsrelevanter Patches und Updates.

2 Normative Verweisungen

Diese Hinweise enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekanntgegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung. Die nachfolgende Aufzählung enthält die zz. für die Anwendung wichtigsten Regelwerke:

ÜEA-Richtlinie	Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei
DIN VDE V 0827-1	Notfall- und Gefahren-Systeme – Teil 1: Notfall- und Gefahren-Reaktions-Systeme (NGRS) – Grundlegende Anforderungen, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Aktivitäten



DIN VDE V 0827-2	Notfall- und Gefahren-Systeme – Teil 2: Notfall- und Gefahren-Reaktions-Systeme (NGRS) – Ergänzende Anforderungen für Notfall- und Gefahren-Sprechanlagen (NGS)
DIN VDE 0833-1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0833-3	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen
DIN EN ISO/IEC 17065	Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren

3 Begriffe und Abkürzungen

Siehe DIN VDE V 0827-1 bzw. DIN VDE V 0827-2.

4 Festlegung der Struktur, der Anforderungen und des Sicherheitsgrades

Siehe DIN VDE V 0827-1 bzw. DIN VDE V 0827-2.

5 Planung, Installation, Übergabe, Betrieb, Instandhaltung und Erweiterung

Siehe DIN VDE V 0827-1 bzw. DIN VDE V 0827-2. Zusätzlich gelten die nachfolgenden Festlegungen.

5.1 Allgemeines

Die zuständigen Behörden (hier insbesondere die Polizei) sind bereits in der Planungsphase bzw. bei der Erarbeitung des Gesamt-Sicherungskonzeptes im Rahmen des Gesamt-Risikomanagementprozesses zur Beratung hinzuzuziehen. Dies gilt insbesondere für die NGRS-Anwendungen, z. B. Notfall (Amok- oder Bedrohungsalarm), bei denen eine Alarmübertragung ggf. mit einer Sprachkommunikation an die Polizei erfolgen soll.

Im Rahmen dessen sind unter Berücksichtigung der Normenanforderungen insbesondere festzulegen und abzustimmen:

- Einbindung des NGRS in ein Gesamt-Sicherungskonzept für das entsprechende Objekt,
- Arten der NGRS-Anwendungen incl. Umfang und Grad der Anwendungen, wobei der Grad auszuwählen ist, der dem identifizierten Risiko, bei akzeptiertem Restrisiko, am besten entspricht,
- Anbringung und Funktionsweise (Auslösung durch Jedermann oder nur bestimmte Personen) der Notfall- und Gefahrenmelder (siehe Nr. 5.2),
- Einsatz der Sicherungsmaßnahmen (z. B. bauliche und mechanische Sicherungen) und der elektronischen Maßnahmen (elektronische, optische und sonstige Einrichtungen),
- Zusatzmaßnahmen, um die Lagebeurteilung durch die Polizei zu unterstützen (z. B. Sprachverbindungen, Bildübertragungen),
- Möglichkeiten der gezielten Einwahl an auslösende Sprechstellen von NGS (siehe Nr. 5.3),
- Möglichkeiten einer Fernauslösung (siehe Nr. 5.5),
- zielgerichtetes Zusammenwirken aller technischen Einrichtungen (Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen) mit klaren organisatorischen und administrativen Maßnahmen (z. B. Zutrittsregelungen, Verhaltensregeln, Sprachkommunikation) bzw. Anweisungen,
- Arten der Alarmgabe,
- Alarmweiterleitung,
- Möglichkeiten der Auslösung des Internalarms (z. B. Auslösung bestimmter Sprachdurchsagen),
- Interventionsmaßnahmen (inkl. z. B. Laufkarten, Unterbrechung von Strom/Gas) und

- Pläne für die Intervention.

NGRS sind grundsätzlich als getrennte Anlagen zu Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA) auszuführen. Die Mitnutzung der Übertragungseinrichtung (ÜE) der ÜMA/EMA durch das NGRS zur Übertragung von Meldungen und Alarmen des NGRS ist rückwirkungsfrei zulässig. In Abstimmung mit der Polizei ist ggf. auch die Einbindung von NGRS-Meldern in einer ÜMA/EMA als technische Melder möglich.

Ein Anschluss des NGRS an die Polizei im Rahmen der ÜEA-Richtlinie ist nur für die Anwendungen zulässig, die mindestens dem Grad 2 bzw. 3 der DIN VDE V 0827-1 bzw. für NGS zusätzlich DIN VDE V 0827-2 entsprechen.

Es dürfen nur solche Alarme an die Polizei übertragen werden, die auf Auslösungen von Notfall- und Gefahrenmeldern (siehe Nr. 5.2) beruhen.

Falschalarme sind so weit wie möglich auszuschließen. Hierfür sind geeignete Maßnahmen vorzusehen.

5.2 Notfall- und Gefahrenmelder (NGRS-Melder)

Notfall- und Gefahrenmelder für NGRS dienen der manuellen Auslösung einer Alarmmeldung im Falle eines akuten Notfalls oder einer Gefahr (z. B. Amok, Terroranschlag). NGRS-Melder sind so auszuführen, dass grundsätzlich nur eine gezielte manuelle Auslösung in Form einer willentlichen Betätigung durch eine Person zur Alarmauslösung führt. Eine automatische Alarmauslösung, z. B. in Folge von Unterbleiben einer so genannten Klarmeldung, ist nicht zulässig.

Bei ÜEA ist die Bezeichnung POLIZEI-NOTRUF zu verwenden. Soll zur Vermeidung von unberechtigten bzw. missbräuchlichen Alarmen eine Auslösung nicht für Jedermann möglich sein, sind die NGRS-Melder oder Teile davon so aufzubauen, dass sich Auslöser oder Bediener vorher mit einem Identifikationsmerkmal (z. B. Transponder) zu erkennen geben müssen bzw. eine Auslösung nur mittels eines Identifikationsmerkmals erfolgen kann. Die vorstehenden Festlegungen sowie die Art der Alarmübertragung (Amok- oder Bedrohungsalarm, siehe Nr. 3 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie) sind mit der Polizei abzustimmen.

Ein für Jedermann zu betätigender NGRS-Melder besteht grundsätzlich aus einem Taster mit vorgelagerter mechanischer Hürde als zerbrechliches Element (z. B. Glasscheibe) mit bleibender Formveränderung und entsprechender Bezeichnung und Nutzung der folgenden Farben:

- Taster (Druckknopf) in Rot (RAL 3000) bzw. Leuchtorange (RAL 2005) oder ähnlich
- Fläche um den Taster und Schrifthintergrund in Verkehrsblau (RAL 5017)
- Schrift in Perlweiß (RAL 1013)
- Gehäuse in Perlweiß (RAL 1013), soweit Einzelmodul

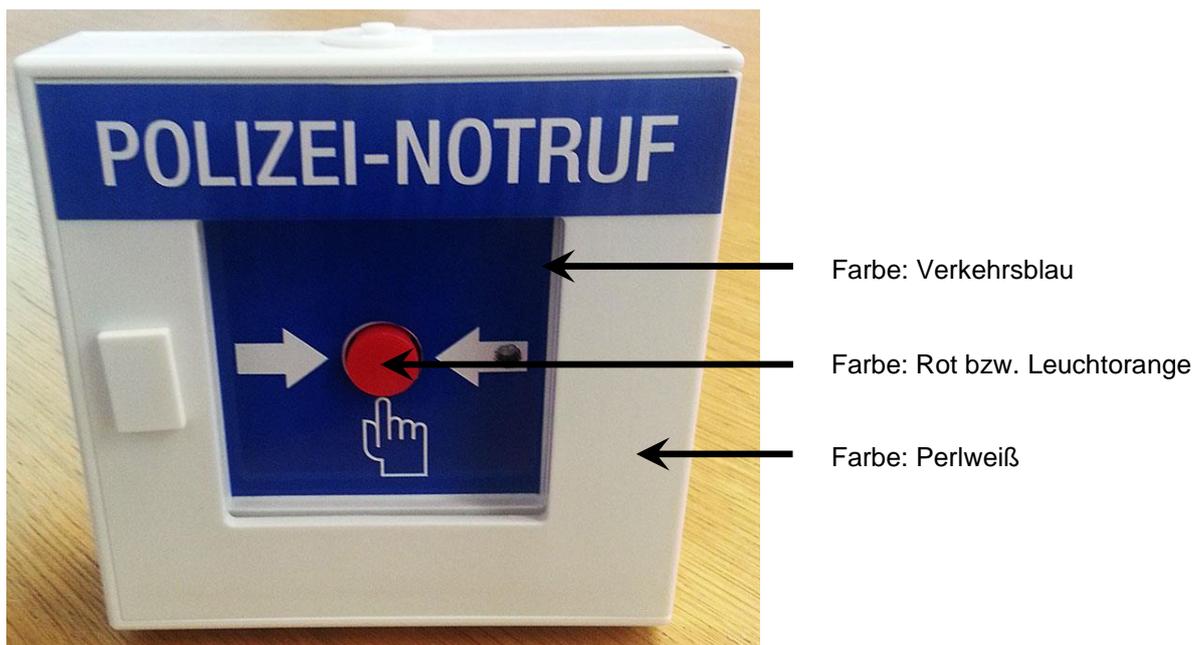


Bild – Beispiel für einen Notfall- und Gefahrenmelder als Einzelmodul



Ein NGRS-Melder kann funktionell auch in andere Einheiten (z. B. Sprechstellen) integriert werden, wobei die oben aufgeführten Farben a bis c zu realisieren sind. Die mechanische Hürde mit bleibender Formveränderung, die Bezeichnung und die Farbe der Fläche um den Taster sowie die Tasterfarbe sind analog auszuführen.

An ein NGRS dürfen auch weitere Melder für niederwertige Meldungen (z. B. Hausalarm, Hilferuf, Deeskalationsruf) für die Auslösung entsprechender Meldungen an eine vor Ort befindliche hilfeleistende Stelle angeschlossen werden. Diese sind so zu gestalten, dass eine Verwechslung mit NGRS-Meldern ausgeschlossen ist. Zudem ist eine eindeutige Kennzeichnung unter Nutzung anderer Farben und Beschriftungen vorzunehmen. Die Übertragung von Auslösungen solcher Melder darf grundsätzlich nicht zur Polizei übertragen werden. Bei Einheiten mit integrierten NGRS-Meldern (z. B. Sprechstellen) dürfen in die Einheit unter Beachtung der vorstehenden Anforderungen weitere Melder für niederwertige Meldungen ohne vorgelagerte mechanische Hürde integriert werden.

5.3 Ergänzende Anforderungen bei Sprachkommunikation

Wenn Sprachkommunikation Bestandteil eines NGRS ist, sind die ergänzenden Anforderungen für NGS nach DIN VDE V 0827-2 im entsprechenden Grad zu erfüllen.

Nach Auslösung eines NGRS-Melders ist der Alarm über die ÜEA an die Polizei zu übertragen. Die Durchwahl-Rufnummer der entsprechenden Auslöse-/Sprechstelle ist zusammen mit der Alarmmeldung gemäß Nr. 3 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie mit zu übermitteln. In den Lageplänen für die Polizei müssen diese Rufnummern ebenfalls mit aufgeführt sein.

Mit der Polizei ist abzustimmen, ob nach einer Auslösung ein automatischer Rufaufbau zur Polizei erfolgt oder ob der Rufaufbau von der Polizei her erfolgen soll. Je nach polizeilichen Anforderungen ist nach dem Rufaufbau zunächst eine automatische Ansage wiederzugeben, in der

- die Identifikation der Auslöse-/Sprechstelle und
- die Steuerungs-/Umschaltmöglichkeiten „nur reinhören“ (halbduplex) bzw. „Sprechverbindung“ (voll-duplex) und
- ggf. die Steuerungs-/Auslösemöglichkeiten des Internalarms (z. B. Sprachdurchsagen)

dargestellt und ausgewählt werden kann.

Ein automatischer Rufaufbau zur Polizei ist

- nur nach einer vorausgegangenen Alarmauslösung mit entsprechender Alarmübertragung über eine ÜEA zur EE-Pol
- grundsätzlich an die Notruf-Rufnummer 110 oder an eine andere von der Polizei festgelegte Rufnummer, zulässig.

5.4 Ergänzende Anforderungen bei Bildübertragung

Zur Einschätzung der Lage und zur Intervention im Gefahrenfall sind gemäß DIN VDE V 0827-1 zusätzlich Bildübertragungen möglich. Sollen solche Bilder an die Polizei übertragen werden, sind hierfür die in der Anlage 6 der ÜEA-Richtlinie enthaltenen Anforderungen einzuhalten.

5.5 Fernauslösung eines NGRS

Erlangt die Polizei über einen anderen Weg - z. B. telefonisch - Hinweise auf eine Straftat in einem mit einem Notfall- und Gefahren-Reaktions-System ausgestatteten Objekt, muss es - je nach Anforderungen der jeweils zuständigen Polizeibehörde/-dienststelle - möglich sein, die Bildübertragung sowie auch Einwahl- oder Reinhörmöglichkeiten über die Funktion „Fernauslösen des NGRS“ im überwachten Objekt zu initiieren. Ein Fernauslösen muss durch Speicherung im Hintergrundspeicher des NGRS nachvollziehbar sein. Dieses Verfahren ist nur mit Zustimmung des Betreibers statthaft.



5.6 Inbetriebnahme/Übergabe

In einer Anlagenbeschreibung, die analog zur Anlagenbeschreibung ÜMA/EMA die entsprechenden Angaben enthält, ist die Übergabe der Anlage mit Dokumentation gemäß DIN VDE V 0827-1 und die Einweisung der Benutzer/Bediensteten zur Inbetriebnahme zu dokumentieren. Die Bedienung und die Handhabung des NGRS soll in einer entsprechenden Hausordnung geregelt und den Benutzern/Bediensteten zur Verfügung gestellt werden.

6 Sonstiges

Alle Ergebnisse und Festlegungen aus der Abstimmung mit der Polizei sind in der technischen Risikomanagementakte zu dokumentieren.

Ansonsten sind alle Festlegungen in der Norm DIN VDE V 0827-1 bzw. zusätzlich in der DIN VDE V 0827-2 einzuhalten. Eventuelle Abweichungen hiervon sind in Absprache mit der Polizei nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und müssen in der Anlagenbeschreibung als Abweichung beschrieben werden.

Anlage 6

Anforderungen an die Bildübertragung und Bildsteuerung

der

Richtlinie

für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)

Stand: Juli 2017



Anforderungen an die Bildübertragung und Bildsteuerung

1 Allgemeines

1.1 Der Antragsteller/Betreiber einer ÜEA ist nicht verpflichtet, eine Bildübertragung vorzusehen bzw. vorzunehmen. Es handelt sich um eine Erweiterung im Sinne der Nr. 2.5 der ÜEA-Richtlinie.

1.2 Videoüberwachungsanlagen (VÜA) bzw. Video Surveillance Systems (VSS) mit Anschluss an die Empfangseinrichtung der Polizei (EE-Pol) dienen dazu, bei Alarmmeldung aus einer GMA bzw. im Falle eines entsprechenden Straftatenverdachts (z. B. Hinweise auf einen atypischen Überfall) die

- Verdachts- bzw. Gefahrenverifizierung,
- Lagebeurteilung und
- Durchführung geeigneter polizeilicher Einsatzmaßnahmen zu unterstützen.

Daher müssen die VÜA den gemeinsam von Polizei und VdS Schadenverhütung GmbH erarbeiteten Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS-Schadenverhütung GmbH entsprechen.

Weiterhin sollen die VÜA den jeweils neuesten veröffentlichten Fassungen/Entwurf Fassungen der Normenreihe DIN EN 62676 entsprechen. Die Anwendungsregeln der DIN EN 62676-4 sind insbesondere bei der Planung/Projektierung, Installation, Prüfung, Inbetriebnahme und Instandhaltung zu beachten.

Dies ist mit Hilfe einer Anlagenbeschreibung zu einer Videoüberwachungsanlage (VÜA) gemäß Anlage 4 der ÜEA-Richtlinie zu dokumentieren.

1.3 In dieser Anlage werden

- die taktisch-betrieblichen und - soweit polizeilich relevant - die technischen Anforderungen an die Videoüberwachung/Bildübertragung als Erweiterung einer ÜEA und
- die in diesem Zusammenhang erforderlichen administrativ-organisatorischen Maßnahmen

benannt.

1.4 Art, Umfang, Zeitpunkt und Zeitdauer der Videoüberwachung und Bildübertragung müssen dem objektspezifischen Sicherungskonzept entsprechen und sind bereits in der Projektierungsphase mit der Polizei abzustimmen (ÜEA-Richtlinie Nrn. 1.1 und 4.3).

Grundsätzlich sollte die Polizei folgende Bilder anfordern können:

- Voralarmbilder
- Alarmbilder
- Livebilder
- Historienbilder

- 1.5 Die zur EE-Pol übertragenen Bilder müssen, abhängig vom Sicherungskonzept, den festgelegten Auflösungsklassen und den einsatztaktischen Erfordernissen
- das Überwachen (um eine Personengruppe aufgrund einer Livebildübertragung zu verfolgen),
 - das Detektieren (um Bildänderungen durch eine Person von anderen Einflüssen zu unterscheiden),
 - das Beobachten (um ein Individuum, z. B. eine Person mit entsprechender Kleidung, zu verfolgen) (vergleichbar mit der alten Definition „Wahrnehmen“),
 - das Erkennen (um ein offensichtlich bekanntes Individuum, z. B. eine Person, von anderen Individuen zu unterscheiden),
 - das Identifizieren (um ein abgebildetes Individuum, z. B. eine Person, dem Original möglichst gerichtsverwertbar zuzuordnen) (vergleichbar mit der alten Definition „Erkennen“),
 - das Überprüfen (um ein abgebildetes Merkmal, z. B. an Personen oder Kleidungsstücken, dem Original weitestgehend gerichtsverwertbar zuzuordnen) (entspricht der alte Definition „Identifizieren“)
 - das Unterstützen bei der Verifikation von ausgelösten Alarmen sowie
 - die Feststellung von polizeilich relevanten Sachverhalten ermöglichen (qualifizierte Bilder).

Vorzugsweise sollen jedoch je nach Erfordernis die Auflösungsklassen Detektieren, Erkennen und Überprüfen zum Einsatz kommen.

- 1.6 Bei Anschluss vorhandener VÜA behält sich die Polizei Nachforderungen zu Anzahl, Standorten, Bildausschnitten und Bildqualitäten ausdrücklich vor.
- 1.7 Die Polizei kann bei Alarmmeldungen auf die Anforderung und Annahme von Bildern verzichten, wenn einsatztaktische Gründe vorliegen.
- 1.8 Planung, Errichtung, Anschluss, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung von Anlageteilen der Videoüberwachungsanlage, die zur Bildübertragung genutzt werden, sind analog zur GMA gemäß Nr. 4 der ÜEA-Richtlinie anzuzeigen bzw. durchzuführen.
- 1.9 Die Übertragung der Bild- und Steuerdaten erfolgt grundsätzlich über die AÜA-Pol (siehe hierzu insbesondere Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie).

2 Grundsätzliche Forderungen

- 2.1 Die Bilder sind bei der AES auf einem Server (nachfolgend als VÜA-Server bezeichnet) zur Verfügung zu stellen. Alle Netzzugänge zu diesem Server müssen gemäß dem aktuellen Stand der Technik und unter Beachtung der relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) (insbesondere mit Firewall und Virenschanner) geschützt werden. Es ist stets darauf zu achten, dass die IT-Sicherheit gegeben ist (z. B. unverzügliches Durchführen si-

- cherheitsrelevanter Updates). Zudem sind die Regelungen zum Datenschutz zu beachten. Die Installation, Konfiguration, Wartung und Instandhaltung darf nur durch dafür ausreichend qualifiziertes und autorisiertes Personal erfolgen.
- 2.2 Der Abruf der Bilder und die Steuerung der VÜA durch die Polizei müssen mittels einem Standard-Browser verschlüsselt (z. B. per HTTPS-Protokoll mit SSL-Verschlüsselung) möglich sein. Es ist sicherzustellen, dass ein Zugriff nur durch berechtigte Nutzer der Polizei möglich ist.
 - 2.3 Der Link für den Abruf der Bilder muss mit der Alarmmeldung aus der GMA mitgeteilt werden (siehe hierzu Nr. 3 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie).
 - 2.4 Die Bilder und Informationen müssen in Abhängigkeit von der zur Verfügung stehenden Übertragungsbandbreite so oft wie möglich automatisch aktualisiert werden. Eine Aktualisierung muss auch erfolgen, wenn neue Livebilder oder Informationen eintreffen bzw. eine Steuerung vorgenommen wird.
 - 2.5 Ein Mehrfachzugriff und -abruf muss möglich sein. Hierfür muss es für den Hauptbenutzer möglich sein, Links für weitere Mitbenutzer zu generieren. Alle aktuellen Mitbenutzer, welche die Bilder abrufen, müssen erkennbar sein. Zudem muss für den Hauptbenutzer die Möglichkeit bestehen, Mitbenutzer wieder auszuschließen.
 - 2.6 Auf dem VÜA-Server müssen alle vom überwachten Objekt übertragenen Voralarm-, Alarm-, Live- und Historienbilder gespeichert werden. Die Speicherung muss so erfolgen, dass Manipulationen an den Daten weitestgehend ausgeschlossen sind. In jedem Fall müssen eventuelle Manipulationen gerichtsverwertbar erkannt und dokumentiert werden.
 - 2.7 Es muss möglich sein, die auf dem VÜA-Server gespeicherten Daten von der Ferne her zu sichern (Einsatzdokumentation).
 - 2.8 Nicht autorisierte Zugriffe auf den VÜA-Server und die Daten müssen verhindert sein.
 - 2.9 Erlangt die Polizei über einen anderen Weg - z. B. telefonisch - Hinweise auf einer Straftat in einem videoüberwachten Objekt, muss es - je nach Anforderungen der jeweils zuständigen Polizeibehörde/-dienststelle - möglich sein, die Bildübertragung über die Funktion „Fernauslösen der GMA“ im überwachten Objekt zu initiieren. Ein Fernauslösen muss durch Speicherung im Hintergrundspeicher der GMA nachvollziehbar sein. Dieses Verfahren ist nur mit Zustimmung des Betreibers statthaft.
 - 2.10 Findet eine Bildübertragung aus dem überwachten Objekt statt, sollte eine zum Bild passende Audio-Übertragung (hineinhören bzw. hineinsprechen) optional möglich sein.
 - 2.11 Über den Browser muss eine einheitliche, einfach zu bedienende und zu überblickende Bedienoberfläche mit beispielsweise folgenden Anzeigen/Bedienfunktionen und selbsterklärenden Symbolen zur Verfügung stehen:
 - Name des Objektes
 - Von der Polizei geforderte Objektdaten

- Bezeichnung der aktuellen Bildquelle/Kamera
- Bildanforderung:
 - Livebilder
 - Alarm- und Voralarmbilder
 - Historienbilder
 - aller auf dem VÜA-Server zur entsprechenden GMA/VÜA vorhandenen Bilder
- Initiierung der Bild- und ggf. Audioübertragung gemäß 2.9 und 2.10
- Übergabe an einen anderen Bedienplatz
- Generierung von Links für Mitbenutzer zum gleichzeitigen Abruf von Bildern und Informationen inkl. Sperrung von Mitbenutzern
- Kameraauswahl ggf. auch über einen Lageplan
- Kamerabedienung von steuerbaren Kameras, z. B. für die Funktionen Zoom, Schwenken/Neigen und Schärfe
- Audioanforderung
- Multibilddarstellung, so dass mehrere Kamerabilder betrachtet werden können
- Die Optimierung der Bildauflösung von Livebildern ist in Abhängigkeit zur Bildfolgefrequenz umschaltbar (siehe Zielsetzung gemäß Nr. 1.5) und auf der Bedienoberfläche entsprechend darzustellen (Bewegungs-/Schärfeoptimierung).

Es sind nur solche Bedienfunktionen auf der Bedienoberfläche als funktionell verfügbar anzuzeigen, die auch durchgeführt werden können.

Je nach polizeilichen Anforderungen ist ggf. eine Möglichkeit für die Einsprache in das Objekt zum Ansprechen von Personen zu realisieren.

Die Polizei kann den Inhalt und die Struktur der Bedienoberfläche vorgeben.

3 Sicherheit

- 3.1 Bei Projektierung, Installation, Betrieb, Instandhaltung sowie bei der Alarm-, Bild- und Meldungsübertragung sind die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere auch das zeitnahe Einspielen sicherheitsrelevanter Patches und Updates.
- 3.2 Durch technisch-administrative Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass nur Berechtigte die Bildübertragung auslösen, empfangen und steuern können.
- 3.3 Die Komponenten sind so auszuwählen, dass bei Überfall die Erkennung entsprechender Maßnahmen, wie z. B. Schwenken/Neigen/Zoomen, vor Ort weitestgehend für Täter nicht erkennbar sind (z. B. Verwendung von Dome-Kameras). Ist dieses nicht möglich, sind die entsprechenden Bedienfunktionen zu sperren.
- 3.4 Störungen einer technischen Einrichtung zur Bildverarbeitung/-übertragung dürfen zu keiner Beeinträchtigung der übrigen technischen Einrichtungen führen.

Anlage 7a

Voraussetzungen für ein Fach- unternehmen und dessen Pflichten

der

Richtlinie

für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

(ÜEA-Richtlinie)

Stand: Juli 2017



Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten

1 Allgemeines

Fachunternehmen im Sinne der ÜEA-Richtlinie sind Errichter bzw. Instandhalter.

Sofern die Polizei ein Aufnahmeverfahren nach dem bundeseinheitlichen „Pflichten-katalog für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA)“ durchführt, muss der Errichter/Instandhalter für GMA in dem entsprechenden Adressennachweis ohne Einschränkung aufgenommen sein. Ist noch keine Aufnahme erfolgt bzw. ist die Aufnahme lediglich „vorläufig“ oder erfolgte eine Streichung, kann nach einer entsprechenden Bewertung von der Polizei eine Übergangsfrist bis zur uneingeschränkten Aufnahme eingeräumt werden. Insbesondere, wenn am Sitz des Fachunternehmens von der Polizei ein solches Aufnahmeverfahren nicht durchgeführt wird, kann die Polizei den Nachweis bezüglich der Erfüllung/Einhaltung der nachfolgenden formellen, personellen und technischen Voraussetzungen sowie der sonstigen Pflichten verlangen. Zudem sind die Anforderungen der DIN EN 16763 zu erfüllen.

Das Fachunternehmen muss in jedem Fall die nachfolgenden Voraussetzungen/Pflichten erfüllen/einhalten.

Wird die GMA oder Teile davon vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider errichtet bzw. instand gehalten, hat dieser ebenfalls die nachfolgenden Voraussetzungen und Pflichten als Fachunternehmen zu erfüllen.

2 Formelle Voraussetzungen

2.1 Anerkennung der ÜEA-Richtlinie und Einhaltung des UWG

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, bei der Errichtung von ÜEA die Form und den Inhalt, der dieser Anlage zugrundeliegenden ÜEA-Richtlinie nebst alle Anlagen anzuerkennen und einzuhalten.

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, die Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu beachten.

2.2 Eintragung in die Handwerksrolle

Das Fachunternehmen muss in der Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer als entsprechender Fachbetrieb in einem der nachfolgenden Handwerke eingetragen sein, welches im Berufsbild die Gefahrenmeldeagententechnik beinhaltet:

- Elektrotechniker-Handwerk
- Informationstechniker-Handwerk

Bei Fachunternehmen, die gleichzeitig Hersteller sind, ist zumindest eine Eintragung als handwerklicher Nebenbetrieb im Sinne der Handwerksordnung (HWO) erforderlich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

3 Personelle Voraussetzungen

3.1 Vorlage von Führungszeugnissen

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, auf Anforderung der Polizei und in Abstimmung mit den betroffenen Personen, je ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ nach dem Bundeszentralregistergesetz für den/die gesetzlich Verantwortliche/n (z. B. bei Einzelunternehmen: Inhaber, bei GmbH: Geschäftsführer, bei KG: Komplementär, bei GbR bzw. OHG: Gesellschafter) zu beantragen. Diese Führungszeugnisse werden vom Bundeszentralregister i. d. R. unmittelbar der Polizei übersandt. Um Irrläufer beim Versand zu vermeiden, ist der Meldebehörde die vollständige Adresse sowie das Akten-/Geschäftszeichen der Polizeibehörde/-dienststelle zu übermitteln.

Je nach Bundesland kann mit Zustimmung der Betroffenen eine zusätzliche Sicherheits- bzw. Zuverlässigkeitsüberprüfung, die ggf. in entsprechenden Zeitabständen wiederholt wird, durch die Polizei durchgeführt werden.

3.2 Beschäftigung von Personen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der/die gesetzlich Verantwortliche/n (siehe Nr. 3.1) für sicherheitsrelevante Tätigkeiten (z. B. Projektierung, Installation und Instandhaltung von ÜEA) sowie bei Zugriff auf entsprechende Daten (z. B. Objektdaten) nur solche Personen einsetzt, gegen deren Beschäftigung keine Bedenken bestehen. Insoweit muss er sich wenigstens ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen, aus dem zumindest keine Vorstrafe wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten bzw. wegen eines besonders schweren Falles des Bankrotts (§ 283a StGB) hervorgeht.

Je nach Bundesland kann mit Zustimmung der Betroffenen eine zusätzliche Sicherheits- bzw. Zuverlässigkeitsüberprüfung, die ggf. in entsprechenden Zeitabständen wiederholt wird, durch die Polizei durchgeführt werden.

3.3 Qualifikation des Hauptverantwortlichen

Das Fachunternehmen muss dafür Sorge tragen, dass der Hauptverantwortliche für die Projektierung, Installation, Abnahme und Instandhaltung von ÜEA (nachfolgend kurz „Hauptverantwortlicher“ genannt)

- die entsprechende Qualifikation „Handwerksmeister“ in einem der unter Nr. 2.2 genannten Handwerke besitzt und
- eine mindestens 2-jährige verantwortliche Tätigkeit bei der Projektierung und Installation von Gefahrenmeldeanlagen ausgeübt hat.

Dem Nachweis eines Meistertitels in einem der o. g. Handwerke steht der Nachweis gleich, dass die höhere Verwaltungsbehörde eine Ausübungsberechtigung (§§ 7a und 7b HWO) für den Beruf des Elektrotechnikers oder Informationstechnikers erteilt hat. Ebenso genügt der Nachweis einer Gleichstellung nach § 7, Abs. 2, HWO, die insbesondere Ingenieuren mit entsprechender Fachrichtung erteilt wurde. Weiterhin genügt der Nachweis einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HWO und bei Antragstellern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten nach § 9 HWO. Ebenso genügt der Nachweis, dass es sich um eine Elektrofachkraft GMA gemäß DIN VDE 0833-1 mit Erfüllung der Anforderungen der DIN EN 16763 handelt.

Sollte nach Nr. 2.2 eine Eintragung in die Handwerksrolle nicht notwendig sein, muss der Hauptverantwortliche eine Qualifikation analog der Anforderungen, welche zum Eintrag in die Handwerksrolle notwendig sind und eine mindestens 2-jährige verantwortliche Tätigkeit bei der Projektierung und Installation von GMA nachweisen.

Zudem ist die Polizei auf Anforderung bei Abnahmen zu unterstützen.

3.4 Fachkräfte

Das Fachunternehmen muss dafür Sorge tragen, dass es mindestens 2 Vollzeit-Fachkräfte im Sinne der DIN VDE 0833 bzw. der DIN VDE 0827 (nachfolgend „Fachkraft/-kräfte“ genannt) hauptberuflich beschäftigt.

Eine Fachkraft kann der Inhaber des Fachunternehmens bzw. der Hauptverantwortliche sein.

Die Polizei kann jederzeit entsprechende Nachweise verlangen, die dann unverzüglich vorzulegen sind.

3.5 Mitarbeiterunterweisung/-schulung

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Hauptverantwortliche regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Besuch von Schulungsveranstaltungen bei Herstellern bzw. Fachverbänden über den aktuellen Stand der Technik unterrichtet wird.

Der Hauptverantwortliche hat sicherzustellen, dass die für Installation, Instandhaltung und Erweiterung von GMA eingesetzten Mitarbeiter ausreichend beschult/unterwiesen werden, damit diese die ihnen zugewiesenen Arbeiten stets unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchführen und die Anlage Teile gemäß dem Stand der Technik beurteilen können.

Die Polizei kann jederzeit entsprechende Nachweise verlangen, die dann unverzüglich vorzulegen sind.

3.6 Beauftragung von Subunternehmen

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, alle Projektierungs-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten an der GMA selbst durchzuführen. Lediglich die Verlegung von Kabeln oder die Montage von Meldersockeln und Gehäusen darf an Subunternehmer vergeben werden, es sei denn, bei dem Subunternehmen handelt es sich um ein im Adressennachweis aufgenommenes Errichterunternehmen für ÜMA/EMA und somit um ein Fachunternehmen im Sinne dieser Richtlinie. Die von Subunternehmen durchgeführten Arbeiten sind vom beauftragenden Fachunternehmen zu überwachen, zu steuern und nach Ausführung auf Fehlerfreiheit und die Einhaltung der in der ÜEA-Richtlinie niedergelegten einschlägigen Richtlinien und Grundsätze zu prüfen und ggf. zu ändern. Die Verantwortung für die Arbeiten liegt beim beauftragenden Fachunternehmen.

4 Technische Voraussetzungen

4.1 Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, bei der Projektierung, Geräteauswahl, Installation und Instandhaltung von ÜEA sowie bei der Alarm- und Meldungsübertragung, die in der ÜEA-Richtlinie nebst Anhängen enthaltenen Forderungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Normen/Bestimmungen/Regelwerke/Richtlinien soweit diese Regelungen bezüglich ÜEA/EMA- bzw. NGRS-Technik enthalten:

- der europäischen Normen, insbesondere die Normenreihen DIN EN 50130, 50131, 50136,
- des Deutschen Normungsinstitutes (DIN) i. V. m. dem Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE) e.V., wie VDE 0100, VDE 0830 (i. d. R. gleichlautend mit den Normenreihen DIN EN 50130, 50131, 50136) und insbesondere die DIN VDE 0833, Teile 1 und 3, sowie DIN VDE V 0827, Teile 1 und 2 in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung - auch Vornorm bzw. von der Polizei anerkannten Entwurffassung (keine Einbruchmeldeanlagen im Sinne der ÜEA-Richtlinie sind jedoch EMA der Grade 1 und 2 gemäß VDE 0830 bzw. 0833),
- der Betreiber der genutzten Telekommunikationsnetze,
- der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
- der Berufsgenossenschaften (z. B. Unfallverhütungsvorschriften),
- der VdS-Richtlinien für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau (VdS 2311) für die Klassen B und C,
- der Polizei (insbesondere Anlage 5 der ÜEA-Richtlinie „Projektierungs- und Installationshinweise“ sowie Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von ÜEA/EMA für die Klassen B und C).

4.2 Grundsätze zur Projektierung/Installation

Das Fachunternehmen ist weiterhin verpflichtet, über die vorstehend und in der ÜEA-Richtlinie aufgeführten Regelwerke hinausgehend, ÜEA unter Berücksichtigung der zugrunde zulegenden Art und Höhe der Gefährdung und anhand des Standes der Technik so zu projektieren, zu installieren, zu verändern/erweitern und ggf. fachgerecht instand zu halten, dass insbesondere

- Handlungen mit dem Ziel der Außerbetriebsetzung erschwert sowie zuverlässig gemeldet werden,
- Einbruchversuche möglichst frühzeitig gemeldet werden, d. h. ggf. bereits bevor Täter in die zu schützenden Bereiche eingedrungen sind bzw. das Tatziel erreicht haben,
- Falschalarme durch geeignete Maßnahmen weitgehend ausgeschlossen sind (z. B. sind Melder so auszuwählen und zu installieren, dass Falschalarme vermieden werden),

- die Zwangsläufigkeit eingehalten ist (hierzu gehören z. B. Maßnahmen, die u. a. verhindern, dass der Betreiber bei scharfgeschalteter Anlage die überwachten Bereiche betreten kann sowie auch dass - soweit dies zur Vermeidung von Falschauslösungen erforderlich ist - die Fenster überwachter Räume elektrisch auf Verschluss/Verriegelung überwacht sind und/oder entsprechende mechanische Maßnahmen durchgeführt wurden),
- berechtigt anwesende Personen manuell und ohne zusätzliche Gefährdung einen von einem Einbruchalarm differenzierbaren anderen Alarm (z. B. Überfallalarm) auslösen können,

alle Meldungen und Alarme, soweit technisch möglich sowie von der Polizei gefordert, eindeutig differenziert übertragen und zugeordnet werden können (siehe Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie).

4.3 Grundsätze zum Einsatz von Anlageteilen/Geräten

Es müssen grundsätzlich Anlageteile/Geräte für ÜEA eingesetzt werden, die sowohl einzeln als auch auf bestimmungsgemäßes Zusammenwirken von hierfür nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle (z. B. VdS) geprüft und zertifiziert sind (siehe auch Anlage 5a bzw. 5b der ÜEA-Richtlinie).

Prüf-/Zertifizierungsnummern müssen in Angeboten und Anlagenbeschreibungen (siehe Nr. 5.1 sowie Nr. 8 der Anlagenbeschreibungen in der Anlage 4 der ÜEA-Richtlinie) aufgeführt werden.

Die Verwendung von nicht entsprechend geprüften und zertifizierten Anlageteilen/Geräten ist nur in Ausnahmefällen und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die bestimmungsgemäße Funktion der ÜEA nicht beeinträchtigt wird und die Abweichung in der Anlagenbeschreibung (Anlage 4 der ÜEA-Richtlinie) aufgeführt und begründet wird (auf Anforderung der Polizei muss das Fachunternehmen einen entsprechenden Nachweis erbringen sowie die gerätespezifischen technischen Unterlagen in deutscher Sprache zur Verfügung stellen).

4.4 Grundsätze zur Sicherheit

Bereits in der Projektierungsphase sind zur Gewährleistung der drei Informationssicherheitsgrundwerte Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität im Zusammenhang mit der Funktionsweise von ÜEA die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuplanen und umzusetzen. Dies gilt für alle auf IT-Technologie beruhenden Anlageteile sowie für die Übertragung von Meldungen und Alarmen. Besonders gilt dies für IP-basierte Alarmübertragungen, die in der Regel in nicht-exklusiven IT-Netzen des Betreibers oder öffentlichen IT-Netzen (z. B. Internet) betrieben werden und damit erhöhten Gefahren ausgesetzt sind.

Die Polizei kann vom Fachunternehmen einen Nachweis zur Beachtung der Belange der Informationssicherheit bei der Errichtung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung von ÜEA verlangen. In diesem Fall ist in einem Konzept für Informationssicherheit die Umsetzung des IT-Grundschutzes im Sinne einer Basisabsicherung sowie einer Kernabsicherung von IT-Komponenten zu dokumentieren.

4.5 Produkte und Prüfstellen anderer EU-Staaten

Produkte (Anlageteile, Geräte), die in anderen Mitgliedsstaaten der EU zugelassen oder zertifiziert sind, können in gleicher Weise wie deutsche Produkte berücksichtigt werden, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Prüfstellen gleichwertig sind. Um derartige Prüf-/Zertifizierungsstellen handelt es sich, wenn diese gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditiert sind. Dies ist im jeweiligen Fall in geeigneter Form unter Beifügung einer Übersetzung nachzuweisen.

5 Sonstige Pflichten

5.1 Anlagenbeschreibung

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, zu jeder von ihm installierten GMA die erforderlichen Anlagenbeschreibungen in dreifacher Ausfertigung zu erstellen, alle Ausfertigungen zu unterschreiben und eine Ausfertigung dem Betreiber auszuhändigen.

Die zweite Ausfertigung, die vom Betreiber gegenzuzeichnen ist, ist dem Antrag zur Abnahme der ÜEA hinzuzufügen.

Die dritte Ausfertigung ist in den Kundenunterlagen des Fachunternehmens vorzuhalten.

Die Anlagenbeschreibung/en sind unter Verwendung des polizeilichen Formblattes "Anlagenbeschreibung" (Anlage 4 der ÜEA-Richtlinie – auch als ausfüllbare Datei erhältlich) zu erstellen. Eine anderweitige EDV-mäßige Erstellung ist ebenfalls zulässig, wenn die in dem Formblatt vorgesehenen Angaben, Erläuterungen und Bestätigungen in der entsprechenden Reihenfolge und in der im Formblatt vorgegebenen Form enthalten sind.

Anstatt einer Anlagenbeschreibung kann bei einer VdS-attestierten GMA auch ein VdS-Installationsattest mit dem entsprechenden Vorblatt (Anlagenbeschreibung mit VdS Installationsattest) ausgestellt werden.

5.2 Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, bei Projektierung, Installation, Instandhaltung sowie Erweiterung von ÜEA, alle in der ÜEA-Richtlinie nebst Anhängen beschriebenen allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Abweichungen hiervon sind nur dann zulässig, wenn diese nicht sicherheitsrelevant sind, hierdurch keine Falschalarme ausgelöst werden und mit der Polizei abgestimmt wurden.

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, alle Abweichungen in den Anlagenbeschreibungen (siehe Nr. 5.1) aufzuführen und zu begründen (z. B. Vorgabe/Forderung des Betreibers). Diese Abweichungen sind vor Installation der GMA mit der Polizei abzustimmen.

Zudem ist das Fachunternehmen verpflichtet, die sich aufgrund der Abweichungen ergebenden Konsequenzen dem Betreiber schriftlich und verständlich zu erläutern.

5.3 Einweisung und Übergabe an den Betreiber

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, den Betreiber sowie weitere von diesem benannte Personen, nach der Installation sowie nach Erweiterungen oder Änderungen, angemessen und verständlich derart in die Funktion und in die Bedienung der GMA einzuweisen, dass Bedienfehler weitgehend ausgeschlossen werden können. Jede Einweisung, d. h. Erst- und ggf. Folgeeinweisung, ist schriftlich im Betriebsbuch zu dokumentieren.

Das Fachunternehmen ist in den vorgenannten Fällen weiterhin verpflichtet, dem Betreiber ein Merkblatt (siehe Anlage 8 der ÜEA-Richtlinie) sowie alle zur Bedienung, zum Betrieb und zur Instandhaltung erforderlichen Unterlagen in einer Ausfertigung zu übereignen und ihn darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen sorgfältig verwahrt werden.

5.4 Betriebsbuch

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, zu jeder installierten GMA ein Betriebsbuch zu erstellen, in dem es fortlaufend und mit Datum sämtliche Arbeiten an der Anlage (z. B. Wartungs-/Instandsetzungsarbeiten, Änderungen, Erweiterungen), alle Extern- und Fernalarms und Einweisungen gemäß Nr. 5.3 etc. einträgt.

Es ist des Weiteren verpflichtet, dieses Buch dem Betreiber zu übereignen und wiederkehrend darauf hinzuwirken, dass

- das Betriebsbuch ständig bei der ÜMA/EMA/NGRS-Zentrale verfügbar ist,
- für mindestens 5 Jahre vorgehalten wird (gilt auch für volle/ersetzte Betriebsbücher) und
- der Betreiber in diesem sämtliche vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichenden Betriebsereignisse mit Datum und - soweit für eine eingewiesene Person offensichtlich - Ursache und Urheber einträgt.

Auf Bitte der Polizei sind die Eintragungen zu erläutern.

5.5 Instandhaltung

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, eine vertraglich geregelte ordnungsgemäße Instandhaltung der errichteten Anlagen gemäß den in dieser ÜEA-Richtlinie genannten Regelwerken zu gewährleisten, einen ständig verfügbaren Instandhaltungsdienst mit ausreichender Ersatzteilbevorratung vorzuhalten und vertraglich geregelte Instandsetzungsarbeiten unverzüglich durchzuführen.

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr (z. B. bei einer Wartung) den Betreiber darauf hinzuweisen, die Liste der gemeldeten Personen mit deren Erreichbarkeitsdaten zu prüfen. Bei den gemeldeten Personen handelt es sich um die nach einem Alarm zu informierenden, erreichbaren, verantwortlichen Personen des Betreibers. Änderungen sind dem Konzessionär bzw. dem ÜEA-Provider zeitnah mitzuteilen. Gleiches gilt für die zu informierenden Personen des Instandhaltungsdienstes selbst.

Bei Ersatzteilen, die nicht oft eingesetzt werden, ist eine ausreichende Ersatzteilbevorratung auch dann gewährleistet, wenn eine Lieferzusage des jeweiligen Herstellers vorgelegt werden kann, in der dieser garantiert, dass die bestellten Ersatzteile während der Wochentage grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden beim Fachunternehmen eintreffen.

Der Instandhaltungsdienst muss für den Betreiber, die Polizei oder für den Konzeptionär bzw. ÜEA-Provider jederzeit unmittelbar erreichbar sein. Bei einer Benachrichtigung muss der Instandhaltungsdienst unverzüglich (jedoch innerhalb einer Stunde) am Objekt erscheinen, um Störungen zu beseitigen, Alarmursachen festzustellen und ggf. die Polizei fachtechnisch zu unterstützen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, nach Installation bzw. Änderung einer ÜEA den Betreiber in verständlicher Form schriftlich über

- den Zweck/die Bedeutung einer regelmäßigen Instandhaltung gemäß den einschlägigen Normen (DIN EN 50131 bzw. DIN VDE 0833),
 - die diesbezüglichen Empfehlungen der Polizei und
 - die diesbezüglichen Forderungen in den entsprechenden Regelwerken
- zu informieren und einen entsprechenden Instandhaltungsvertrag anzubieten.

Hinweis: Bei ÜEA ist durch den Betreiber ein Instandhaltungsvertrag nachzuweisen.

5.6 Sicherheitslücken, softwaremäßige Anpassungen und Updates

Das Fachunternehmen hat sicherzustellen, dass bei Bekanntwerden von Sicherheitslücken oder technischen Fehlfunktionen in Anlageteilen oder IT-Komponenten der ÜEA, zeitnah entsprechende Patches zur Behebung dieser Sicherheitslücken bereitgestellt und eingespielt werden.

Das Fachunternehmen ist nach softwaremäßigen Anpassungen und Updates von Anlageteilen verpflichtet, das bestimmungsgemäße Zusammenwirken, die korrekte Alarmübertragung und die Stimmigkeit der Meldungen zu prüfen.

Bei den vorgenannten Arbeiten sind die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten.

5.7 Maßnahmen zur Verhinderung von Falschalarmen

Erhält das Fachunternehmen Kenntnis darüber, dass von ihm installierte und/oder instand gehaltene ÜEA wiederholt Falschalarme ausgelöst haben, sind durch den Hauptverantwortlichen die Ursachen hierfür zu ergründen. Zur Abhilfe sind je nach Ursache

- der Betreiber und weitere in den Betrieb eingewiesene Personen erneut und ggf. noch nicht eingewiesene Personen zusätzlich gemäß Nr. 5.3 einzuweisen und/oder
- weitergehende organisatorische und/oder personelle Maßnahmen bezüglich der Minimierung von Falschalarmen vorzuschlagen bzw. anlagentechnische Änderungen mit Zustimmung des Betreibers unverzüglich zu realisieren.

Die Frage der Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.



5.8 Änderungen/Erweiterungen an bestehenden Anlagen

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, bei wesentlichen Änderungen an installierten ÜEA die Polizei bereits in der Planungsphase zu informieren, die wesentlichen Änderungen mit dieser abzustimmen und eine erneute Abnahme zu beantragen.

5.9 Durchführung von Überprüfungen

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, auf Anforderung der Polizei, Überprüfungen der von ihm errichteten und/oder instand gehaltenen ÜEA gemäß Anlage 9 der ÜEA-Richtlinie durchzuführen sowie die Polizei entsprechend zu unterstützen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.

5.10 Nachweis der Erfüllung/Einhaltung der Voraussetzungen/Pflichten

Die Polizei kann regelmäßig, bei Bedarf und berechtigten Zweifeln einen Nachweis, ob die Voraussetzungen gemäß Nr. 2, 3 und 4 sowie die Pflichten gemäß Nr. 5 noch erfüllt bzw. eingehalten werden, verlangen. Das Fachunternehmen ist verpflichtet, auf Anforderung der Polizei, dieser unverzüglich die Erfüllung/Einhaltung erneut nachzuweisen.

Anlage 7b

Voraussetzungen für den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider und dessen Pflichten

der

Richtlinie

**für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)**

Stand: Juli 2017



Voraussetzungen für den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider und dessen Pflichten

1 Allgemeines

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider muss die nachfolgenden Voraussetzungen bzw. Pflichten erfüllen/einhalten.

Insbesondere bei der Neuvergabe einer Konzession bzw. bei der Beantragung zur Aufnahme als ÜEA-Provider in das bundesweite Verzeichnis für ÜEA-Provider sind die nachfolgenden Voraussetzungen nachzuweisen.

Für ÜEA-Provider gelten zusätzlich die Regelungen im „Pflichtenheft für Provider für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen und sonstige Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei“ (siehe Anlage 11 der ÜEA-Richtlinie).

Wird die GMA oder Teile davon vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider errichtet bzw. instand gehalten, gilt dieser als Errichter bzw. Instandhalter (Fachunternehmen). In diesem Fall sind alle Regelungen in der Anlage 7a der ÜEA-Richtlinie einzuhalten.

2 Formelle Voraussetzungen

2.1 Anerkennung der ÜEA-Richtlinie und Einhaltung des UWG

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet, die Form und den Inhalt, der dieser Anlage zugrundeliegenden ÜEA-Richtlinie nebst alle Anlagen anzuerkennen und einzuhalten.

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet, die Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu beachten.

2.2 Anforderungen an die Alarmübertragung und -bearbeitung

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet, die technische Dienstleistung (TD) über zwei nach DIN EN 50518 zertifizierte AES an unterschiedlichen Standorten gemäß Nr. 2.1 Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie ggf. in Verbindung mit einem Kooperationspartner zu erbringen.

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider muss über eine eigene bzw. konzerneigene zertifizierte NSL nach der VdS-Richtlinie 3138 bzw. zukünftig nach der national geplanten Vornorm DIN VDE V 0827-11 gemäß Nr. 2.2 Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie verfügen.

Weitere Anforderungen an die Alarmübertragung und -bearbeitung zur bzw. bei der Empfangseinrichtung der Polizei (EE-Pol) sind der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie zu entnehmen.

3 Personelle Voraussetzungen

3.1 Vorlage von Führungszeugnissen

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet, auf Anforderung der Polizei und in Abstimmung mit den betroffenen Personen, je ein „Führungszeugnis zur Vorlage“

bei einer Behörde“ nach dem Bundeszentralregistergesetz für den/die gesetzlich Verantwortliche/n (z. B. bei Einzelunternehmen: Inhaber, bei GmbH: Geschäftsführer, bei KG: Komplementär, bei GbR bzw. OHG: Gesellschafter) zu beantragen. Diese Führungszeugnisse werden vom Bundeszentralregister i. d. R. unmittelbar der Polizei übersandt. Um Irrläufer beim Versand zu vermeiden, ist der Meldebehörde die vollständige Adresse sowie das Akten-/Geschäftszeichen der Polizeibehörde/-dienststelle zu übermitteln.

Je nach Bundesland kann mit Zustimmung der Betroffenen eine zusätzliche Sicherheits- bzw. Zuverlässigkeitsüberprüfung, die ggf. in entsprechenden Zeitabständen wiederholt wird, durch die Polizei durchgeführt werden.

3.2 Beschäftigung von Personen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der/die gesetzlich Verantwortliche/n (siehe Nr. 3.1) für sicherheitsrelevante Tätigkeiten (z. B. Betreiben einer NSL/Tätigkeit als AP) sowie bei Zugriff auf entsprechende Daten (z. B. Objektdaten) nur solche Personen einsetzt, gegen deren Beschäftigung keine Bedenken bestehen. Insoweit muss er sich wenigstens ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen, aus dem zumindest keine Vorstrafe wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten bzw. wegen eines besonders schweren Falles des Bankrotts (§ 283a StGB) hervorgeht.

Je nach Bundesland kann mit Zustimmung der Betroffenen eine zusätzliche Sicherheits- bzw. Zuverlässigkeitsüberprüfung, die ggf. in entsprechenden Zeitabständen wiederholt wird, durch die Polizei durchgeführt werden.

3.3 Qualifikation des Hauptverantwortlichen

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider muss dafür Sorge tragen, dass der Hauptverantwortliche zumindest eine der folgende Qualifikationen besitzt:

- Handwerksmeister bzw. vergleichbar gemäß den Regelungen in der Anlage 7a der ÜEA-Richtlinie.
- Elektrofachkraft für Gefahrenmeldeanlagen nach DIN VDE 0833-1.
- Leitende Notruf- und Service-Leitstellen-Fachkraft nach DIN VDE 0827-11.

Der Hauptverantwortliche muss zudem die Anforderungen der DIN EN 16763 erfüllen sowie die ÜEA-Richtlinie anwenden und ÜEA beurteilen können.

Entsprechende Nachweise sind auf Anforderung der Polizei vorzulegen.

Weiterhin hat der Hauptverantwortliche die Polizei auf Anforderung bei Abnahmen von ÜEA zu unterstützen.

3.4 Mitarbeiterunterweisung/-schulung

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Hauptverantwortliche regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Besuch von Schulungsveranstaltungen bei Herstellern bzw. Fachverbänden über den aktuellen Stand der Technik unterrichtet wird.

Der Hauptverantwortliche hat sicherzustellen, dass die in der AES/NSL eingesetzten Mitarbeiter ausreichend beschult/unterwiesen werden, damit diese die ihnen zugewiesenen Arbeiten stets unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchführen können.

Die Polizei kann jederzeit entsprechende Nachweise verlangen, die dann unverzüglich vorzulegen sind.

4 Sonstige Pflichten

4.1 Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet, insbesondere bei Empfang, Bearbeitung und Weiterleitung von Alarmen/Meldungen von ÜEA die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

4.2 Grundsätze zur Sicherheit

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist zur Gewährleistung der drei Informationssicherheitsgrundwerte Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität im Zusammenhang mit der Funktionsweise von ÜEA verpflichtet, die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuplanen und umzusetzen. Dies gilt für alle auf IT-Technologie beruhenden Anlageteile in seinem Zuständigkeitsbereich sowie für die Übertragung von Meldungen und Alarmen. Besonders gilt dies für IP-basierte Alarmübertragungen, die in der Regel in nicht-exklusiven IT-Netzen des Betreibers oder öffentlichen IT-Netzen (z. B. Internet) betrieben werden und damit erhöhten Gefahren ausgesetzt sind.

Die Polizei kann vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider einen Nachweis zur Beachtung der Belange der Informationssicherheit bei ÜEA verlangen. In diesem Fall ist in einem Konzept für Informationssicherheit die Umsetzung des IT-Grundschutzes im Sinne einer Basisabsicherung sowie einer Kernabsicherung von IT-Komponenten zu dokumentieren.

4.3 Sicherheitslücken, softwaremäßige Anpassungen und Updates

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider hat sicherzustellen, dass bei Bekanntwerden von Sicherheitslücken oder technischen Fehlfunktionen in Anlageteilen oder IT-Komponenten der ÜEA in seinem Zuständigkeitsbereich, zeitnah entsprechende Patches zur Behebung dieser Sicherheitslücken bereitgestellt und eingespielt werden.

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist nach softwaremäßigen Anpassungen und Updates von Anlageteilen in seinem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, das bestimmungsgemäße Zusammenwirken, die korrekte Alarmübertragung und die Stimmigkeit der Meldungen zu prüfen.

Bei den vorgenannten Arbeiten sind die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten.

4.4 Regelungen im Vertrag mit dem Betreiber

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider hat durch entsprechende Regelungen im Vertrag mit dem Betreiber sicherzustellen, dass

- der Betreiber insbesondere die ihn betreffenden Regelungen/Forderungen dieser Richtlinie kennt und auf deren Einhaltung hingewiesen wird,
- der Betreiber die für die Einsatzunterlagen der Polizei erforderlichen Angaben und Unterlagen bereitstellt und aktuell hält (siehe insbesondere Nr. 5.1 der ÜEA-Richtlinie),
- die Polizei nach vorheriger Abstimmung während der üblichen Geschäftszeiten zur Abnahme bzw. zu Prüfzwecken die betreffenden Räume des Betreibers der GMA betreten darf,

- der Betreiber den Errichter/Instandhalter der GMA zur Teilnahme an der Abnahme bzw. Prüfung durch die Polizei beauftragt,
- die Polizei alle erforderlichen Unterlagen zur Projektierung, Installation, Betrieb und Instandhaltung einsehen darf,
- die Polizei im Einvernehmen mit dem Konzessionär bzw. ÜEA-Provider und dem Errichter bzw. Instandhalter, Testmeldungen auslösen darf,
- der Betreiber oder ein von ihm benannter Verantwortlicher und Schlüsselträger nach einer Alarmauslösung unverzüglich zum Objekt kommt, um die Einsatzmaßnahmen der Polizei zu unterstützen,
- die polizeilichen Kräfte bei einer Intervention nach einem Alarm vor Ort nicht mehr als 30 Minuten verharren, wenn der Schlüsselberechtigte des Betreibers nicht rechtzeitig erscheint,
- der Betreiber oder ein von ihm benannter Verantwortlicher nach einer Alarmauslösung bis zur Wiederinbetriebnahme der GMA für die Sicherung des Objektes verantwortlich ist,
- der Betreiber einen Wechsel des Instandhalters oder das Vertragsende dem Konzessionär bzw. ÜEA-Provider zur Weitermeldung an die Polizei unverzüglich schriftlich mitteilen muss,
- die GMA nicht ohne vorherige Absprache mit der Polizei wesentlich geändert wird.

4.5 Anzeigepflichten

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet:

- der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn er in ein Insolvenzverfahren oder ein der außergerichtlichen Schuldenregelung dienendes Verfahren gerät und dadurch die ordnungsgemäße Alarmübermittlung zur Polizei gefährdet ist.
- der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn eine Geschäftsaufgabe, Umfirmierung, Übernahme oder Überführung in ein anderes Unternehmen geplant ist.

4.6 Entgelte

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet:

- neben den Abnahme- und ggf. Falschalarmentgelten zur Abgeltung des polizeilichen Aufwandes (z. B. für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten, Technikschränke, Stromversorgung) das vom jeweiligen Bundesland festgelegte Entgelt pro angeschlossener GMA an die Polizei zu entrichten. Die Polizei ist berechtigt, diese Entgelte an die allgemeine Kostenentwicklung anzupassen.
- den Betreibern der GMA keine wirtschaftlich unangemessenen Entgelte in Rechnung zu stellen.



4.7 Durchführung von Überprüfungen

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet, auf Anforderung der Polizei diese bei Überprüfungen von ÜEA gemäß Anlage 9 der ÜEA-Richtlinie entsprechend zu unterstützen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.

4.8 Nachweis der Erfüllung/Einhaltung der Voraussetzungen/Pflichten

Die Polizei kann regelmäßig, bei Bedarf und berechtigten Zweifeln einen Nachweis, ob die Voraussetzungen gemäß den Nrn. 2 und 3 bzw. die Pflichten gemäß Nr. 4 noch erfüllt bzw. eingehalten werden, verlangen. Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet, auf Anforderung der Polizei, dieser unverzüglich die Erfüllung/Einhaltung erneut nachzuweisen.

Anlage 8

Merkblatt

für Betreiber von ÜEA

der

Richtlinie

für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen

bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren

mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

(ÜEA-Richtlinie)

Stand: Juli 2017



Merkblatt

für Betreiber von Überfall- und/oder Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

Sehr geehrte Anlagenbetreiberin, sehr geehrter Anlagenbetreiber,

Sie haben sich entschieden, Ihre Gefahrenmeldeanlage (GMA) bei der Polizei anzuschließen. Hierdurch wird die Alarmmeldung direkt von der Polizei entgegengenommen.

Damit die Polizei eine optimale Einsatzbearbeitung sicherstellen kann, bedarf es Ihrer Hilfe. Dabei ist die Beachtung folgender Hinweise und Regelungen von besonderer Bedeutung:

1. Das Errichter- bzw. Instandhaltungsunternehmen (Fachunternehmen) Ihrer GMA ist verpflichtet, Ihnen alle zur Bedienung, zum Betrieb und zur Instandhaltung erforderlichen Unterlagen sowie eine Anlagenbeschreibung zu übergeben. Bitte bewahren Sie diese Unterlagen sorgfältig auf und gewähren Sie nur einem "berechtigten Personenkreis", den Sie so gering wie möglich halten sollten, Einblick in diese Unterlagen.
2. Das Fachunternehmen ist auch verpflichtet, Sie und weitere von Ihnen benannte Personen vor Inbetriebnahme und nach jeder Änderung angemessen und verständlich derart in die Funktion und Bedienung Ihrer GMA einzuweisen, dass Bedienfehler und damit verbundene Falschalarmauslösungen ausgeschlossen werden können.
3. Weiterhin muss das Fachunternehmen zu der GMA ein Betriebsbuch erstellen und Ihnen übereignen. Achten Sie darauf, dass sämtliche Ereignisse (wie z. B. Arbeiten an der GMA, Alarmauslösungen, personelle Einweisungen zur Anlage u. a.) fortlaufend mit Datumsangabe eingetragen werden und das Buch mind. 5 Jahre archiviert wird.

Auch Sie sollten alle vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichenden Ereignisse mit Datum und - soweit offensichtlich - Ursache und Urheber im Betriebsbuch eintragen.

Insbesondere nach einem Falschalarm ist die Polizei berechtigt, das Betriebsbuch einzusehen.

4. Wir weisen darauf hin, dass das Fachunternehmen verpflichtet ist, die von der Polizei in der ÜEA-Richtlinie geforderten allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Projektierung, Installation und Instandhaltung einzuhalten.

Damit Ihre GMA stets funktionsbereit bleibt, schließen Sie bitte den zwingend vorgeschriebenen Instandhaltungsvertrag ab und kontrollieren Sie die Einhaltung der Instandhaltungsfristen sowie die Durchführung der Arbeiten.

Bestehen Sie darauf, dass der Instandhaltungsdienst jederzeit erreichbar ist und ggf. unverzüglich mit Instandsetzungsarbeiten beginnen kann.



5. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sowie zum Erhalt der Funktionsfähigkeit Ihrer GMA weist Ihre Polizei Sie auf Folgendes hin und bittet um besondere Beachtung:

- ☞ Nach einer Alarmauslösung ist Ihr Erscheinen (oder des von Ihnen benannten Verantwortlichen und Schlüsselträgers) am Objekt notwendig.
- ☞ Beauftragen Sie nur vertrauensvolles und gut eingewiesenes Personal mit der Bedienung der Anlage (denken Sie bitte auch an Vertretungsregelungen).
- ☞ Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Kennwort unberechtigten Personen nicht zur Kenntnis gelangt. Ändern Sie das Kennwort in Absprache mit dem Konzessionär bzw. ÜEA-Provider rechtzeitig, auch wenn Sie nur den Verdacht des Missbrauchs haben.
- ☞ Teilen Sie Änderungen in Verbindung mit Ihrer GMA (z. B. Telefonnummern, Anschriften, Beauftragte, Instandhaltungsdienst u. ä.) unverzüglich den zuständigen Stellen für Ihre GMA mit, damit die Einsatzunterlagen stets aktuell gehalten werden können.
- ☞ Verändern Sie Ihre GMA nie ohne fachkundigen Rat.
- ☞ Denken Sie daran, dass bei baulichen Änderungen und Umgestaltungen der Innenräume die Funktionsfähigkeit Ihrer GMA beeinträchtigt werden kann (z. B. können durch Möbelumstellungen Bewegungsmelder beeinträchtigt werden) und holen Sie vorher fachkundigen Rat ein.
- ☞ Vermeiden Sie Falschalarme!
- ☞ Bedenken Sie dabei stets, dass die Einsatzkräfte der Polizei bei Alarmauslösungen bemüht sind, unverzüglich zum Objekt zu gelangen und dabei oftmals unter Inanspruchnahme von Sonderrechten und der Gefährdung ihres Lebens und evtl. das unbeteiligter Dritter handeln müssen.
- ☞ Während die Einsatzkräfte die Alarmauslösung Ihres Objektes verfolgen, stehen sie für andere polizeiliche Aufgaben nicht zur Verfügung.

Darum unsere Bitte bei Alarmauslösungen:

- ✓ Begeben Sie sich (oder einer der von Ihnen benannten Verantwortlichen) unverzüglich zum Objekt.
- ✓ Gefährden Sie sich nicht durch selbständiges Handeln.
- ✓ Unterstützen Sie die Einsatzkräfte der Polizei besonders mit Ihren fundierten Ortskenntnissen.
- ✓ Sorgen Sie nach dem Polizeieinsatz für die Sicherung Ihres Objektes.

Sollte an Ihrer GMA trotz Beachtung aller Bestimmungen und Hinweise einmal ein Falschalarm ausgelöst worden sein, lassen Sie bitte die Ursache feststellen und eventuelle Mängel an Ihrer Anlage unverzüglich beseitigen, damit weitere Falschalarme und damit verbundene unnötige Polizeieinsätze sowie für Sie zusätzlich Ärger und Kosten vermieden werden.

Sehr geehrte Anlagenbetreiberin, sehr geehrter Anlagenbetreiber, wir wünschen Ihnen und uns, dass Ihre Gefahrenmeldeanlage zwar stets einwandfrei funktioniert, sie aber niemals einen „echten“ Alarm abgeben muss.



Ihre P o l i z e i

Anlage 9

Überprüfungen von ÜEA

der

Richtlinie

für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)

Stand: Juli 2017

Überprüfungen von ÜEA

1 Durchführung von Überprüfungen

Die Polizei kann anlassbezogen nach vorheriger Abstimmung eine Überprüfung der ÜEA durchführen. Dazu können Sachverständige (z. B. des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers, des ZVEI, des BHE, des VdS, der Gerätehersteller) hinzugezogen werden.

2 Anlässe

Neben der vom Betreiber beantragten Überprüfung können weitere Anlässe sein:

- Eine polizeiliche Alarmverfolgung hat keinen Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Gefahr erbracht (Falschalarm).
- Ein Überfall-/Einbruch-(versuch) hat stattgefunden, bei dem kein Alarm ausgelöst wurde.
- Es liegen Erkenntnisse vor, dass die ÜEA entgegen der Richtlinie betrieben wird.
- Wenn seit der letzten Überprüfung mehr als 5 Jahre vergangen sind.
- Wenn entsprechende, andere Gründe für eine Überprüfung vorliegen.

3 Gegenstand der Überprüfungen

Die Überprüfungen können sich auf

- das Sicherheitskonzept,
- die Projektierung,
- die Installation,
- die Funktionsfähigkeit,
- die Dokumentation/Ausführungsunterlagen,
- die Verpflichtungen des Betreibers der ÜEA beziehen.

4 Mängelbeseitigung

Der Betreiber ist verpflichtet, unverzüglich alle Mängel beseitigen zu lassen.

Anlage 10

Anforderungen an die Alarmübertragung und -bearbeitung zur bzw. an der EE-Pol

der

Richtlinie

für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)

Stand: Juli 2017



Anforderungen an die Alarmübertragung und -bearbeitung zur bzw. bei der Empfangseinrichtung der Polizei (EE-Pol)

1 Allgemeine Anforderungen an den Bereich des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers

1.1 Der Zuständigkeitsbereich des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers besteht grundsätzlich aus (siehe Anlage 2):

- Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) incl. Alarmempfangsstellen nach DIN EN 50518 (AES), der entsprechenden Geräte- und Anlagentechnik sowie den Alarmdiensten (AD).
- AÜA-Pol mit
 - ÜE-Pol,
 - Übertragungsnetz/e (ÜN),
 - Kommunikationsgeräten bzw. Netzabschlüssen (KG/NA) bzw. Gateways,
 - weiteren erforderlichen Geräten (z. B. Kryptogerät für die Ver- und Entschlüsselung bei VS-Anlagen),
 - Empfangseinrichtung bei der Polizei (EE-Pol), (je nach Bundesland im Zuständigkeitsbereich der Polizei),
 - ggf. Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) als Rückfallebene.

Die Projektierung, Installation und Instandhaltung der Geräte und Einrichtungen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers muss durch entsprechende Fachkräfte unter Einhaltung der ÜEA-Richtlinie und in Abstimmung mit der Polizei erfolgen.

1.2 Es müssen alle zugelassenen Übertragungswege/-netze und die in der Anlage 5a geforderten Alarmierungsmöglichkeiten für die Fernalarmierung nutzbar sein, insbesondere auch eine Übertragung per sicherer VPN-Verbindung über das Internet. Entsprechende Anlagenteile zum Meldungsempfang und zur Meldungweiterleitung für alle zugelassenen Übertragungswege/-netze müssen verfügbar sein. Zudem müssen die Meldungen/Alarmer differenziert (siehe Nr. 3) übertragen und angezeigt werden.

Die Übertragungswege müssen gemäß den Richtlinien VdS 2471 anerkannt sein. Anerkannte Übertragungsnetze sind dem Webauftritt der VdS Schadenverhütung GmbH zu entnehmen. In der AES muss sichergestellt sein, dass entsprechende Empfangstechniken für alle o. a. zugelassenen Übertragungswege/-netze und Alarmierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, damit unabhängig vom eingesetzten Übertragungsnetz ein Alarmempfang und dessen weitere Bearbeitung möglich sind.

Für den Meldungsempfang und die Meldungweiterleitung sind grundsätzlich nur Geräte einzusetzen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle (z. B. VdS) für den entsprechenden Grad bzw. die entsprechende Klasse geprüft und zertifiziert sind. Die Prüf-/Zertifizierungsnummern für die Geräte zum Meldungsempfang und zur Meldungweiterleitung sind der Polizei auf Anforderung mitzuteilen. Die Verwendung von

nicht entsprechend geprüften und zertifizierten Geräten ist nur nach Zustimmung durch die Polizei zulässig.

Für die Übertragung sind ausschließlich Übertragungsprotokolle gemäß VdS-Richtlinie 2465 einzusetzen. Die Übertragungszentrale ÜZ muss grundsätzlich der VdS Richtlinie 2466 entsprechen.

Die über die AÜA-AES aus ÜEA empfangene für die Polizei relevante Alarmer und Meldungen sind in der AES unverzüglich automatisch über die AÜA-Pol an die EE-Pol weiterzuleiten.

Für den kompletten Übertragungsweg – insbesondere für die Überwachung – ist die Normenreihe DIN EN 50136 einzuhalten. Der komplette Übertragungsweg ist nach Kategorie DP4 der Normenreihe DIN EN 50136 auszuführen. AÜA-Pol, die noch nicht der Kategorie DP4 entsprechen, sind bis spätestens 31.12.2018 umzurüsten.

- 1.3 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider hat dafür Sorge zu tragen, dass die in seinem Zuständigkeitsbereich eingesetzten Anlagenteile, Geräte und Systeme auf dem Stand der Technik gehalten und die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Zudem sind zur Gewährleistung der drei Informationssicherheitsgrundwerte Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität im Zusammenhang mit der Funktionsweise von ÜEA die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten. Alle Verbindungen über die Übertragungsnetze sind nach dem Advanced Encryption Standard mit mind. 128 bit oder einem als gleichwertig anerkannten Verfahren zu verschlüsseln.
- 1.4 Bei Übertragungen aus GMA, die zum Schutz von Verschlusssachen (VS) im Sinne der Verschlusssachenanweisung (VSA) oder aufgrund einer Beratung durch eine Verfassungsschutzbehörde zum Zweck des materiellen Sabotageschutzes dienen, sind ggf. zusätzliche Anforderungen des BSI bzw. der Verfassungsschutzbehörden zu beachten und umzusetzen. Alle Verbindungen über die Übertragungsnetze sind nach dem Advanced Encryption Standard mit mind. 256 bit oder einem als gleichwertig anerkannten Verfahren zu verschlüsseln. Hierfür sind grundsätzlich spezielle, vom BSI zugelassene Übertragungseinrichtungen (ÜE) einzusetzen.

2 Allgemeine Anforderungen an die AES und den AD

- 2.1 Für die Abwicklung der Meldungen und Alarmer innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers gelten die in der national geplanten Vornorm, derzeitiger Arbeitstitel „Notruf- und Serviceleitstellen“ (geplant als DIN VDE V 0827-11), bzw. in der Einführungs-/Übergangsphase die in der VdS 3138 enthaltenen Regelungen.

Die technische Dienstleistung (TD) ist nach DIN VDE V 0827-11 (bzw. VdS 3138)

- über mindestens zwei Alarmempfangsstellen (AES), aus Redundanzgründen in unterschiedlichen Liegenschaften und Gebäuden voneinander entfernt,
- die nach DIN EN 50518 von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich "Anerkennung von AES" akkreditierten Zertifizierungsstelle (z. B. VdS Schadenverhütung GmbH, Köln) geprüft und zertifiziert sind,

abzuwickeln. Diese Dienstleistung kann auch im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit einem entsprechend zertifizierten Alarmprovider erbracht werden.

2.2 Der Alarmdienst (AD) ist durch eine eigene, selbst betriebene Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) durchzuführen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich „Anerkennung von NSL“ akkreditierten Zertifizierungsstelle (z. B. VdS Schadenverhütung GmbH, Köln) geprüft und zertifiziert ist. Die Anforderungen der national zurzeit in der Erstellung befindlichen Vornorm, derzeitiger Arbeitstitel „Notruf- und Serviceleitstellen“ (geplant als DIN VDE V 0827-11), müssen Grundlage dieser Zertifizierung sein. In der Einführungs-/Übergangsphase der Norm gilt eine Zertifizierung nach VdS 3138 als gleichwertig.

Ist die Verbindung zur primären AES bzw. zum primären AD oder die entsprechende Gerätetechnik gestört, muss automatisch eine Verbindung zur sekundären AES bzw. zum sekundären AD aufgebaut werden. Dies gilt – je nach vorhandener Empfangstechnik des jeweiligen Bundeslandes – auch für die Weiterleitung zur EE-Pol 1 bzw. zur EE-Pol 2.

Für den Ausfall des primären Alarmdienstes (AD) sind entsprechende Ersatzmaßnahmen sicherzustellen, damit die Dienstleistung unverzüglich weitergeführt werden kann. Hierfür ist eine der nachfolgenden Maßnahmen zulässig:

- Eigener, ständig besetzter AD in der sekundären NSL.
- Nutzung eines ständig besetzten AD in der primären bzw. sekundären AES des zertifizierten Alarmproviders.
- Nutzung eines ständig besetzten AD einer Partner-NSL, die nach DIN VDE V 0827-11 von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich „Anerkennung von NSL“ akkreditierten Zertifizierungsstelle (z. B. VdS Schadenverhütung GmbH, Köln) geprüft und zertifiziert ist (in der Einführungs-/Übergangsphase gilt eine Zertifizierung nach VdS 3138 als gleichwertig) im Rahmen eines Kooperationsvertrages.
- Nutzung des nicht ständig besetzten AD in der sekundären NSL als Rückfallebene mit uneingeschränktem Fernzugriff und unverzüglicher personeller Besetzung des AD der sekundären NSL innerhalb von 30 Minuten.

2.3 AD und AES müssen ständig unmittelbar telefonisch erreichbar sein und hierfür über Personal mit sehr gutem Deutsch in Wort und Schrift verfügen. Das Personal muss darüber hinaus in der Lage sein, technische Zusammenhänge in deutscher Sprache zu verstehen und zu vermitteln. Die telefonische Erreichbarkeit von AD und AES muss zudem – unabhängig von primärem/r oder sekundärem/r AD bzw. AES – über jeweils die gleiche, mit der Polizei abgestimmte, Rufnummer mit deutscher Vorwahl gewährleistet sein. Bei der Rufnummer darf es sich nicht um eine besonders kosten-trächtige Sonderrufnummer, wie für Premium- oder Service-Dienste bzw. Medium-Rate- oder Shared Cost-Services und Massenverkehrs- oder ähnliche Rufnummern (z. B. 0900, 0180, 0137), handeln.

2.4 Alle eingehenden und abgehenden Meldungen sowie Alarme müssen gemäß DIN EN 50136, DIN EN 50518 protokolliert und dokumentiert werden. Die Protokolle sind zwei Jahre aufzubewahren.

2.5 Für die grafische Darstellung differenzierter Alarmmeldungen müssen – je nach Anforderungen der jeweils zuständigen Polizeibehörde/-dienststelle – die erforderlichen Daten bereitgestellt werden.



3 Differenzierte Alarmübertragung

3.1 Alarme und Folgealarme aus ÜEA müssen in der Reihenfolge der Auslösung differenziert nach Art des Alarms und je nach den polizeieinsatztaktischen Erfordernissen zusätzlich

- bis zur einzelnen Meldergruppe oder
- bis zu festzulegenden einzelnen Meldern

per VdS 2465 Protokoll zur EE-Pol übertragen und dort angezeigt werden. Die entsprechenden Festlegungen bezüglich der Differenzierung erfolgen durch die Polizei in enger Abstimmung mit dem Betreiber und dem Errichter/Instandhalter.

Zur Zuordnung der differenziert übertragenen Alarme sind die erforderlichen Unterlagen sowie weitere geforderte Unterlagen der Polizei zu übergeben. Hierzu gehören insbesondere Lagepläne mit Darstellung

- der Standorte der Anlageteile,
- deren Bezeichnungen,
- die Melderfassungsbereiche sowie
- ggf. Videofassungsbereiche und
- ggf. Rufnummern der entsprechenden Auslöse-/Sprechstellen eines NGRS

analog den Lageplänen in den Musterattesten (siehe Anlage 5a) und unter Verwendung der einschlägigen EMA-/ÜMA-/NGRS-/Videosymbole (z. B. nach BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V. bzw. VdS Schadenverhütung GmbH). Die Festlegungen der Bezeichnungen sind in enger Abstimmung mit der Polizei festzulegen und müssen den Alarmmeldungen eindeutig zuzuordnen sein. Alternativ ist in Abstimmung mit der Polizei auch eine anderweitige Übermittlung (z. B. in Form einer generierten Webseite) möglich.

3.2 Grundsätzlich gelten für die Alarmübertragung derzeit folgende Festlegungen:

- Die Art des Alarms ist im Satztyp 02H differenziert und stets eindeutig mit den nachfolgenden Codes an die EE-Pol zu übertragen:
 - Überfall: 21H
 - Einbruch: 22H
 - Sabotage (nur bei scharfer Anlage): 23H
 - Geiselnahme (grundsätzlich nur nach Eingabe von entsprechenden Codes an einer Codetatstatur bei Unscharfschaltung): 24H
 - Amokalarm (im Sinne von NGRS: Auslösung eines Melders „Polizei-Notruf“): 25H
 - Funküberfalltaster (soweit von der Polizei genehmigt): 26H
 - Störung Übertragungsweg (Weiterleitung dieser Störung der AÜA-AES über die ÜE-Pol an die EE-Pol bei Ausfall des Übertragungsweges bei SP6 bzw. bei Ausfall beider Übertragungswege bei DP4 über die entsprechende Zeit hinaus): 34H

Andere Meldungsarten sind nicht zulässig, insbesondere nicht die Meldungsarten 20H und 2FH („Überfall-/Einbruchmeldung“ und „Bereichsmeldung Überfall, Einbruch“).

Hinweis: Sollte die Meldung 34H bei Ausfall aller Übertragungswege von der EE-Pol noch nicht ausgewertet werden können, darf hierfür in der Übergangszeit in Absprache mit der Polizei noch die Meldungsart 20H verwandt werden.

Sonstige Meldungen (z. B. Störung, technische Meldungen) dürfen bis zur AES mit übertragen und von dort an die beauftragten Stellen (z. B. Instandhalter) weitergeleitet werden. Diese dürfen jedoch nicht an die Polizei weitergeleitet werden, sondern sind entweder vom Alarmdienst des Konzessionärs/ÜEA-Providers zu bearbeiten bzw. an die entsprechende Stellen (z. B. Instandhaltungsdienst) weiterzuleiten.

Nach einer Störung des Übertragungsweges der AÜA-AES bei SP6 bzw. bei der Übertragungswege bei DP4 ist die Rückstellung der „Störung Übertragungsweg“ („Übertragungsweg wieder vorhanden“, B4H) ebenfalls zur EE-Pol zu übertragen. Andere Meldungsrückstellungen sind grundsätzlich nicht zur EE-Pol zu übertragen.

- Wenn von der Polizei lediglich eine Differenzierung nach Bereichen und/oder Meldergruppen gefordert ist, reicht zusätzlich die Übertragung der auslösenden Bereiches bzw. Meldergruppen im Satztyp 02H. Alternativ kann die Übertragung als Nummer oder Text im Satztyp 54H erfolgen.
- Bei von der Polizei geforderten, weitergehenden Differenzierungen sind Meldungen zusätzlich im Satztyp 54H als Text mit folgender Reihenfolge zu übertragen:
 - Melder (z. B. MK für Magnetkontakt)
 - Betroffenes Element oder Art der Auslösung (z. B. Tür, Tor, Fenster, Vitrine, Bewegung)
 - Raum (z. B. Kasse, Büro, Verkauf)
 - Stockwerk/Etage (z. B. 1. OG)
 - Gebäudebezeichnung (z. B. Verwaltung)
 - Zusatz (z. B. Gebäudeseite West)
- Die Nummern bzw. Texte sind mit der Polizei abzustimmen. Die Länge sollte grundsätzlich auf < 50 Zeichen begrenzt werden. Zudem müssen die Bezeichnungen eindeutig sein und sich auf dem mitzuliefernden oder im polizeilichen System vorhandenen Lageplänen wiederfinden und damit übereinstimmen. So ist eine schnelle und genaue Zuordnung gegeben ist.
- Die Übertragung von Folgealarmen ist mit der Polizei abzustimmen. Hierbei ist darauf zu achten, dass es bei einer Störung eines Melders nicht zu einer Meldungsflut kommt. Folgealarme der gleichen Gruppe oder des gleichen Melders sind daher z. B. nur dann zu übertragen, wenn diese nicht unmittelbar aufeinander folgen (d. h. dazwischen muss ein Alarm einer anderen Gruppe oder eines anderen Melder erfolgt sein).

Hinweis: Die Übertragung solcher Folgealarme ist derzeit jedoch noch abhängig von den Leistungsmerkmalen der eingesetzten Technik.

- Der Link für den Abruf von Bildern gemäß der Anlage 6 der ÜEA-Richtlinie im Satztyp 62H mit zu übertragen (Bsp.: Bildabruf: <https://ueea-server-1.de>).
 - Bei Notfall- und Gefahren-Sprechanlagen (NGS) gemäß der Anlage 5b ist die Durchwahl-Rufnummer der auslösenden Sprechstelle im Satztyp 59H mit zu übertragen (Bsp.: Rückruf: +49 611 12345678). Hierfür ist der Typ 03H zu verwenden.
 - Sonstige alarmbegleitende Informationen können nach Absprache mit der Polizei im Satztyp 54H mit übertragen werden.
- 3.3 Die vorstehenden Satztypen gelten für das bisherige VdS 2465 Protokoll für die Schnittstelle S4 mit NetCom spezifischer Erweiterung. Diese Schnittstelle wird derzeit bei den meisten EE-Pol noch genutzt. Eine Umstellung auf die neue S6/S7-Schnittstelle nach VdS 2465-4, wie in der Anlage 2 der ÜEA-Richtlinie dargestellt, ist zukünftig dann zu nutzen, sobald die Polizei diese vorgibt.

Erfolgt die Alarmübertragung nach dem neuen VdS 2465-4 Protokoll für die Schnittstelle S6/S7 ist die Kennnummer im Feld „Identnr“ zu übertragen.

- 3.4 In Zukunft sollen nach Abstimmung mit der Polizei differenzierte Alarmübertragungen und ggf. zugehörige Bilder (siehe Anlage 6) mit Hilfe einer generierten Webseite,
- die den entsprechenden Lageplan mit Einblendung der aktuellen Alarme
 - und ggf. Einblendung anwählbarer Kamerasymbole zur Initiierung einer Bildübertragung

darstellt, erfolgen.

Diese Webseite ist in der AES bzw. NSL zu generieren und der Polizei zum Abruf auf einem Server zur Verfügung zu stellen. Alle Netzzugänge zu diesem Server müssen gemäß dem aktuellen Stand der Technik und unter Beachtung der relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) (insbesondere mit Firewall und Virens Scanner) geschützt werden. Es ist stets darauf zu achten, dass die IT-Sicherheit gegeben ist (z. B. unverzügliches Durchführen sicherheitsrelevanter Updates). Die Installation, Konfiguration, Wartung und Instandhaltung darf nur durch dafür ausreichend qualifiziertes und autorisiertes Personal erfolgen.

Die Art der Übertragung der Alarme (z. B. nach Bereich und Element) für die Einblendung im Plan ist entsprechend abzustimmen.

4 Anforderungen an die ÜE im überwachten Objekt und den Übertragungsweg zur AES

- 4.1 ÜE im überwachten Objekt, die nach einem Alarm vor Ort zurückgesetzt werden müssen, sind nicht zulässig. Die ÜE müssen der VdS 2463 entsprechen. Dies gilt insbesondere für die in der VdS 2463 beschriebene Schnittstelle S1. Grundsätzlich sind ausschließlich ÜE einzusetzen, die für die Kommunikation mit der GMA-Zentrale über
- eine serielle S1 oder
 - eine IP-Verbindung,
 - jeweils unter Verwendung des VdS 2465 Protokolls und



- über die Möglichkeit differenzierter Alarm-/Meldungsübertragungen verfügen.

Parallele S1 sind nur dann zulässig, wenn es sich um kleinere Anlagen handelt, bei denen von der Polizei nur stark eingeschränkte differenzierte Alarmübertragungen gefordert werden. Die Nutzung paralleler S1 ist rechtzeitig mit der Polizei abzustimmen.

- 4.2 Die ÜE im überwachten Objekt muss zur ÜZ des jeweiligen Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers kompatibel sein. Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider muss für den Anschluss an seine ÜZ mindestens drei verschiedene, einsetzbare Produkte unterschiedlicher Hersteller benennen.
- 4.3 Für den kompletten Übertragungsweg zur AES - insbesondere für die Überwachung - ist die Normenreihe DIN EN 50136 einzuhalten. Der Übertragungsweg ist nach Kategorie DP4 der Normenreihe DIN EN 50136 auszuführen (Ausnahme: Übertragungsweg für die VÜA). Mindestens einer der beiden DP4-Wege muss gemäß den Richtlinien VdS 2471 anerkannt sein.

ÜE, die noch nicht der Kategorie DP4 entsprechen, sollen bis spätestens 31.12.2018 umgerüstet werden.

Alternativ können nach Genehmigung durch die Polizei auch nicht zugelassene Übertragungswege nach SP6 der Normenreihe DIN EN 50136 - soweit diese noch verfügbar sind - genutzt werden. Hierbei muss es sich um durchgängige Verbindungen handeln und innerhalb der Wege dürfen keine fremdversorgten Anlagenteile (außer von der GMA bzw. der AES unter Beachtung der Notstromversorgung versorgte Anlagenteile) enthalten sein. Die nach DIN EN 50136 geforderten Verfügbarkeiten sind jährlich bzw. auf Anforderung durch die Polizei nachzuweisen.

- 4.4 Bei ÜE mit Mobilfunk muss eine Übertragung mittels GPRS sowie auch UMTS erfolgen können. Bei ÜE, die ab dem 01.01.2018 installiert werden, soll auch eine Übertragung per LTE möglich sein. Grundsätzlich sind nur solche ÜE einzusetzen, die auf zukünftige Mobilfunkstandards (derzeit LTE) um- bzw. nachrüstbar sind (z. B. einfacher Austausch durch entsprechende steckbare Komponenten).

5 ÜEA-Kennnummer

- 5.1 Der aktuelle Aufbau der ÜEA-Kennnummer (früher Teilnehmernummer) ist mit dem jeweiligen Bundesland abzustimmen.

Damit zukünftig eine korrekte Zuordnung des überwachten Objektes und damit auch des Alarmziels möglich ist, sollen die übertragenen Kennnummern eindeutig sein. Die Bundesländer bestimmen jedoch eigenständig den Zeitpunkt der Einführung des zukünftigen Nummernsystems.

Die ÜEA-Kennnummer ist beim bisherigen VdS 2465 Protokoll für die Schnittstelle S4 im Satztyp 56 und im neuen VdS 2465-4 Protokoll für die Schnittstelle S6/S7 im Feld „IndentNr“ zu übertragen.

Zukünftiger Aufbau der ÜEA-Kennnummer:

- Für die Zuordnung des Alarmziels dienen die ersten 6 Stellen der ÜEA-Kennnummer, wobei



- 6.2 Sollte sich die polizeiliche Technik ändern, ist der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider verpflichtet, nach Abstimmung mit Polizei auf eigene Kosten seine Geräte und Anlagenteile innerhalb eines abzustimmenden Zeitraumes an die geänderten technischen Einrichtungen der Polizei anzupassen.
- 6.3 Die Einrichtung und der Betrieb der erforderlichen Telekommunikationsanschlüsse sowie deren Kosten ist grundsätzlich Sache des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers.
- 6.4 Änderungen oder Ergänzungen sind der Polizei zum frühestmöglichen Zeitpunkt, detailliert, schriftlich anzuzeigen und vor Umsetzung mit dieser entsprechend abzustimmen.
- 6.5 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider hat die ständige Betriebsbereitschaft seiner bei der Polizei untergebrachten Geräte- und Anlagenteile sicherzustellen. Störungen dieser Geräte- und Anlagenteile müssen im Rahmen der technischen Möglichkeiten von der Technik selbst erkannt und der Störungsdienst des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers automatisch benachrichtigt werden.

7 Überwachung der Übertragungswege/-netze

- 7.1 Unterbrechungen von Übertragungswegen/-netzen innerhalb der AÜA-AES bzw. der AÜA-Pol müssen in der AES
- nach den Normen bzw. Normenreihen DIN EN 50136, DIN EN 50518 und
 - nach den Anforderungen der VdS 2465 sowie der VdS 2471
- für
- die entsprechende Anlagenklasse und
 - das entsprechende Übertragungsnetz festgelegten Zeitspanne
- erkannt und protokolliert werden.
- 7.2 Die Verfügbarkeiten der Übertragungswege/-netze innerhalb der AÜA-AES sind durch die AES nach DIN EN 50518 unter Beachtung der Regelungen der Normenreihe DIN EN 50136 zu messen und aufzuzeichnen. Dies gilt in Anlehnung an die o. g. Regelungen auch für die AÜA-Pol. Die Polizei ist bei Unterschreitung der geforderten Verfügbarkeit zu benachrichtigen. Zudem ist die Polizei jederzeit berechtigt, die entsprechenden Übersichten der Verfügbarkeit der AÜA-AES bzw. AÜA-Pol anzufordern.
- 7.3 Eine gleichzeitige Unterbrechung beider Übertragungswege bei DP4 bzw. eine Unterbrechung des Übertragungsweges bei SP6 über die in der Normenreihe DIN EN 50136 festgelegten Zeiten hinaus, ist gemäß 3.1 an die EE-Pol als Störung Übertragungsweg (Leitungsalarm) zu übermitteln. Alle anderen Unterbrechungen sind unter Beachtung der Norm für die unverzügliche Beseitigung der Ursache dem Instandhaltungsdienst mitzuteilen.
- 7.4 Werden Geräte und Anlagenteile innerhalb der ÜEA von einer anderen Stelle aus instand gehalten (z. B. durch einen abgesetzten Bedienplatz für Fernbedienung, Fernrevision etc.) sind hierfür die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des BSI einzuhalten.

8 Pflichten des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers

8.1 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider hat eine ordnungsgemäße Instandhaltung der innerhalb der AÜA-Pol eingesetzten Anlagen und Geräte gemäß den in der ÜEA-Richtlinie genannten Regelwerken, jedoch mindestens 4 mal jährlich in regelmäßigen Abständen zu gewährleisten.

Hierfür ist ein ständig verfügbarer Instandhaltungsdienst mit ausreichender Ersatzteilbevorratung vorzuhalten. Dieser muss für die Polizei jederzeit unmittelbar telefonisch über eine Rufnummer mit deutscher Vorwahl erreichbar sein. Bei der Rufnummer darf es sich nicht um eine besonders kostenträchtige Sonderrufnummer, wie für Premium- oder Service-Dienste bzw. Medium-Rate- oder Shared Cost-Services und Massenverkehrs- oder ähnliche Rufnummern (z. B. 0900, 0180, 0137), handeln.

8.2 Durch den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider dürfen an dessen bei der Polizei untergebrachten Anlageteile der AÜA-Pol nur Fachkräfte eingesetzt werden,

- gegen deren Zuverlässigkeit aus polizeilicher Sicht keine Bedenken erhoben werden und
- die sich durch eine persönliche Zugangsberechtigung (z. B. einen von der Polizei anerkannten Firmenausweis) legitimieren.

8.3 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider hat sicherzustellen, dass bei Bekanntwerden von Sicherheitslücken oder technischen Fehlfunktionen innerhalb der AÜA-Pol, zeitnah entsprechende Patches zur Behebung dieser Sicherheitslücken bereitgestellt und eingespielt werden. Hierbei sind die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten.

8.4 Bei Ausfall eines Übertragungsweges zwischen Gefahrenmanagementsystem (GMS) und Empfangseinrichtung bei der Polizei (EE-Pol) oder eines entsprechenden Anlageteils ist innerhalb von 12 Stunden mit der Instandsetzung zu beginnen. Die volle Funktionsfähigkeit muss spätestens 36 Stunden nach Ausfall wieder hergestellt sein. Sind zusätzliche Redundanzen (mehrere Übertragungswege und Dopplungen in der EE-Pol) vorhanden, können in Absprache mit der Polizei auch längere Zeiten vereinbart werden. Bei Ausfall aller Übertragungswege vom GMS an die Einsatzleitsysteme der Polizei ist die von der Polizei benannte Polizeibehörde/-dienststelle unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist unverzüglich mit der Instandsetzung zu beginnen.

8.5 Die Technik zur Alarmübertragung ist stets auf dem Stand der Technik zu halten und - insbesondere bei Änderungen von Regelwerken - innerhalb festgelegter Übergangsfristen anhand der anerkannten Regeln der Technik zu ändern bzw. anzupassen.

Bei Änderungen an den zur Alarmübertragung von der AES zur Polizei eingesetzten Anlagen und Geräten sind die entsprechenden Pläne und Unterlagen zu ergänzen, so dass diese dem jeweils aktuellen Stand entsprechen.

8.6 Der Anschluss von GMA an die EE-Pol darf erst nach Erteilung der polizeilichen Anschlussgenehmigung erfolgen.

8.7 Im Alarmfall muss der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider über seinen AD zumindest die vom Betreiber benannte/n zu informierende/n Person/en bzw. Dienstleister unverzüglich benachrichtigen. Dies damit

- ein Schlüsselberechtigter nach einem Alarm unverzüglich am Objekt erscheint um die Polizei entsprechend zu unterstützen,
- die Alarmursache ggf. unter Hinzuziehung des Instandhaltungsdienstes ermittelt wird,
- nach dem Einsatz der Polizei die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Objektes selbständig durchgeführt werden und
- die Anlage erst dann wieder scharfgeschaltet wird, wenn die Ursache des Alarms festgestellt und beseitigt wurde.

Zudem ist im Alarmfall die zuständige Polizeibehörde/-dienststelle zu informieren, ob die o. g. Personen erreicht wurden und wann, wer am Objekt erscheinen wird. Die polizeilichen Kräfte sind nicht verpflichtet vor Ort mehr als 30 Minuten zu verharren, wenn der Schlüsselberechtigte des Betreibers nicht rechtzeitig erscheint. Für diesen Fall sind zwischen Betreiber und Konzessionär bzw. ÜEA-Provider entsprechende Ersatzmaßnahmen zur weiteren Sicherung des Objektes zu vereinbaren.

Hinweis: Ist eine spezielle Verschlüsselung der Alarmübertragung gefordert (insbesondere bei älteren und noch nicht auf neue Übertragungstechniken umgestellte ÜMA/EMA, die zum Schutz von Verschlussachen (VS) im Sinne der Verschlussachenanweisung (VSA) oder dem materiellen Sabotageschutzes dienen) und der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider daher einen Alarm nicht detektieren kann, entfällt diese Forderung. In diesen Fällen ist die Benachrichtigung Sache der zuständigen Polizeibehörde/-dienststelle.

- 8.8 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet, der Polizei eine ihm unbekannt Alarmursache schriftlich unter Angabe des entsprechenden Objektes mitzuteilen. Hierfür hat er in zumutbarem Rahmen beim Betreiber und/oder Errichter bzw. Instandhalter der auslösenden GMA entsprechende Auskünfte einzuholen.
- 8.9 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist für die Abarbeitung von Testmeldungen (Probealarmen) aus den angeschlossenen GMA im Rahmen von Instandhaltungen verantwortlich. Für den Zeitraum der Auslösungen der Testmeldungen ist die entsprechende Alarmweiterleitung zur Polizei zu unterbrechen.
- 8.10 Überprüfungen der AÜA-Pol sind in Absprache mit der Polizei zyklisch durchzuführen. Diese Prüfung hat der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider der Polizei mittels des vereinbarten Konzessionär- bzw. ÜEA-Providerkennwortes anzuzeigen.
- 8.11 Sollte eine Störung eine Minderung von sicherheitstechnisch an die AÜA-AES bzw. AÜA-Pol zu stellenden Anforderungen zur Folge haben (z. B. längerfristiger Ausfall), ist der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider verpflichtet, die Betreiber der betroffenen GMA auf die Störung und deren Folgen hinzuweisen.
- 8.12 Bei Ausfall der AÜA-Pol sowie wenn die Annahme einer Alarmweiterleitung von der AES zur Polizei nicht in der vom jeweiligen Bundesland vorgegebenen Zeit quittiert wird, ist der Alarm vom AD des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers abzuarbeiten und die Polizei entsprechend zu informieren (z. B. per Telefon).
- 8.13 Weitere Anforderungen an den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ergeben sich insbesondere aus der Anlage 7b der ÜEA-Richtlinie.



9 Entgelte

- 9.1 Die Erstabnahme einer GMA nach Errichtung/Erweiterung/Änderung ist in der Regel kostenfrei. Werden jedoch Folgeabnahmen (z. B. bei Feststellung von Mängeln) fällig, ist die Polizei zur Abgeltung des polizeilichen Aufwandes berechtigt, entsprechende Entgelte gemäß dem jeweiligen Kostenverzeichnis des entsprechenden Bundeslandes in Rechnung zu stellen.
- 9.2 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider hat der Polizei bei Alarm ein Entgelt in Höhe der Gebühr für Falschalarme gemäß dem jeweiligen Kostenverzeichnis bzw. spezifischer Regelungen des entsprechenden Bundeslandes zu entrichten, es sei denn, dass eine Gefahrenlage oder Straftat vorgelegen hat. Das Entgelt kann auch erhoben werden, wenn es sich um Leitungsalarme (z. B. Störungen im Übertragungsnetz) aufgrund
- von Unterbrechungen von Übertragungswegen der AÜA-Pol
 - sowie bei den vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider bereitgestellten Übertragungswegen der AÜA-AES
- handelt und hierdurch polizeiliche Maßnahmen am Objekt erforderlich wurden.
- 9.3 Von der Polizei in Rechnung gestellte Entgelte dürfen durch den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider erst dann vom Betreiber der GMA eingezogen werden, wenn eine Rechnung durch die Polizei erstellt und diese vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider bereits beglichen worden ist.
- 9.4 Neben den Abnahme- und Falschalarmentgelten kann die Polizei dem Konzessionär bzw. ÜEA-Provider für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten und der Stromversorgung monatlich entsprechende Entgelte pauschal bzw. pro angeschlossener GMA berechnen.
- 9.5 Die Polizei ist berechtigt, alle Entgelte an die allgemeine Kostenentwicklung anzupassen.

Anlage 11

Pflichtenheft für ÜEA-Provider

der

Richtlinie
für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)

Stand: Juli 2017



PFLICHTENHEFT

für

**Provider für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. sonstige Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei
(ÜEA-Provider)**

Stand: Juli 2017

Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung dieser Anlage und der Aufnahme in das Verzeichnis der ÜEA-Provider:

Das Landeskriminalamt oder eine andere zuständige Polizeibehörde des jeweiligen Bundeslandes.



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Hinweise	3
1.1	Empfehlung von ÜEA-Providern	3
1.2	Antragstellung und zuständige Polizeibehörde	3
1.3	Anerkennungen / Zertifizierungen und Prüfstellen anderer EU-Staaten	4
1.4	Regelwerke anderer EU-Staaten	4
1.5	Verschlusssachen/materieller Sabotageschutz	4
2	Formelle, personelle und technische Voraussetzungen	5
2.1	Anerkennung der ÜEA-Richtlinie	5
2.2	Geräte für Meldungsempfang und -weiterleitung	5
2.3	Einzureichende Unterlagen	5
2.4	Darstellung/Werbung mit der Aufnahme in den Adressennachweis	5
2.5	Informationspflichten an die Betreiber der GMA	6
3	Aufnahme/Ablehnung	6
3.1	Aufnahmeverfahren	6
3.2	Ablehnung/erneute Beantragung der Aufnahme	6
4	Kriterien für Ablehnung, temporäre Aussetzung oder Streichung	6
4.1	Allgemeine Kriterien	6
4.2	Anlagenbedingte Kriterien	7
4.3	Temporäre Aussetzung von Neuanschlüssen	7
4.4	Anhörung	7
4.5	Streichung	7
5	Wiederaufnahme in die Liste der ÜEA-Provider	8
5.1	Frist	8
5.2	Aufnahmekriterien bei Wiederaufnahme	8
6	Haftung und Kosten	8
6.1	Haftung	8
6.2	Kosten	8

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Empfehlung von ÜEA-Providern

Die Polizei empfiehlt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben ratsuchenden Errichterunternehmen von Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. von Anlagen für polizeilich relevante Notfälle/Gefahren (nachfolgend Gefahrenmeldeanlagen, kurz „GMA“, genannt), sowie Mitbürgerinnen und Mitbürgern „ÜEA-Provider“, welche die Voraussetzungen dafür bieten, Meldungen aus GMA an die Empfangseinrichtung der Polizei (EE-Pol) zu übertragen.

Die polizeiliche Verpflichtung zur Neutralität und zur Gleichbehandlung macht es erforderlich, die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein „Verzeichnis der ÜEA-Provider“ (nachfolgend „Verzeichnis“ genannt) festzulegen.

Diese Voraussetzungen sind:

- Verpflichtung zur Einhaltung der Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für polizeilich relevante Notfälle/Gefahren an die Polizei (ÜEA-Richtlinie)
- Einhaltung der formellen, personellen und technischen Voraussetzungen gemäß den Festlegungen in diesem Pflichtenheft (Pfh) sowie in der Anlage 7b der ÜEA-Richtlinie
- Antragstellung mittels Formular „Antrag für ÜEA-Provider“ inklusive „Merkblatt zum Umgang mit Verschlusssachen nach Verschlusssachenanweisung“ (siehe Anlage 11a der ÜEA-Richtlinie)
- Erfüllung der technischen Anforderungen (eingestuft als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD), nicht veröffentlicht)
- Einhaltung der Voraussetzungen für den Zugang zu den Technikräumen der Polizei (eingestuft als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD), nicht veröffentlicht)
- Stellung des Zusatzantrages bezüglich der Erfüllung/Einhaltungen der in den VS-NfD festgelegten Anforderungen/Voraussetzungen (eingestuft als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD), nicht veröffentlicht)
- Abschluss eines Vertrages über die Rechte und Pflichten des ÜEA-Providers

Die als VS-NfD eingestuften Dokumente werden interessierten Firmen nach Antragstellung (siehe Anlage 11a der ÜEA-Richtlinie), entsprechender Prüfung und dem Vorliegen der formellen, personellen und technischen Voraussetzungen ausgehändigt.

1.2 Antragstellung und zuständige Polizeibehörde

Für jedes antragstellende Unternehmen zur Aufnahme als Provider für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen und sonstige Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (nachfolgend allgemein als „ÜEA-Provider“ bezeichnet) sind die nachfolgenden Voraussetzungen nachzuweisen.

Der Antrag ist bei der für das Bundesland des ÜEA-Providers (Sitz des Unternehmens) zuständigen Polizeibehörde zu stellen. Wird in diesem Bundesland das Verfahren

„ÜEA-Provider“ noch nicht angewandt, ist der Antrag bei dem Bundesland zu stellen, in dem die erste GMA an die Polizei angeschlossen werden soll.

Die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und die Aufnahme in das bundesweit gültige Verzeichnis von ÜEA-Providern sowie die Behandlung von Grundsatzfragen obliegen grundsätzlich der aufnehmenden Polizeibehörde.

Nach positiver Überprüfung der Voraussetzungen wird mit dem Bundesland, bei dem der Antrag gestellt wurde, ein entsprechender Vertrag als ÜEA-Provider abgeschlossen.

Möchte der ÜEA-Provider nach positiver Überprüfung auch als ÜEA-Provider in weiteren Bundesländern tätig werden, ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrages bei der dort zuständigen Polizeibehörde zu beantragen.

Ein Vertragsabschluss kann von der zuständigen Polizeibehörde abgelehnt werden, wenn die Kapazitäten im jeweiligen Bundesland erschöpft sind oder gravierende Gründe entgegenstehen.

1.3 Anerkennungen / Zertifizierungen und Prüfstellen anderer EU-Staaten

Anerkennungen/Zertifizierungen, z. B. als Notruf- und Serviceleitstelle (NSL), Alarmprovider (AP) bzw. für Produkte (Anlageteile, Geräte), von anderen Mitgliedsstaaten der EU werden in gleicher Weise wie deutsche Anerkennungen/Zertifizierungen berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Prüfstellen gleichwertig sind. Um derartige Prüf-/Zertifizierungsstellen handelt es sich, wenn diese gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 für den entsprechenden Bereich akkreditiert sind. Dies ist im jeweiligen Fall in geeigneter Form unter Beifügung einer Übersetzung nachzuweisen.

1.4 Regelwerke anderer EU-Staaten

Die in diesem Pflichtenheft zitierten Bezüge auf nationale Regelwerke (Normen/Vorschriften/Bestimmungen/Richtlinien) schließen die Anerkennung von vergleichbaren Regelwerken anderer EU-Staaten ein, wenn sie gleichwertig sind.

1.5 Verschlusssachen/materieller Sabotageschutz

Im Zusammenhang mit GMA, die zum Schutz von Verschlusssachen, zum Zweck des „materiellen Sabotageschutzes“ errichtet werden, sind ggf. weitere, in diesem Pflichtenheft bzw. der ÜEA-Richtlinie nicht aufgeführte Anforderungen bzw. Voraussetzungen zu beachten.

2 Formelle, personelle und technische Voraussetzungen

2.1 Anerkennung der ÜEA-Richtlinie

Der ÜEA-Provider erkennt mit der Antragstellung die Form und den Inhalt der ÜEA-Richtlinie nebst Anhängen sowie das hierauf basierende Aufnahmeverfahren als ÜEA-Provider an.

Der ÜEA-Provider ist verpflichtet, die in der ÜEA-Richtlinie vorgeschriebenen Aufgaben, Regelungen, Voraussetzungen und Anforderungen (siehe insbesondere Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie) sowie die formellen, personellen und technischen Voraussetzungen (siehe Anlage 7b der ÜEA-Richtlinie) zu beachten und zu erfüllen.

Die ÜEA-Richtlinie und das Aufnahmeverfahren werden bei Bedarf von der Polizei fortgeschrieben, insbesondere wenn eine Anpassung an den Stand der Technik erforderlich erscheint. Sie sind in der jeweils neuesten Fassung gültig.

2.2 Geräte für Meldungsempfang und -weiterleitung

Die Prüf-/Zertifizierungsnummern der Anlageteile/Geräte für Meldungsempfang bzw. -weiterleitung an die Polizei müssen im Zusatzantrag aufgeführt werden.

2.3 Einzureichende Unterlagen

Dem Antrag zur Aufnahme als ÜEA-Provider sind alle in diesem Pflichtenheft geforderten Unterlagen/Nachweise beizufügen.

2.4 Darstellung/Werbung mit der Aufnahme in den Adressennachweis

Unternehmen dürfen mit der Tatsache der Aufnahme in das Verzeichnis als ÜEA-Provider nur eingeschränkt werben.

Folgendes ist zu beachten:

- Die Werbung muss zurückhaltend und darf nicht aufdringlich sein.
- Werbung ist zulässig:

In den firmeneigenen Geschäftsräumen, im firmeneigenen Internetauftritt, auf firmeneigenen Fahrzeugen, im Angebotstext, im Briefkopf, in Anzeigen der Printmedien (Ausnahme: Telefonbücher, Gelbe Seiten, Branchenverzeichnisse u. ä.), sowie in firmeneigenen Prospekten und Visitenkarten.

- Es darf ausschließlich nachfolgende Formulierung verwendet werden und zwar als Fließtext bei gleich bleibender Schriftart und Schriftgröße:

Die Firma ... ist / Meine Firma ist / Wir sind Provider von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Provider).

Ergänzungen und Weglassungen sind unzulässig.

- Mit dem Begriff „Polizei“ und/oder mit Symbolen, Signets oder Marken der Polizei darf nicht geworben werden.

2.5 Informationspflichten an die Betreiber der GMA

Der ÜEA-Provider verpflichtet sich, über die Regelungen in der ÜEA-Richtlinie hinausgehend, die Betreiber der von ihm angeschlossenen ÜEA unverzüglich zu informieren, wenn eine Streichung gemäß Nr. 4.5 erfolgt. Dies, damit die Betreiber eine ordnungsgemäße Alarmweiterleitung über einen anderen ÜEA-Provider rechtzeitig sicherstellen können.

3 Aufnahme/Ablehnung

3.1 Aufnahmeverfahren

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird von der zuständigen Polizeibehörde geprüft, ob die unter Nr. 2 sowie die in den Nrn. 2, 3 und 4 der Anlage 7b der ÜEA-Richtlinie aufgeführten Voraussetzungen inkl. der dort unter Nr. 5 aufgeführten sonstigen Pflichten vom ÜEA-Provider erfüllt werden bzw. werden können. Hierzu ist die zuständige Polizeibehörde berechtigt, polizeiliche Erkenntnisse, insbesondere aus den polizeilichen Fahndungs- und Informationssystemen, in die Bewertung mit einfließen zu lassen. Zudem ist die zuständige Polizeibehörde berechtigt, sich zusätzlich durch eine Begehung der NSL von der Einhaltung der Anforderungen aus diesem Pflichtenheft zu überzeugen.

Der ÜEA-Provider wird schriftlich über das Ergebnis (Aufnahme oder Ablehnung) informiert.

Sollten die eingereichten Unterlagen unvollständig sein, wird der ÜEA-Provider hierüber von der zuständigen Polizeibehörde informiert.

Werden daraufhin die Unterlagen nicht innerhalb von 6 Wochen vervollständigt, erfolgt keine weitere Bearbeitung des Antrages und die zuständige Polizeibehörde ist berechtigt, die bereits eingereichten Unterlagen zu vernichten.

3.2 Ablehnung/erneute Beantragung der Aufnahme

Wird die Aufnahme in das Verzeichnis der ÜEA-Provider abgelehnt, kann der ÜEA-Provider eine erneute Aufnahme mit der Begründung, dass nunmehr die in der schriftlichen Ablehnung genannten Beanstandungen nicht mehr vorliegen, frühestens 12 Monate nach erfolgter Ablehnung erneut beantragen.

4 Kriterien für Ablehnung, temporäre Aussetzung oder Streichung

4.1 Allgemeine Kriterien

Grundsätzliche Kriterien bzw. Anlässe für eine Aussetzung von Neuanschlüssen bzw. Streichung sind:

- Antrag des ÜEA-Providers
- Geschäftsaufgabe
- Umfirmierung, Übernahme oder Überführung des ÜEA-Providers in ein anderes Unternehmen bei gleichzeitigem Wechsel der/des gesetzlich Verantwortlichen

- Beanstandungen/Wegfall der Voraussetzungen bzw. Nichterfüllung der Pflichten gemäß Nr. 2 oder sonstige Verstöße gegen die bzw. Nichterfüllung der in der ÜEA-Richtlinie enthaltenen Forderungen
- Wiederholt Falschalarme aus den ÜEA (als wiederholt i. S. dieses Pflichtenheftes gelten in der Regel 3 % Falschalarme bezogen auf die angeschlossenen ÜEA innerhalb von vier Wochen oder regelmäßig auftretende Falschalarme aus einer ÜEA) und der ÜEA-Provider nicht auf die Minimierung der Falschalarme hinwirkt
- Wiederholt Alarme aus GMA nicht an die Polizei weitergeleitet wurden und der ÜEA-Provider nicht auf die unverzügliche Fehlerbehebung hinwirkt
- Feststellung anlagenbedingter Ausschlusskriterien

4.2 Anlagenbedingte Kriterien

Anlagenbedingte Kriterien für Ablehnung oder Streichung sind Mängel, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit die bestimmungsgemäße Funktion der ÜEA-Empfangstechnik und der Alarmweiterleitung, die sich im Zuständigkeitsbereich des ÜEA-Provider befinden, in Frage stellen bzw. verhindern.

4.3 Temporäre Aussetzung von Neuanschlüssen

Bei den unter Nr. 4.1 aufgeführten Kriterien bzw. Anlässen können dem ÜEA-Provider bis zur Abstellung der Mängel oder für einen durch die zuständige Polizeibehörde bestimmten Zeitraum Neuanschlüsse von ÜEA verwehrt werden.

4.4 Anhörung

Vor der temporären Aussetzung von Neuanschlüssen oder Streichung wird außer bei Antrag, Geschäftsaufgabe bzw. Umfirmierung, Übernahme oder Überführung in ein anderes Unternehmen dem ÜEA-Provider durch die zuständige Polizeibehörde die Möglichkeit einer Anhörung eingeräumt.

Kommt die zuständige Polizeibehörde zu dem Ergebnis, dass eine Streichung danach dennoch erfolgt, ist die Polizei berechtigt die Betreiber der entsprechenden ÜEA von der vorgesehenen Streichung zu informieren, damit diese ggf. über einen anderen ÜEA-Provider ein entsprechendes Vertragsverhältnis eingehen können.

4.5 Streichung

Die Streichung erfolgt, wenn

- der ÜEA-Provider die Anhörung gemäß Nr. 4.4 nicht innerhalb von 6 Wochen wahrnimmt (Fristverlängerung nur in begründeten Ausnahmefällen) oder
- die Anhörung erkennen lässt, dass der ÜEA-Provider die Voraussetzungen für eine weitere Mitbenennung nicht erfüllen wird bzw. kann.

Die Polizei kann darüber hinaus eine sofortige Streichung vornehmen, wenn

- der ÜEA-Provider ein vertragswidriges Verhalten trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht abstellt,

- der ÜEA-Provider die in diesem Pflichtenheft und der ÜEA-Richtlinie enthaltenen Regelungen trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht erfüllt bzw. einhält,
- der ÜEA-Provider sich als nicht leistungsfähig im Sinne dieses Pflichtenheftes und der ÜEA-Richtlinie erweist, insbesondere wenn die eingesetzten Einrichtungen und Geräte in technischer Hinsicht den anerkannten Regeln der Technik nicht mehr gerecht werden und trotz schriftlicher Aufforderung eine Änderung innerhalb angemessener Frist nicht eintritt,
- der ÜEA-Provider sich mit den zu zahlenden Entgelten und Beträgen trotz schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate lang in Verzug befindet oder
- der ÜEA-Provider in ein Insolvenzverfahren oder ein der außergerichtlichen Schuldenregelung dienendes Verfahren gerät und dadurch der ordnungsgemäße Betrieb der EE-Pol gefährdet ist.

5 Wiederaufnahme in die Liste der ÜEA-Provider

5.1 Frist

Die Wiederaufnahme kann nur beantragt werden, wenn sich die Voraussetzungen, die zur Streichung führten, wesentlich geändert haben, frühestens jedoch 12 Monate nach erfolgter Streichung.

5.2 Aufnahmekriterien bei Wiederaufnahme

Für jede Wiederaufnahme gelten auch die unter Nr. 3 aufgeführten Kriterien.

6 Haftung und Kosten

6.1 Haftung

Die Polizei haftet gegenüber dem Betreiber der GMA, dem Errichter/Instandhalter und dem ÜEA-Provider und dessen Kooperationspartnern nur für Schäden, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

6.2 Kosten

Kosten, im Zusammenhang mit den in diesem Pflichtenheft geforderten Maßnahmen, dürfen der Polizei nicht entstehen.

Die bei der Polizei für die Bearbeitung des Antrages und des gesamten Verfahrens anfallenden Kosten trägt der ÜEA-Provider. Sie richten sich nach dem Verwaltungskostenrecht.

Anlage 11a

Antrag
für ÜEA-Provider

der

Richtlinie
für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)

Stand: Juli 2017



ANTRAG FÜR ÜEA-Provider

ANTRAG

zur Aufnahme als Provider für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. sonstige Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Provider) gemäß Pflichtenheft für ÜEA-Provider (Pfh) in das **bundesweite Verzeichnis** für ÜEA-Provider

Unternehmen (Stempel)

Beantragt wird die Zulassung als ÜEA-Provider für das Bundesland:

1 Antragsteller

Name des Unternehmens *(vollständige Bezeichnung)*

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail-Adresse

URL der Webseite

2 Unternehmensform

(z. B. Einzelunternehmen, GbR, GmbH, KG, OHG)



3 Eintragung im Handelsregister

Ist das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ? Ja Nein
(Wenn ja, Auszug aus Handelsregister in Kopie beifügen)

4 Gesetzlich Verantwortliche/r

4.1 1. Verantwortlicher	4.2 2. Verantwortlicher
Name, Vorname	Name, Vorname
Straße	Straße
PLZ, Wohnort	PLZ, Wohnort
Geburtsdatum, Geburtsort	Geburtsdatum, Geburtsort

*(z. B. bei Einzelunternehmen: Inhaber, bei GmbH: Geschäftsführer, bei KG: Komplementär, bei GbR bzw. OHG: Gesellschafter)
 (Bei weiteren Personen, Aufführung auf einem gesonderten Blatt fortsetzen. Führungszeugnis/se beifügen).*

5 Hauptgewerbe des Unternehmens

(aktuelle Gewerbeanmeldung in Kopie beifügen)

6 Unternehmensbereich Notruf- und Serviceleitstelle

6.1 Abwicklung der technischen Dienstleistung über zwei zertifizierte AES nach DIN EN 50518 an unterschiedlichen Standorten gemäß Nr. 2.1 Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie:

Primäre AES zum eigenen Unternehmen gehörend Ja Nein

Wenn nein: Primäre AES des Kooperationspartners _____

Standort der primären AES _____

Sekundäre AES zum eigenen Unternehmen gehörend Ja Nein

Wenn nein: Sekundäre AES des Kooperationspartners _____

Standort der sekundären AES _____

(Dokumente/Zertifikate der Zertifizierung/en in Kopie beifügen)



6.2 Betreiben einer eigenen zertifizierten NSL nach der VdS-Richtlinie 3138 bzw. zukünftig nach der national geplanten Vornorm DIN VDE V 0827-11 gemäß Nr. 2.2 Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie:

Wahrnehmung des primären Alarmdienstes (AD) durch eigne NSL Ja Nein

Standort der primären NSL mit AD _____

Wahrnehmung des sekundären Alarmdienstes durch die eigne NSL Ja Nein

Wenn nein: Sekundäre NSL des Kooperationspartners _____

Standort der sekundären NSL mit AD _____

Sekundäre NSL ist ständig besetzt Ja Nein

Wenn nein: Entsprechende Ersatzmaßnahmen für den Ausfall des AD sind gemäß Nr. 2.2 ,3. Absatz, Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie sind gewährleistet Ja Nein

(Dokumente/Zertifikate der Zertifizierung/en in Kopie beifügen)

6.3 Alarmübertragung zur Polizei ausschließlich über zertifizierte Schnittstellen und mittels Übertragungsprotokollen gemäß VdS-Richtlinie 2465 unter Einhaltung der DIN EN 50136 ? Ja Nein

(entsprechende Dokumente/Zertifikate in Kopie beifügen)

6.4 Ständige telefonische Erreichbarkeit durch Personal in sehr gutem Deutsch in Wort und Schrift Ja Nein

Telefonische Erreichbarkeit: _____

Erreichbarkeit per E-Mail: _____

Die telefonische Erreichbarkeit von AD, AES, Notdienst bzw. sekundärem AD, sekundärer AES ist gemäß Nr. 2.3, Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie über die vorstehende Rufnummer ist gewährleistet Ja Nein

7 Hauptbetrieb/Zweigbetrieb

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Zweigbetrieb ? Ja Nein

Wenn ja, Anschrift des Hauptbetriebes angeben:

(Aufführung ggf. auf einem gesonderten Blatt fortsetzen)



8 Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass er

- alle Fragen in diesem Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet hat,
- jede Änderung/Ergänzung in Bezug auf die in diesem Antrag getätigten Angaben der für das Bundesland des Antragstellers (Sitz des Unternehmens) zuständigen Polizeibehörde unaufgefordert und unverzüglich mitteilt,
- die im Pflichtenheft für ÜEA-Provider (Pfh) und der ÜEA-Richtlinie enthaltenen Forderungen sowie die Anforderungen der unter Nr. 2.2 des Pfh und der Anlage 10, Nr. 2, der ÜEA-Richtlinie angeführten Regelwerke in der jeweils neuesten Fassung sowie die anerkannten Regeln der Technik einhält,
- mit der Aufnahme in das bundesweite Verzeichnis keine unzulässige Werbung betreibt (siehe hierzu Nr. 2.4 des Pflichtenhefts).

Der Antragsteller erklärt weiterhin, dass er davon Kenntnis genommen hat, dass

- eine weitere Bearbeitung dieses Antrages nur dann erfolgt, wenn die Aufnahmebedingungen erfüllt sind und alle erforderlichen Nachweise vorgelegt wurden,
- bei einem späteren Verstoß gegen die in den Aufnahmebedingungen enthaltenen Forderungen die Eintragung in dem bundesweiten Verzeichnis gelöscht wird,
- sich die Pflicht zur Kostentragung nach dem landesspezifischen Verwaltungskostenrecht richtet.

9 Beigefügte Unterlagen/Nachweise

Der Antragsteller

- bestätigt, dass die unternehmensspezifisch erforderlichen, nachfolgend angekreuzten und eingereichten Unterlagen/Nachweise gültig sind sowie dem aktuellen Stand entsprechen und
- erkennt an, dass unvollständig eingereichte Unterlagen, die nach schriftlicher Mitteilung durch die für das Bundesland des Antragstellers (Sitz des Unternehmens) zuständigen Polizeibehörde nicht innerhalb von 6 Wochen vervollständigt wurden, vernichtet werden können.

Art der Unterlage bzw. des Nachweises	zugehörige Nummer im Antrag	beigefügt	beantragt
Auszug aus dem Handelsregister in Kopie <i>(soweit zutreffend)</i>	3	<input type="checkbox"/>	
Führungszeugnis/se der/des gesetzlichen Vertreter/s unter Nr. zur Vorlage bei einer Behörde beantragt <i>(siehe Anmerkung)</i>	4		<input type="checkbox"/>
Technische Dienstleistung durch zwei AES an unterschiedlichen Standorten	6.1	<input type="checkbox"/>	
Betreiben einer eigenen NSL mit Alarmdienst	6.2	<input type="checkbox"/>	
Einsatz von Geräten und Verwendung von Übertragungsprotokollen gemäß VdS-Richtlinie 2465 unter Einhaltung der DIN EN 50136	6.3	<input type="checkbox"/>	

Anmerkung: Das/Die Führungszeugnis/e ist/sind zeitgleich mit der Antragstellung und in Abstimmung mit der/den betroffenen Personen als „Führungszeugnis/e zur Vorlage bei einer Behörde“ nach dem Bundeszentralregistergesetz zu beantragen. Das/Die Führungszeugnis/e werden von der Meldebehörde dem Landeskriminalamt unmittelbar übersandt. Um Irrläufer beim Versand zu vermeiden ist der Meldebehörde die vollständige Adresse der für das Bundesland des Antragstellers (Sitz des Unternehmens) zuständigen Polizeibehörde inklusive der Angabe des Akten-/Geschäftszeichens zu übermitteln.



10 Datenschutz

Die Unterzeichner willigen ein, dass die personenbezogenen Daten zu Bearbeitungs- und Überprüfungszwecken in Zusammenhang mit diesem Antrag zur Listung im bundesweiten Verzeichnis der ÜEA-Provider von der Polizei verarbeitet, gespeichert und abgeglichen werden dürfen. Die Datenverarbeitung der Polizei beinhaltet neben der internen Vorgangsbearbeitung den Abgleich mit den polizeilichen Informationssystemen sowie mit externen datenspeichernden Stellen. Diese Vorgehensweise kann, soweit erforderlich, wiederholt werden.

Ferner willigen die Unterzeichner ein, dass das Verzeichnis der ÜEA-Provider veröffentlicht werden darf (z. B. im Internet).

Den Unterzeichnern ist bekannt, dass die Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit schriftlich widerrufen und die Löschung der personenbezogenen Daten verlangt werden kann.

Hinweis: Diese Daten werden getrennt von den Daten Tatverdächtiger gespeichert.

Ort, Datum

Unterschrift der unter Nr. 4.1 aufgeführten Person *(Name in Klarschrift hinzufügen)*

Unterschrift der unter Nr. 4.2 aufgeführten Person *(Name in Klarschrift hinzufügen)*

Weitere Unterschrift/en der zu Nr. 4 aufgeführten Person/en *(Name/n in Klarschrift hinzufügen)*

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Anlage 12

Länderspezifische Zusatzbestimmungen

der

Richtlinie

für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)

Stand: Juli 2017



Länderspezifische Zusatzbestimmungen

Siehe Regelungen des jeweiligen Bundeslandes.